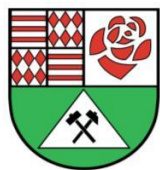




Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Mansfeld-Südharz

Stand und Perspektiven der Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz

Abfallwirtschaftskonzept Fortschreibung 2026



**MANSFELD
SÜDHARZ**

Stand Juli 2026

Impressum

Abfallwirtschaftskonzept für den Landkreis Mansfeld-Südharz Fortschreibung 2026

Bearbeitungsstand: 02.06.2026

Herausgeber: Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz
Karl-Fischer-Straße 13
06295 Lutherstadt Eisleben

Redaktion: Betriebsleiter Karsten Paetz
Telefon: 03475-613309
E-Mail: kpaetz@abfallwirtschaft-msh.de

In Zusammenarbeit mit: GAVIA Gesellschaft für Beratung,
Entwicklung und Management mbH & Co. KG
Ansbacher Straße 52
10777 Berlin

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Heie Erchinger
M.Sc. Lukas Stück

Bilder: GAVIA, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Eva-Maria Beer

Copyright: Alle Rechte zur Vervielfältigung, insbesondere auch das Recht der
Einspeicherung in Datenbanken, liegen beim Herausgeber und be-
dürfen dessen ausdrücklicher Einwilligung.

Sprachliche Gleichstellung:

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher, männlicher und divers ge-
schlechtlicher Form.

Inhalt

1. Veranlassung	7
2. Rechtliche Grundlagen	9
2.1 EU-Recht	9
2.2 Bundesrecht	11
2.2.1 Regelungen zur Abfallüberwachung	15
2.2.2 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen	15
2.2.3 Regelungen zur Abfallbeseitigung	17
2.2.4 Regelungen zur Produktverantwortung	18
2.2.5 Regelungen zum Klimaschutz	23
2.3 Landesrecht	24
2.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene	28
3. Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes	29
3.1 Lage und Verkehrsanbindung	29
3.2 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung	31
3.3 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes	34
4. Abfallwirtschaftliche Ist-Situation im Landkreis Mansfeld-Südharz	37
4.1 Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Mansfeld-Südharz ...	37
4.2 Struktur der Abfallerfassung im Landkreis Mansfeld-Südharz	40
4.3 Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen	42
4.3.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers	42
4.3.2 Wertstoffhöfe	43
4.3.3 Abfalldeponien	44
4.3.4 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen	44
4.4 Abfallgebührensysteem	44

4.5	Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz	46
4.5.1	Erfassung und Entsorgung von Restabfall (aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen)	48
4.5.2	Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll	51
4.5.3	Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten	53
4.5.4	Erfassung und Entsorgung von Altpapier	56
4.5.5	Erfassung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen	59
4.5.6	Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)	65
4.5.7	Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen	66
4.5.8	Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)	67
4.5.9	Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen	67
4.5.10	Erfassung von wilden Ablagerungen	70
4.5.11	Erfassung an den Wertstoffhöfen	71
5.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes	74
5.1	Maßnahmen der Abfallvermeidung	74
5.1.1	Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit	74
5.1.2	Das EAW Serviceheft	75
5.1.3	Förderung der Getrennterfassung von Abfällen	75
5.1.4	Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur	76
5.2	Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung	76
5.2.1	Intensivierung der Sammlung von getrennten Bioabfällen über Biotonne	76
5.2.2	Hochwertige Verwertung (Vergärung) von Bioabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz	77
5.2.3	Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft im Bereich der Bioabfallerfassung und -verwertung	79
5.2.4	Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffen	83
5.2.5	Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz	84

5.2.6	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.....	84
5.3	Maßnahmen zur erweiterten Umsetzung der Verwertungsziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	85
5.3.1	Inhaltliche Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG	85
5.3.2	Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG.....	87
5.3.3	Fazit der Diskussion über die Auswirkungen der Umsetzung der Anforderungen des § 14 Abs. 2 KrWG	90
5.4	Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Getrenntsammlungspflichten gemäß § 20 Abs. 2 KrWG.....	91
5.4.1	Erfassungssystem Sperrmüll.....	91
5.4.2	Erfassungssystem Kunststoffabfälle und Flachglas	92
5.4.3	Erfassungssystem Textilabfälle	92
5.5	Zusammengefasster Maßnahmenkatalog	94
6.	Abfallaufkommensprognose	100
6.1	Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose	100
6.2	Prognose der Restabfallmenge	101
6.3	Prognose der Sperrmüllmenge	103
6.4	Aufkommensprognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).....	105
6.5	Bioabfallprognose	106
6.6	Grünabfallprognose (Gartenabfälle).....	108
6.7	Zusammenfassung	110
7.	Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle	112
8.	Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre	114
9.	Strategische Umweltprüfung (SUP)	116
10.	Abkürzungsverzeichnis	117
11.	Abbildungsverzeichnis	119
12.	Tabellenverzeichnis.....	121
13.	Quellenverzeichnis	123
14.	Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept.....	124

14.1	Anlage 1: Entsorgungsanlagen im Landkreis Mansfeld-Südharz.....	124
14.1.1	Kompostierungsanlagen.....	124
14.1.2	Recycling-/Behandlungsanlage für mineralische Bauabfälle	124
14.1.3	Aufbereitungsanlagen für Asphalt.....	125
14.1.4	Metallaufbereitung, Schrottlager und Umschlagplätze.....	126
14.1.5	Altautoaufbereitungs- und Verwertungsanlagen.....	127
14.1.6	Naturschutzrechtlich, baurechtlich oder bergrechtlich genehmigte Anlagen zur Verwertung von Abfällen.....	127
14.1.7	Sonstige Abfallaufbereitungs- und Sortieranlagen.....	127
14.1.8	Sonstige Anlagen zum Umschlag oder zur Lagerung von Abfällen	128

1. Veranlassung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz nimmt gemäß § 20 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die Zuständigkeiten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wahr.

Entsprechend § 21 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung vom 1. Februar 2010, jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat jeder öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftspläne für seinen Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept (AWiKO) aufzustellen.

Gemäß den Vorgaben des § 8 Abs. 1 AbfG LSA ist weiterhin das Abfallwirtschaftskonzept alle sechs Jahre fortzuschreiben, die zuständige Behörde kann auch eine kürzere Frist fordern, falls es die Abfallwirtschaftsplanung erforderlich macht.

Vor diesem Hintergrund erfolgt vorliegend die Fortschreibung des AWiKO des Landkreises Mansfeld-Südharz, die im Jahr 2024 begonnen wurde und den Zeitraum ab 2026 betrachtet.

Nach Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes durch Bundestag und Bundesrat und dessen Wirksamwerden zum 28. Oktober 2020 ist es für den Landkreis Mansfeld-Südharz von besonderem Interesse, seine abfallwirtschaftlichen Strukturen auch hinsichtlich der aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überprüfen.

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes bildet hierzu den geeigneten Rahmen, um zukünftig erforderlich werdende Veränderungen der Leistungsstrukturen zu untersuchen und zu beschreiben.

Das Abfallwirtschaftskonzept ist Planungsgrundlage der kommunalen Abfallwirtschaft und gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung. Dabei soll es gemäß § 8 Abs. 2 AbfG LSA mindestens enthalten:

1. Angaben über Art, Menge und Verbleib der in dem Entsorgungsgebiet anfallenden Abfälle,
2. Darstellung und Begründung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vorbereitung der Wiederverwendung, des Recyclings, der sonstigen Verwertung und zur Beseitigung von Abfällen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind,
4. den Nachweis einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit und
5. Angaben über die zeitliche Abfolge geplanter Maßnahmen und die geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Abfallentsorgung im jeweiligen Gebiet notwendigen Abfallentsorgungsanlagen

Das Abfallwirtschaftskonzept ist gemäß § 8 Abs. 5 AbfG LSA der oberen Abfallbehörde vorzulegen und der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat die GAVIA GmbH & Co. KG (GAVIA) mit der Unterstützung bei der Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes beauftragt.

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept stellt zunächst die relevanten Rechtsgrundlagen der Abfallwirtschaft dar und beschreibt anschließend die Ist-Situation im Gebiet des Landkreises mit den aktuell vorhandenen Entsorgungsstrukturen.

Auf dieser Grundlage werden die konzeptionellen Maßnahmen in der Abfallwirtschaft für die Jahre ab 2026 beschrieben und in einen geeigneten Gesamtmaßnahmenplan überführt.

Unter Berücksichtigung der relevanten abfallwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Landkreises Mansfeld-Südharz und der vorab festgelegten konzeptionellen Maßnahmen wird eine Prognose der künftig zu erwartenden Abfallmengen durchgeführt.

Im Anschluss erfolgt eine Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle und abschließend wird der Nachweis einer 10-jährigen Entsorgungssicherheit erbracht.

2. Rechtliche Grundlagen

Gesetze und Verordnungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die kommunale Abfallwirtschaft haben, werden nachfolgend vorgestellt. Hierbei erfolgt eine hierarchische Darstellung, die die Ebenen

- EU-Recht,
- Bundesrecht,
- Landesrecht und
- Landkreisrecht bzw. Satzungsrecht umfasst.

2.1 EU-Recht

Auf EU-Ebene existieren verschiedene die Abfallwirtschaft betreffende Richtlinien und Verordnungen.

Richtlinien

Wesentliche EU-Richtlinien im Abfallbereich sind:

Richtlinie	
Abfallrahmenrichtlinie	Richtlinie 2018/851/EG
Altfahrzeugrichtlinie	Richtlinie 2000/53/EG
Elektro- und Elektronikaltgeräte-Richtlinie	Richtlinie 2012/19/EG
Deponierichtlinie	Richtlinie 1999/31/EG
Beseitigung PCB/PCT	Richtlinie 96/59/EG
Einweg-Kunststoff-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2019/904

Abfallrahmenrichtlinie

Die zentrale Stellung unter den Abfallrichtlinien nimmt die EG-Abfallrahmenrichtlinie ein. Die Abfallrahmenrichtlinie hat das Ziel, die Umwelt und die menschliche Gesundheit durch Vermeidung oder Verringerung der schädlichen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen zu schützen, die Gesamtauswirkungen der Ressourcennutzung zu reduzieren und die Effizienz der Ressourcennutzung zu verbessern.

Wesentliche Inhalte sind:

- die Erläuterung einer fünfstufigen Abfallhierarchie (Prioritätenreihenfolge: Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung (z. B. energetische Verwertung) und Beseitigung),
- ein erweiterter Ressourcenschutz, so durch die Stärkung der Abfallvermeidung (u. a. gemäß dem Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung und Abfallvermeidungsprogramme) und der hochwertigen Verwertung, insbesondere des Recyclings, dies u. a. durch Getrenntsammlungspflichten und spezifische Recyclingquoten für die Mitgliedstaaten,
- eine Absicherung der nationalen Entsorgungsstrukturen im Bereich der Hausmüllentsorgung,
- Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Präzisierung und Definition zentraler Rechtsbegriffe des Abfallrechts, insbesondere für die Abgrenzung zwischen Abfall und Produkt sowie zwischen Verwertung und Beseitigung.

Die Novelle der Richtlinie aus dem Jahr 2018 setzt hohe Standards zur Umsetzung und Kontrolle von Getrenntsammlungs- und Recyclingzielen, die von den einzelnen EU-Staaten bis zum Jahr 2020 in nationales Recht umzusetzen waren. Angepasst wurden dabei auch die Richtlinien über Deponien, Verpackungsabfälle, Batterien, Altfahrzeuge und Elektrogeräte. Deutschland hat diese Novelle mittlerweile durch eine Vielzahl von rechtlichen Regelungen umgesetzt (siehe Kapitel 2.2). Im September 2025 wurde vom EU Parlament einer erneuten Anpassung der Abfallrahmenrichtlinie zugestimmt.

Den Mitgliedstaaten haben nach dem Inkrafttreten am 16.10.2025 20 Monate Zeit, um die Vorgaben der Richtlinie in nationales Recht zu überführen. Innerhalb von 30 Monaten nach Inkrafttreten sind sie außerdem verpflichtet, für bestimmte Textilprodukte eine erweiterte Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) einzuführen. Diese Regelung verpflichtet Hersteller von Kleidung, Accessoires, Hüten, Schuhen und Heimtextilien dazu, die Kosten für Sammlung, Sortierung und Verwertung ihrer Produkte zu übernehmen.

Die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie enthält zudem ein verbindliches Ziel zur Reduzierung von Lebensmittelabfällen. Bis zum Jahr 2030 sollen die Mitgliedstaaten das Abfallaufkommen in der Herstellung und Verarbeitung von Lebensmitteln um zehn Prozent senken. Im Einzelhandel, in der Gastronomie sowie in privaten Haushalten ist eine Verringerung um 30 Prozent vorgesehen. Grundlage für diese Zielvorgaben ist der durchschnittliche Jahreswert aus den Jahren 2021 bis 2023.

Verordnungen

Wesentliche Verordnungen auf EU-Ebene, die die Abfallwirtschaft betreffen, sind:

EU-Verordnung	
Abfallverbringungsverordnung	Verordnung (EG) Nr. 1013/2006
Batterieverordnung (BattV)	Verordnung (EU) 2023/1542
EG POPs-Verordnung (über	Verordnung (EU) 2019/1021
Verordnung über Verpackungen und Verpa- ckungsabfälle	Verordnung (EU) 2025/40

Die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen folgt für Abfälle zur Beseitigung grundsätzlich dem Prinzip der Inlandsentsorgung, während die Verwertung dazu geeigneter Abfälle grundsätzlich auch im Ausland erfolgen kann, allerdings Beschränkungen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und der Zielländer unterliegt.

Gegenüber der Vorgängerfassung stärkt die Verordnung die Autarkie der Entsorgung von Siedlungsabfällen der einzelnen Staaten. Gegen den Export von gemischten Siedlungsabfällen aus privaten Haushaltungen (Restmüll) wurde ein neuer Einwandsgrund normiert, wonach die Verbringung dieser Abfälle ungeachtet der Art der Entsorgung (Beseitigung oder Verwertung) immer den strengeren Vorschriften zur Beseitigung unterliegt. Ziel dabei ist es, eine Scheinverwertung auszuschließen und eine größere Planungssicherheit für kommunale Entsorgungsstrukturen zu gewährleisten.

2.2 Bundesrecht

Das Abfallrecht ist in Deutschland auf Bundes- und auf Landesebene geregelt. Die Abfallwirtschaft unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebung, d. h. hier haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Auf Bundesebene existieren mehrere Gesetze und eine Vielzahl von Verordnungen, die auf deren Grundlage ergangen sind. Wesentliche Inhalte der maßgeblichen Bundesgesetze stellen dabei eine Umsetzung und Ausgestaltung der EU-Richtlinien in nationales Recht dar.

Gesetze

Gesetzliche Regelungen auf Bundesebene sind:

Gesetz	
Kreislaufwirtschaftsgesetz	KrWG
Batteriegesetz	BattG
Elektro- und Elektronikgerätegesetz	ElektroG
Abfallverbringungsgesetz	AbfVerbrG
Verpackungsgesetz	VerpackG
Bundes-Klimaschutzgesetz	KSG

Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das zentrale Bundesgesetz des deutschen Abfallrechts ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG). Es wurde durch das Gesetz zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 an die novellierte EU-Abfallrahmenrichtlinie angepasst und in diesem Zusammenhang überarbeitet.

Zweck des Gesetzes ist die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen. Sein Geltungsbereich erstreckt sich auf die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Bewirtschaftung von Abfällen (§ 2 KrWG).

Wesentliche Neuerungen im KrWG waren die weitere Anwendung der 5-stufigen Abfallhierarchie (vgl. Kapitel 2), wobei jeweils die beste Option im Hinblick auf den Schutz von Mensch und Umwelt den Vorrang erhält, die Getrennterfassungspflichten für einzelne Abfallarten sowie die weitere Erhöhung der Vorgaben für das stoffliche Recycling. Deren Umsetzung stellt weiterhin umfangreiche Anforderungen an die kommunale Abfallwirtschaft, insbesondere im Bereich der Stoffstromtrennung.

Die grundsätzliche Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung soll weiterhin erhalten bleiben. Bezüglich der Aufgabenverteilung zwischen kommunaler und privater Entsorgung sind die Kommunen umfassend verantwortlich für die Hausmüllentsorgung. Die gewerbliche Sammlung von verwertbaren Haushaltsabfällen ist im Regelfall nur zulässig, wenn die Funktionsfähigkeit der örE nicht gefährdet wird.

Die Vorgaben des KrWG gelten für alle Arten von Abfällen, die in privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, insbesondere privaten und öffentlichen Einrichtungen, Industrie und Gewerbe oder bei Dienstleistungen anfallen.

Aus diesem Grund bedürfen die gesetzlichen Vorgaben des KrWG der Konkretisierung für einzelne Abfallströme durch untergesetzliche Regelungen, um Rechts- und Investitionssicherheit im Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Das KrWG enthält dafür jeweils entsprechende Verordnungsermächtigungen.

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen, die aufgrund von entsprechenden Ermächtigungsgrundlagen im KrWG oder dessen Vorläufern AbfG und KrW-/AbfG ergangen sind, sind insbesondere:

Verordnung	
Abfallverzeichnisverordnung	(AVV)
Altfahrzeugverordnung	(AltfahrzeugV)
Altholzverordnung	(AltholzV)
Altölverordnung	(AltölV)
Anzeige- und Erlaubnisverordnung	(AbfAEV)
Bioabfallverordnung	(BioAbfV)
Deponieverordnung	(DepV)
Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung	(ElektroStoffV)
Elektro- und Elektronik-Altgeräte Behandlungsverordnung	(EAG-BehandV)
Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	(EWKKennzV)
Einwegkunststoffverbotsverordnung	(EWKVerbotsV)
Entsorgungsfachbetriebeverordnung	(EfbV)
Ersatzbaustoffverordnung	(ErsatzbaustoffV)
Gewerbeabfallverordnung	(GewAbfV)

Verordnung	
Gewinnungsabfallverordnung	(GewinnungsAbfV)
Klärschlammverordnung	(AbfKlärV)
Nachweisverordnung	(NachwV)
PCB/PCT-Abfallverordnung	(PCBAbfallV)
Versatzverordnung	(VersatzV)
Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall	(AbfBeauftrV)
Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	(HKWAbfV)
Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	(ChemOzonSchichtV)
Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase	(ChemKlimaschutzV)
POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung	(POP-Abfall-ÜberwV)

Auf die für die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers wichtigen Verordnungen wird im Folgenden, gegliedert nach Themenbereichen, näher eingegangen.

2.2.1 Regelungen zur Abfallüberwachung

Nachweisverordnung (NachwV)

Die abfallrechtliche Überwachung wird durch die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 näher geregelt. Die Nachweisverordnung regelt im Kern die Überwachung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung sowie die Überwachung der bereits durchgeführten Entsorgung über die Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von Abfällen. Bei gefährlichen Abfällen ist das Verfahren ohne besondere Anordnung obligatorisch; hier ist die Nachweisführung in elektronischer Form verbindlich. Für nicht gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann das Führen von Registern oder Nachweisen unter bestimmten Voraussetzungen angeordnet werden; die elektronische Form ist nicht verbindlich vorgegeben.

2.2.2 Regelungen zu einzelnen Abfallgruppen

Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)

Die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18.04.2017 hat die schadlose und möglichst hochwertige Verwertung der von der Verordnung erfassten Abfälle zum Ziel.

Die Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Getrennthaltung der Abfälle bzw. an die Vorbehandlung von gemischten Abfällen. Gewerbliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind dem zuständigen öRE zu überlassen.

Gemäß § 7 GewAbfV haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Abfällen, die nicht verwertet werden, Abfallbehälter des öRE im angemessenen Umfang nach den näheren Festlegungen des öRE, grundsätzlich aber mindestens einen Behälter, zu nutzen.

Mit der Fassung vom 01.08.2017 wurde die fünfstufige Abfallhierarchie umgesetzt, das Recycling gestärkt und die Getrennthaltungspflichten erweitert, u. a. um Textilien und Altholz. Die Pflicht zur Nutzung mindestens eines Restabfallbehälters (§ 7 GewAbfV) sowie die Sortierquote von 85 % blieben unverändert. Seit dem 01.01.2019 gelten erweiterte Dokumentationspflichten (§ 4 Abs. 2, § 6 Abs. 1 und 3–6).

Am 28.04.2022 erfolgte eine Novellierung im Zuge der Anpassung an das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Neu eingeführt wurde unter anderem § 4a zur getrennten Sammlung verpackter Bioabfälle. Weitere Änderungen betreffen u. a. Klarstellungen zur stofflichen Verwertung und zur Vorbehandlung.

Eine erneute Überarbeitung ist aktuell in Vorbereitung. Ein Referentenentwurf zur Novelle liegt seit 2024 vor. Ziel ist es, die Verordnung vollzugstauglicher zu machen. Geplant sind u. a. Kennzeichnungspflichten für Sammelbehältnisse, die Einbindung sachverständiger Dritter bei Zumutbarkeitsprüfungen, die Abschaffung bestimmter Ausnahmen sowie der Aufbau eines elektronischen Anlagenregisters. Mit dem Inkrafttreten der novellierten GewAbfV wird zum 01.07.2026 gerechnet.

Altholzverordnung (AltholzV)

Die Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - AltholzV) vom 15. August 2002, zuletzt geändert am 19.06.2020, regelt die stoffliche und energetische Verwertung und die Beseitigung von Altholz in Deutschland. Altholz im Sinne der Verordnung sind Industrierestholz und Gebrauchtholz, soweit diese Abfall gemäß § 3 Abs. 1 des KrWG sind. Ziel ist vorrangig die schadlose Verwertung.

Altholz wird in der Verordnung in vier Kategorien eingeteilt, die bei der Entscheidung über eine Verwertung bzw. Beseitigung zu beachten sind:

Altholzkategorie:	
Kategorie A I	naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde
Kategorie A II	verleimtes, gestrichenes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel
Kategorie A III	Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung ohne Holzschutzmittel
Kategorie A IV	mit Holzschutzmitteln behandeltes Altholz, wie Bahnschwellen, Leitungsmasten, Hopfenstangen, Rebpfähle, sowie sonstiges Altholz, das aufgrund seiner Schadstoffbelastung nicht den Altholzkategorien A I, A II oder A III zugeordnet werden kann, ausgenommen PCB-Altholz

Die Verordnung legt die Anforderungen für eine schadlose stoffliche Verwertung von Altholz fest, ferner, nach welchen Regelungen eine energetische Verwertung von Altholz zu erfolgen hat. Altholz, das nicht verwertet wird, ist zum Zwecke der Beseitigung einer dafür zugelassenen thermischen Behandlungsanlage zuzuführen.

Eine seit Sommer 2020 diskutierte Novelle der Altholzverordnung enthält eine Vielzahl von Präzisierungen zur Stärkung der Getrenntsammlung und der Dokumentationspflichten insbesondere mit dem Ziel der Erhöhung der stofflichen Verwertungsquote.

Nach intensiver Diskussion der beteiligten Stellen wurde der für das Jahr 2022 erwartete verbindliche Referentenentwurf auf die nächste Legislaturperiode verschoben. Stand April 2026 wurde dies bisher nicht umgesetzt.

Bioabfallverordnung (BioAbfV)

Die Bioabfallverordnung (BioAbfV) aus 1998 wurde im Jahr 2012 novelliert, geändert im Jahr 2017 und zuletzt am 28.04.2022. Sie enthält umfassende Anforderungen an die Behandlung und ordnungsgemäße Untersuchung von Bioabfällen, die für die Verwertung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden vorgesehen sind. Die Verordnung schreibt vor, dass Bioabfälle vor einer Aufbringung oder vor der Herstellung von Gemischen einer Behandlung zuzuführen sind und regelt nähere Anforderungen hieran. Sie enthält Grenzwerte für Schadstoffe, Schwermetalle und Fremdstoffe sowie weitere Beschränkungen und Verbote der Aufbringung. Außerdem enthält die Verordnung verschiedene Untersuchungs-, Nachweis- und Dokumentationspflichten.

Ziel der jüngsten Änderung ist die weitere Reduzierung des Eintrags von Kunststoffen und anderen Fremdstoffen in die Umwelt bei der bodenbezogenen Verwertung von Bioabfällen. Es gilt nunmehr nach Ablauf der Übergangsfristen von bis zu drei Jahren eine strenge Störstoffbegrenzung im Input von Vergärungs- und Kompostierungsanlagen von 0,5 % bei organischen Abfällen im Allgemeinen bzw. 1 % bei Bioabfall aus Biotonne. Dies erfordert eine engere Zusammenarbeit zwischen Abfallerzeugern und Abfallverwertern.

2.2.3 Regelungen zur Abfallbeseitigung

Deponieverordnung (DepV)

Die Deponieverordnung (DepV) vom 27. April 2009, zuletzt novelliert zum 04.07.2020, setzt alle deponiespezifischen Vorgaben der EU (insb. EU-Deponierichtlinie) um. Sie enthält Vorgaben für die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Deponien, die Ablagerung von Abfällen auf Deponien und ihren Einsatz als Deponieersatzbaustoff sowie die Abfallvorbehandlung zu diesen Zwecken. Dabei wird nach Deponieklassen differenziert (vier oberirdische und eine untertägige Deponiekategorie).

2.2.4 Regelungen zur Produktverantwortung

Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Durch das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.10.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240), sollen Abfälle von Elektro- und Elektronikgeräten vermieden und darüber hinaus wiederverwendet sowie stofflich und in anderer Form verwertet werden, um den Schadstoffeintrag in die Umwelt durch die verbreitete Entsorgung der Elektro- und Elektronikgeräte über den Restabfall zu verhindern.

Deshalb haben Endnutzer und Vertreiber in Deutschland nach dem Gesetz die Möglichkeit, alte Elektro- oder Elektronikgeräte aus privaten Haushaltungen gebührenfrei bei von den öRE einzurichtenden Sammelstellen abzugeben. Besitzer von Altgeräten sind verpflichtet, diese einer getrennten Erfassung zuzuführen. Die öRE müssen die privaten Haushalte über diese Pflicht informieren. Ziel ist eine Mindesterfassungsquote von 65 % gemessen am Durchschnittsgewicht der Elektro- und Elektronikgeräte zu erreichen, die in den drei Vorjahren in Verkehr gebracht wurden.

Die Hersteller sind verpflichtet, die gesammelten Altgeräte zurückzunehmen und innerhalb bestimmter Fristen die Zielvorgaben für die Verwertung und das Recycling zu erfüllen. Das Gesetz legt Anforderungen an die Behandlung der Altgeräte fest.

In Umsetzung des ElektroG haben die Hersteller die Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) ins Leben gerufen, die in Abstimmung mit den öRE die Entsorgung der Elektroaltgeräte ab den von den öRE eingerichteten Übergabestellen organisiert. Im Rahmen der Optierung sind die öRE jedoch auch berechtigt, gesammelte Elektrogeräte selbst zu verwerten, sofern gewisse Meldepflichten eingehalten werden.

Am 15.08.2018 trat eine Neuordnung der Kategorien in Kraft, nach denen Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG eingeteilt werden, wobei insbesondere den Gefahren durch verbaute Lithium-Ionen-Batterien Rechnung getragen werden sollte.

Am 20.05.2021 mit Wirkung zum 01.01.2022 wurde eine weitere Änderung zur Umsetzung der novellierten Elektroaltgeräterichtlinie der EU veröffentlicht. Hier ist vor allem die Verdichtung des Sammelnetzes durch die zusätzliche Einbindung von Lebensmittelhändlern mit mindestens 800 m² Verkaufsfläche und wiederum eine leicht angepasste Zuordnung der unterschiedlichen Elektroaltgeräte zu den einzelnen Sammelgruppen hervorzuheben. Auch wird den Verwertern nun verpflichtend eine manuelle Schadstoffentfrachtung vor einer zerstörenden automatischen Elektrogeräteverwertung im Zuge der Altgeräteverwertung vorgeschrieben.

Zum 06.11.2025 wurde vom Bundestag eine weitere Novelle beschlossen, welche insbesondere auf die Verbesserung von zwei zentralen Herausforderungen abzielt: die zu niedrige Sammelquote von Elektroaltgeräten und die wachsenden Brandrisiken durch unsachgemäß entsorgte Lithium-Batterien. Ein wichtiger Bestandteil ist künftig das sogenannte Thekenmodell. Verbraucher sollen hierbei Elektroaltgeräte an kommunalen Sammelstellen nicht mehr selbst einsortieren. Stattdessen übernimmt geschultes Fachpersonal die Annahme und sorgt für eine sichere Trennung der Geräte.

Besonders Lithiumbatterien können so gezielt erkannt und getrennt entsorgt werden, wodurch die Gefahr von Beschädigungen durch unsachgemäße Handhabung oder Verdichtung erheblich sinkt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf transparenter Information für die Verbraucher. Sammelstellen in Geschäften werden einheitlich mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet, damit Kundinnen und Kunden auf den ersten Blick erkennen, wo Altgeräte abgegeben werden können. Auch im Verkaufsbereich soll dieses Symbol darauf hinweisen, dass Produkte nach Ablauf ihrer Lebensdauer separat entsorgt werden müssen. Zusätzlich sollen Verbraucher gezielter über ihre Pflichten informiert werden, insbesondere über das sichere Entfernen von Batterien und die damit verbundenen Risiken bei Lithiumbatterien

Batteriegesetz (BattG) / Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - BattG) vom 25.06.2009 setzt die EU-Batterierichtlinie in nationales Recht um. Es legt die Verantwortung für die Rücknahme und Entsorgung von Altbatterien und Alttakkumulatoren grundsätzlich in die Hände der Hersteller und Vertreiber. Die Rücknahme wird überwiegend über den Handel ausgeführt. Für Geräte-Altbatterien haben die Hersteller ein flächendeckendes Rücknahmesystem (Gemeinsames Rücknahmesystem) einzurichten und sich an diesem zu beteiligen, sofern sie nicht ein herstellereigenes Rücknahmesystem einrichten. Hersteller dürfen Batterien und Akkumulatoren nur in Verkehr bringen, wenn sie dies gegenüber dem Umweltbundesamt angezeigt und Angaben über die Wahrnehmung der Produktverantwortung gemacht haben.

Das Gesetz sieht verbindliche Sammelquoten für die Rücknahmesysteme vor. Für das Kalenderjahr 2024 musste eine Sammelquote von 50 Prozent erreicht werden. Nach Meldungen der Stiftung GRS Batterien wurde im Jahr 2024 eine Quote von 53,6 % erreicht [1]. Die erfassten und identifizierbaren Altbatterien sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, nach dem Stand der Technik zu behandeln und stofflich zu verwerten.

Das Batteriegesetz wurde mit Wirkung zum 01.10.2015 novelliert, um die Vorgaben der novellierten europäischen Batterierichtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Darin enthalten waren insbesondere geänderte Regeln zum Inverkehrbringen von cadmium- und quecksilberhaltigen Gerätebatterien und eine explizite Pflicht der öRE Batterien von Endverbrauchern gebührenfrei zurückzunehmen.

Zur Umsetzung des 2018 in Kraft getretenen EU-Legislativpakets zur Kreislaufwirtschaft, welches auch eine Überarbeitung der Batterierichtlinie enthält, und zur Berücksichtigung geänderter wettbewerblicher Randbedingungen, ist am 01.01.2021 eine erneute Novellierung des BattG in Kraft getreten.

Kern der Gesetzesänderung ist die Abkehr von dem zuvor verfolgten Konzept eines Solidarsystems und Umgestaltung der herstellernetragenen Rücknahme in ein Wettbewerbssystem unter Anpassung des rechtlichen Rahmens. Enthalten ist auch die Festlegung von Mindeststandards an die Behältnisse für die Sammlung und die Abholung durch die Rücknahmesysteme sowie einer Erhöhung der Mindestsammelquote von 45 auf 50% und eine Konkretisierung der Berechnung der Sammelquote.

Das BattG wurde am 7.10.2025 durch das Batterierecht-Durchführungsgesetz (BattDG), ersetzt. Dieses dient der Umsetzung der neugefassten Verordnung (EU) 2023/1542 (BattV), die die dem BattG zugrunde liegende Batterierichtlinie 2006/66/EG ab dem 18.08.2025 ersetzt. Wesentliche Neuerungen des BattDG im Vergleich zum BattG sind:

- Berücksichtigung von fünf Batteriekategorien (gem. BattV) anstatt bisher drei
- Gemäß § 15 BattDG folgt dadurch die Verpflichtung der öRE, sämtliche Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien (Batterien für leichte Verkehrsmittel) aus privaten Haushalten (bisher nur Gerätebatterien) unabhängig von deren chemischer Zusammensetzung, Marke, Herkunft, Baugröße und Beschaffenheit unentgeltlich anzunehmen und an Rücknahmesysteme weiterzugeben. Antriebsbatterien von Elektrofahrzeugen fallen nicht darunter.
- Meldepflichten künftig nur noch für Rücknahmesysteme und Verwerter

Das alte Batteriegesetz bleibt in bestimmten Bereichen bis auf Weiteres teilweise noch anwendbar, insbesondere für Genehmigungen, Registrierungspflichten oder laufende Verfahren, die vor Inkrafttreten des BattDG begonnen wurden.

Verpackungsgesetz (VerpackG)

Das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017, zuletzt geändert am 25.10.2023, hat das Ziel, Umweltauswirkungen durch Verpackungsabfälle zu verringern, indem dieser Abfallstrom möglichst vermieden oder einer Wiederverwendung bzw. dem Recycling zugeführt wird.

Bis zum Inkrafttreten der neuen EU-Verordnung (PPWR) am 12. August 2026 setzt das VerpackG die Zielvorgaben der EU-Richtlinie 94/62/EG um, nach denen mindestens 65 Masseprozent der anfallenden Verpackungsabfälle im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verwerten und mindestens 55 Masseprozent zu recyceln sind. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien mindestens für Holz 15, für Kunststoffe 22,5, für Metalle 50 und für Glas sowie Papier und Karton 60 Masseprozent erreichen, wobei bei Kunststoffen nur Material berücksichtigt wird, das durch Recycling wieder zu Kunststoff wird. Bis spätestens 31. Dezember 2025 sind von den im Geltungsbereich dieses Gesetzes anfallenden Verpackungsabfällen jährlich mindestens 65 Masseprozent zu recyceln, bis spätestens 31. Dezember 2030 mindestens 70 Masseprozent. Dabei muss das Recycling der einzelnen Verpackungsmaterialien bis spätestens 31. Dezember 2025 mindestens für Holz 25, für Aluminium und Kunststoffe 50, für Eisenmetalle und Glas 70 sowie für Papier und Karton 75 Masseprozent erreichen; bis spätestens 31. Dezember 2030 mindestens für Holz 30, für Kunststoffe 55, für Aluminium 60, für Glas 75, für Eisenmetalle 80 sowie für Papier und Karton 85 Masseprozent.

Die Systeme sind zudem gemäß § 16 Abs. 2 VerpackG dazu verpflichtet seit dem 01.01.2022 im Jahresmittel mindestens folgende Anteile der bei ihnen beteiligten Verpackungen der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:

- Glas, PPK, Eisenmetalle und Aluminium 90 Masseprozent,
- Getränkekartonverpackungen 80 Masseprozent,
- Sonstige Verbundverpackungen 70 Masseprozent.

Kunststoffe sind hierbei zu mindestens 90 Masseprozent einer Verwertung zuzuführen. Dabei sind mindestens seit dem 1. Januar 2022 mindestens 70 Prozent dieser Verwertungsquote durch werkstoffliche Verwertung sicherzustellen.

Dieses Gesetz trat in seinen wesentlichen Teilen am 01.01.2019 in Kraft und löste zu diesem Stichtag die VerpackV aus 1998 ab. Die Verpackungsverordnung stammte ursprünglich aus dem Jahr 1991, mit der im Sinne der Produktverantwortung erstmalig Hersteller und Vertreiber verpflichtet wurden, Verpackungen nach Gebrauch zurückzunehmen und bei deren Entsorgung mitzuwirken. Die Einführung des anstelle des VerpackG angestrebten, umfangreicheren Wertstoffgesetzes (Berücksichtigung stoffgleicher Nichtverpackungen) ist 2017 zunächst gescheitert.

Das VerpackG legt, wie zuvor die VerpackV, Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 23 KrWG für Verpackungen fest. Die Produktverantwortung verpflichtet Hersteller und Vertreiber von Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher oder vergleichbaren Anfallstellen zu Abfall werden, sich zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme an einem System zu beteiligen, das eine regelmäßige

Abholung der gebrauchten Verpackungen gewährleistet. Der Begriff des Herstellers im Sinne des VerpackG bezeichnet nicht die Produzenten von leeren Verpackungen, sondern die Erstinverkehrbringer verpackter Ware. Dies ergibt sich aus der Begriffsdefinition der „systembeteiligungspflichtigen Verpackungen“, die als „mit Ware befüllt“ definiert werden.

Zur Sicherstellung der haushaltsnahen Entsorgung von Verkaufsverpackungen sind grundsätzlich alle Verpackungen, die zu privaten Endverbrauchern gelangen, unabhängig vom Vertriebsweg bei dualen Systemen zu lizenzieren. Diese organisieren die Sammlung und Verwertung von Leichtverpackungen und Glas, und können die von den öRE für Papier, Pappe und Kartonagen eingerichteten Sammel- und Verwertungssysteme mitbenutzen.

Zentral im neuen VerpackG ist die Schaffung der „Zentralen Stelle Verpackungsregister“ (ZSVR) einschließlich des Verpackungsregisters LUCID, welche die Transparenz in der Lizenzierung stärken und die Vollzugsbehörden bei der Durchsetzung einer flächendeckenden Lizenzierung unterstützen sollen. Dazu tragen unter anderem die öffentliche Einsehbarkeit der registrierten Unternehmen sowie die Veröffentlichung eines "Kataloges systembeteiligungspflichtiger Verpackungen" bei.

Die ZSVR hat keine Befugnisse gegenüber den öRE erhalten. Insgesamt soll so die Verpackungsentsorgung auf eine nachhaltige und wettbewerbsneutrale Grundlage gestellt und die sogenannte Unterlizenzierung abgebaut werden.

Die an die dualen Systeme zu zahlenden Lizenzentgelte berücksichtigen nun auch ökologische Aspekte, indem besser recycelbare Verpackungen bzw. Verpackungen aus recycelten Materialien finanziell bevorteilt werden. Neu eingeführte Standards legen dazu fest, inwieweit eine Verpackung tatsächlich recyclingfähig ist. Durch die neuen Anforderungen an die umweltfreundlichere und recyclinggerechtere Gestaltung von Verpackungen werden auch die tatsächlichen Hersteller (leerer) Verpackungen indirekt reglementiert.

Daneben wurden die zu erreichenden Recyclingquoten deutlich erhöht. Für sonstige Verbundverpackungen stieg die Quote von 55 auf 70 Prozent im Jahr 2022; bei Metallen, Aluminium, Glas und Papier/Pappe/Kartonagen erfolgte eine Anhebung auf 90 Prozent.

Das Gesetz enthält außerdem eine Ausweitung der Pfandpflicht sowie einer Kennzeichnungspflicht für Einweg- bzw. Mehrwegverpackungen.

Mit der letzten Änderung vom Oktober 2023 wurden Maßnahmen aufgenommen, die auf eine drastische Verminderung der Verwendung von Einwegkunststoffverpackungen abzielen und auch die Verwendung von Einwegkaffeebechern stark reduzieren sollen. So sind spätestens ab 2023 bei Einwegverkaufsverpackungen zur Direktabgabe (z.B. Kaffeebechern) jeweils Mehrwegalternativen anzubieten. Auch soll das stoffliche Recycling weiter gefördert werden, indem Einweg PET-Flaschen ab 2025 zu mindestens 25% aus Rezyklat herzustellen sind. Ab dem 1. Januar 2030 dürfen Hersteller von sämtlichen Einwegkunststoffgetränkeflaschen diese Flaschen nur in Verkehr bringen, wenn sie jeweils zu mindestens 30 Masseprozent aus Kunststoffrezyklaten bestehen.

Eine sehr wichtige Neuerung des VerpackG im Bereich der örE besteht in der sogenannten Abstimmungsvereinbarung nach § 22. Hier wird die Position des örE gegenüber den Systemen hinsichtlich der Mitbenutzung der PPK-Sammelstrukturen und dem Umgang mit der gemeinsam erfassten PPK-Fraktion gestärkt. Die Systeme sind für die Erteilung einer Genehmigung zum Systembetrieb durch die Landesbehörde u. a. auf den Abschluss von Abstimmungsvereinbarungen mit allen örE des betreffenden Bundeslandes angewiesen.

Auf dem Wege der Abstimmungsvereinbarung vereinbaren der örE und die Systembetreiber die genaue Ausgestaltung des Sammelsystems im jeweiligen Sammelgebiet. Auf der Grundlage der Festlegungen erfolgt im Bereich der LVP- und Glassammlungen die Ausgestaltung der Sammelausschreibungen. Im Bereich der Papiersammlung nutzen die Systembetreiber das Sammelssystem des örE mit und beteiligen sich an den Kosten.

Für die Sauberhaltung der öffentlichen Wertstoffsammelplätze und für die Abfallberatung erhalten die örE Nebenentgelte gemäß § 22 Abs. 8 VerpackG. Sowohl die Nebenentgelte als auch für die Mitbenutzungsentgelte werden regelmäßig (in der Regel alle 3 Jahre) zwischen den Vertragspartnern auf Grund von Kostennachweisen neu verhandelt.

2.2.5 Regelungen zum Klimaschutz

Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)

Als nicht originäres Gesetz der Abfallgesetzgebung spielen die Auswirkungen des im Dezember 2019 beschlossenen und nach Verfassungsgerichtsurteil im Sommer 2021 geänderten Bundes-Klimaschutzgesetzes auch für die kommunale Abfallwirtschaft eine bedeutende Rolle.

In der sektorenweisen Betrachtung wird dem Bereich Abfallwirtschaft und Sonstiges mit einer Reduktion der zulässigen Jahresemissionsmenge von 9 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2020 auf 4 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalent im Jahr 2030 zwar ein absolut geringer Teilbetrag der Emissionsminderungslast aufgetragen, relativ stellt dies aber eine Minderung um mehr als 50 % dar.

Im Vergleich zu einer Belastung von über 38 Mio. Tonnen CO₂-Äquivalente im Jahr 1990 zeigt sich, welcher relevanter Beitrag die Beendigung der Deponierung unbehandelter Abfälle und das zunehmende Recycling sowie die hochwertige energetische Verwertung von Abfällen in dieser Zeit bereits geleistet hat.

Potentiale zur Erreichung dieser Ziele werden seitens des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) vor allem in der Ablösung reiner Kompostierungsverfahren für die Verwertung von Bioabfällen durch Vergärungsverfahren und der weiteren Vermeidung der Methanemission aus Altdeponiekörpern gesehen. Durch die Aufhebung der sektorenweisen Betrachtung mit Novellierung des Gesetzes im Frühjahr 2024 haben sich wegen der Umsetzungsdefizite im Bereich Verkehr die

Anforderungen für den Bereich Abfallwirtschaft im Ergebnis tendenziell noch erhöht. Eine konkrete Bemessung dieser Mehrforderung erfolgte bislang nicht.

Zusätzlich relevant für die kommunale Abfallwirtschaft ist die seit 2024 geltende Einbeziehung der thermischen Abfallverwertung in das nationale Emissionshandelssystem (nEHS). Betreiber von Müllverbrennungsanlagen sind nun verpflichtet, für fossile CO₂-Emissionen – etwa aus Kunststoffanteilen im Restabfall – Emissionszertifikate zu erwerben. Dies führt zu spürbaren Mehrkosten in der Entsorgung und verstärkt den Druck, fossile Bestandteile im Abfallstrom zu reduzieren.

Die CO₂-Bepreisung ergänzt die bestehenden klimapolitischen Instrumente um einen markt-basierten Ansatz. Sie beeinflusst so die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Abfallverwertung und ist damit in künftige Strategien zur Abfallbehandlung und Stoffstromlenkung einzubeziehen.

2.3 Landesrecht

Neben den oben aufgeführten Gesetzen und Verordnungen existieren für Sachsen-Anhalt weitere abfallrechtliche Regelungen. Die wichtigsten Regelungen werden hier kurz beschrieben.

Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA)

Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010 hat zum Ziel, im Einklang mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz die abfallarme Kreislaufwirtschaft zu fördern und die umweltverträgliche Abfallbeseitigung zu sichern. Es enthält u. a. die folgenden Vorgaben:

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und erfüllen deren Aufgaben als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Sie werden verpflichtet, auf eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle hinzuwirken.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorger regeln die Art und Weise der Abfallentsorgung sowie die dafür erhobenen Gebühren durch Satzungen bzw. Entgelte über Entgeltordnungen. Die Abfallsatzung muss insbesondere Vorschriften darüber enthalten, unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Abfälle zu überlassen sind. In der Satzung kann geregelt werden, dass für einzelne Abfallfraktionen mindestens ein bestimmtes Behältervolumen vorzuhalten ist. Die Satzung kann den Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben. Die Regelungen des AbfG LSA zur Gebührensatzung betreffen hauptsächlich die ansatzfähigen Kosten.

§ 5 AbfG LSA regelt Voraussetzungen für den Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung nach § 20 Abs. 2 KrWG. § 10 AbfG LSA verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, überlassene gefährliche Abfälle getrennt einzusammeln, zu befördern, zu lagern und einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. §§ 11 und 11 a AbfG LSA regeln Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Zusammenhang mit verbotswidrig abgelagerten Abfällen. Außerdem enthält das Gesetz Regelungen zu Abfallbeseitigungsanlagen.

Unter Beachtung der Festlegungen des Abfallwirtschaftsplans des Landes Sachsen-Anhalt haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für ihren Bereich ein Abfallwirtschaftskonzept aufzustellen, das eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und bestimmte Mindestangaben enthält. Dieses Konzept ist mindestens alle sechs Jahre fortzuschreiben. Außerdem haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jährlich Abfallbilanzen vorzulegen. Das Landesamt für Umweltschutz (LAU) als zuständige Behörde wertet die übermittelten Abfallbilanzen aus und erstellt auf deren Grundlage eine zusammenfassende Bilanz des Landes.

Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt (AWP LSA)

Der Abfallwirtschaftsplan bilanziert abfallwirtschaftliche Entwicklungen die in Hinblick auf das Abfallaufkommen für einen Zeitraum von 10 Jahren. Er stellt die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft in Sachsen-Anhalt regional und landesweit erforderlichen Kapazitäten von Abfallvorbehandlungs- und Beseitigungsanlagen dar.

Die Annahme und Veröffentlichung der Fortschreibung des AWP 2024 erfolgte mit Bekanntmachung am 18.11.2025 im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

Gemäß § 8 AbfG LSA ist das Abfallwirtschaftskonzept unter Berücksichtigung des Abfallwirtschaftsplans aufzustellen.

Nach § 30 des KrWG stellt der Abfallwirtschaftsplan

1. die Ziele der Abfallvermeidung, der Abfallverwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings, sowie der Abfallbeseitigung,
2. die bestehende Situation der Abfallbewirtschaftung,
3. die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallverwertung und Abfallbeseitigung einschließlich einer Bewertung ihrer Eignung zur Zielerreichung sowie
4. die Abfallentsorgungsanlagen, die zur Sicherung der Beseitigung von Abfällen sowie der Verwertung von gemischten Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich solcher, die dabei auch in anderen Herkunftsbereichen gesammelt werden, im Inland erforderlich sind,

dar und weist

1. die zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen sowie
2. die Flächen, die für Deponien, für sonstige Abfallbeseitigungsanlagen sowie für Abfallentsorgungsanlagen geeignet sind,

aus.

Der Abfallwirtschaftsplan kann gemäß KrWG bestimmen und für verbindlich erklären, welcher Entsorgungsträger vorgesehen ist und welcher Abfallentsorgungsanlage sich die Entsorgungspflichtigen zu bedienen haben.

Bisher und auch im AWP LSA 2024 sind keine derartige Ausweisungen vorgesehen. Das Land Sachsen-Anhalt möchte mit dem AWP einen orientierenden Rahmen für zukünftig anstehende operative oder investive Entscheidungen bieten.

Der AWP 2024 gibt u.a. die folgenden, eher allgemein gehaltenen Handlungsempfehlungen:

- Der Kreislaufwirtschaft wird eine zentrale Rolle im Klima- und Ressourcenschutz beigemessen.
- Sachsen-Anhalt beteiligt sich am Abfallvermeidungsprogramm des Bundes (AVP 2021) und verfolgt Ziele für elf Abfallströme, darunter Lebensmittel, Verpackungen und Elektrogeräte. Die im AVP benannten Ziele sollten zielstrebig verfolgt und zeitnah umgesetzt werden. Eine Beteiligung bei der Fortschreibung des AVPs wird empfohlen.
- Die öffentliche Beschaffung fördert umweltfreundliche Produkte und Innovationen. Die Intensivierung von Abfallvermeidungs- und Recyclingmaßnahmen, insbesondere für mineralische Abfälle, ist von zentraler Bedeutung. Durch den Einsatz von RC-Baustoffen bei öffentlichen Bauprojekten kann ein positives Vorbild geschaffen werden.
- Die Stärkung der Abfallvermeidung durch Wiederverwendung von Gebrauchsgütern soll weiterhin stark gefördert werden. Die Landesregierung hat es sich zum Ziel gesetzt, Maßnahmen zur Verbraucherinformation und -sensibilisierung auf den Weg zu bringen und es den Bürgern zu erleichtern, einfach und bequem im Internet Reparaturmöglichkeiten in ihrer Nähe zu finden. Dafür wurde der online verfügbare Reparaturatlas für Sachsen-Anhalt umgesetzt.
- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bieten Abfallberatungen an, weisen auf Einrichtungen zur Wiederverwendung von Gebrauchsgütern hin und beraten zur Nutzung von Mehrwegprodukten statt Einwegkunststoffen. Maßnahmen zur

Reduzierung von Lebensmittelabfällen entlang der Wertschöpfungskette werden durch intensive Aufklärung in Bildungseinrichtungen und Beteiligung aller Akteure verfolgt.

- Eine ressourcenschonende Kreislaufwirtschaft wird etabliert, die durch verbesserte Ressourceneffizienz und optimierte Abfallbehandlungsprozesse die Klimaschutzziele unterstützt. Produkte sollen langlebiger und reparierbarer gestaltet sowie effizienter recycelt werden. Durch die Förderung von Kooperationen und Initiativen wie „Netzwerk Abfallvermeidung“ wird der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren intensiviert, um die nachhaltige Nutzung von Ressourcen im Land maßgeblich voranzutreiben.
- Die getrennte Erfassung von Bioabfällen ist eine wesentliche Voraussetzung, um das in den Bioabfällen enthaltene stoffliche (Humus und Nährstoffe) und energetische Potenzial (Biogas, Strom, Wärme) umfassend nutzbar zu machen. Um die im Hausmüll enthaltene Organik im Planungsraum flächendeckend getrennt zu erfassen, ist einerseits das Biotonnenangebot im Planungsraum teilweise stark auszubauen. Andererseits ist die Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseins-schaffung und Aufklärung u.a. hinsichtlich der Sinnhaftigkeit einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen besonders zu intensivieren. Die Einhaltung der in diesem Teilplan definierten Zielwerte für das Jahr 2030 sind durch Hausmüllanalysen zu überprüfen.
- Die Optimierung der Getrenntsammlung von Siedlungsabfällen wird als weiteres Ziel definiert. Ab 1. Januar 2025 gilt zudem die Pflicht der Getrenntsammlung für Textilabfälle. Bis zum Jahr 2035 ist gemäß § 14 Abs. 1 KrWG eine Recyclingquote von mind. 65 Ma.-% (Input Recyclinganlage) zu erreichen. Die bis 2025 zu erreichende Recyclingquote von 55 Ma.-% wird derzeit im Land Sachsen-Anhalt noch unterschritten. Demnach ist die Getrenntsammlung von Wertstoffen, die eine wesentliche Voraussetzung des Recyclings darstellt, zukünftig weiter auszubauen. Darüber hinaus sind auch entsprechende Verwertungswege zu fördern.
- Die hochwertige Verwertung von Bioabfällen (und anderer Biomassen), insbesondere deren Einsatz zur Erzeugung von Biogas, die der Substitution fossiler Energieträger dient, ist auszubauen.

Im Rahmen der Umsetzung des Bundesabfallvermeidungsprogrammes wird auch im fortgeschriebenen Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt weiterhin eine Steigerung der Erfassung insbesondere der in Privathaushalten anfallenden Bioabfälle und deren hochwertige Verwertung als Ziel definiert. Dabei ist die getrennte Erfassung von Bioabfällen eine wesentliche Voraussetzung um das in den Bioabfällen enthaltene stoffliche (Humus und Nährstoffe) und energetische (Biogas, Strom, Wärme) Potential umfassend nutzbar zu machen.

2.4 Rechtliche Grundlagen auf Landkreisebene

Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung – AbfS)

Rechtliche Grundlage der Abfallsatzung sind die §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), die §§ 3 und 4 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und das Kreislaufwirtschaftsgesetz. Die Abfallsatzung regelt u. a., unter welchen Voraussetzungen Abfälle als angefallen gelten, welche Abfälle getrennt zu halten und wie sie dem Landkreis zu überlassen sind. Sie schreibt einen Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Abfallentsorgung vor. In § 7 Abs. 2 Nr. 5 und 6 i. V. m. Anlage 2 der Abfallsatzung werden nach Abstimmung mit der Landesbehörde die von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz ausgeschlossenen Abfälle, wenn sie aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, dargestellt.

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung – AbfGS)

Rechtsgrundlage der Abfallgebührensatzung sind §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, die §§ 1, 2, 5, 10, 13, 13a und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA), die §§ 3 und 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie in Ausführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und § 34 der Satzung des Landkreises Mansfeld-Südharz über die Entsorgung von Abfällen.

Die Gebührensatzung definiert u. a. die Gebührenpflichtigen, die Gebührentatbestände und legt die Gebührensätze für die Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Abfallentsorgung auf der Grundlage der Kalkulation der Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz fest.

Die Einzelheiten des Gebührensystems im Landkreis Mansfeld-Südharz sind unter Ziffer 4.4 dargestellt.

3. Relevante Strukturdaten des Entsorgungsraumes

3.1 Lage und Verkehrsanbindung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz liegt im Süden des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und grenzt im Norden an den Landkreis Harz sowie den Salzlandkreis, im Osten an den Saalekreis, im Süden an den thüringischen Kyffhäuserkreis und im Westen an den Landkreis Nordhausen. Der Norden des Landkreises wird vom Mansfelder Bergland, dem östlichsten Teil des Harzes, bestimmt. Nach Osten schließt sich das flache Harzvorland an. Im Westen gehören Teile des Südharzes mit dem 580 Meter hohen Großen Auerberg zum Landkreis. Im Südwesten schließt der Landkreis mit der Goldenen Aue ab.

Zwei Flüsse durchqueren den Kreis von West nach Ost: im Norden die Wipper und im Süden die Helme. Im äußersten Osten des Landkreises berührt die Saale das Kreisgebiet. Große Seen sind der Stausee Kelbra und der Süße See.

Eine Übersicht über den Landkreis zeigt Abbildung 1.

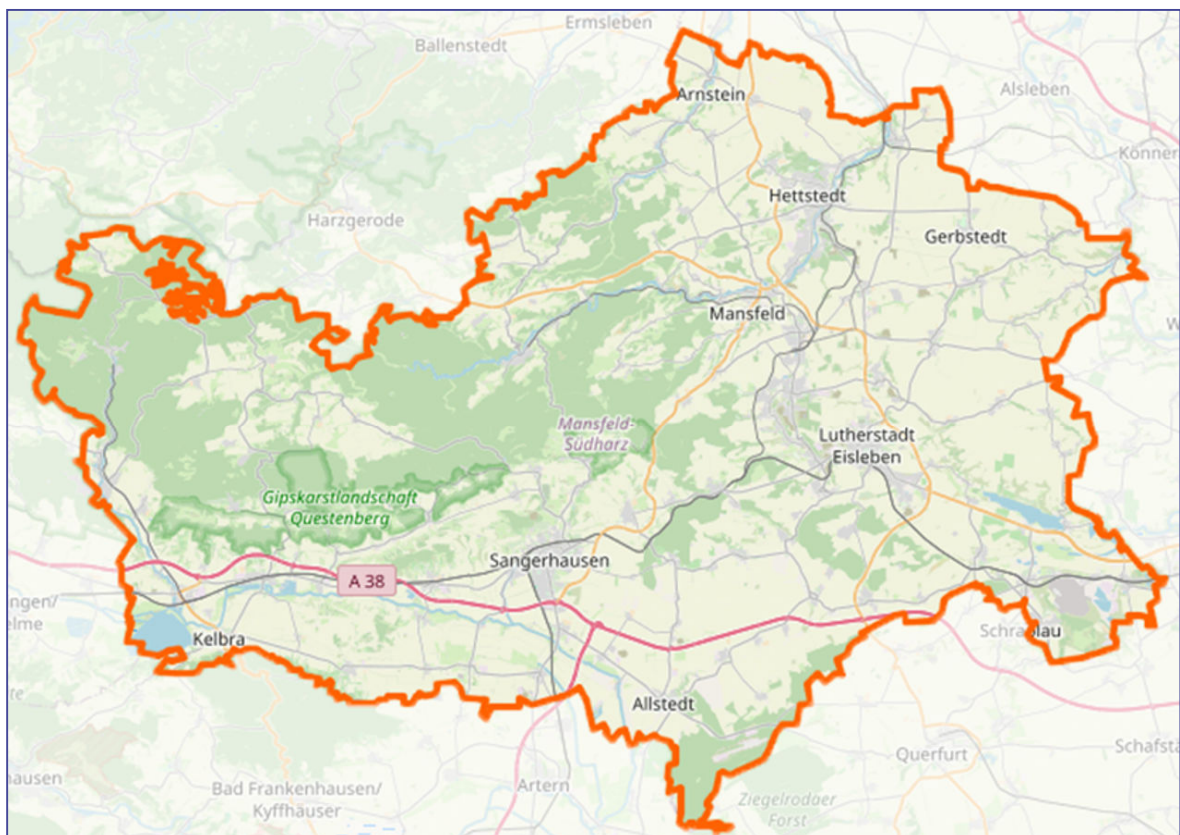


Abbildung 1: Übersicht über den Landkreis Mansfeld-Südharz [2]

Der Landkreis verfügt über eine gute Verkehrsinfrastruktur. Sie lässt sich folgendermaßen charakterisieren:

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird über die Autobahn A 38 mit den Regionen Kassel/Göttingen im Westen und der Region Halle/Leipzig im Osten verbunden. Sie verläuft auf rund 46 km durch das Kreisgebiet. Weiterhin gibt es von Sangerhausen mit der A 71 eine Verbindung nach Erfurt im Süden, die auf knapp 5 km über das Kreisgebiet verläuft. Unweit der Kreisgrenze im Nordosten liegt die Anschlussstelle Plötzkau an der A 14, über die neben Halle und Leipzig die sachsen-anhaltische Landeshauptstadt Magdeburg erreicht werden kann. Zuletzt führt bei Aschersleben die A 36 am nördlichen Kreisrand vorbei. Über sie können neben der Nordharzregion die niedersächsischen Großstädte Braunschweig und Hannover angesteuert werden.

Neben vier Schienenwegen von regionaler Bedeutung berühren sich größere Bahnstrecken im Landkreis an zwei Knotenpunkten. Von Sangerhausen gibt es Verbindungen nach Erfurt und Magdeburg auf einer Strecke und Halle (Saale), Eisleben, Nordhausen und Kassel auf einer anderen. Weitere Bahnlinien führen auch in den Nordharz nach Aschersleben, Quedlinburg, Halberstadt und Goslar.

3.2 Fläche, Bevölkerungsdichte und demographische Entwicklung

Der Landkreis Mansfeld-Südharz hat eine Fläche von 1.449 km² und bei 129.029 Einwohnern (Stand 31.12.2024) eine Bevölkerungsdichte von 89 Einwohnern je km².

Amtsfreie Gemeinde/Amt	Einwohner 31.12.2024	Fläche [km ²]	Bevölkerungsdichte [E/km ²]
Allstedt, Stadt	7 535	149,8	50
Arnstein, Stadt	6 123	121,7	50
Eisleben, Lutherstadt	22 505	143,9	156
Gerbstedt, Stadt	6 601	102,3	65
Hettstedt, Stadt	12 783	36,9	346
Mansfeld, Stadt	8 096	143,8	56
Sangerhausen, Stadt	25 392	207,7	122
Seegebiet Mansfelder Land	8 474	107,9	79
Südharz	8 829	236,4	37
Goldene Aue	9 115	127,3	72
Mansfelder Grund-Helbra	13 576	71,2	191
Landkreis Mansfeld-Südharz	129 029	1 449	89

Tabelle 1: Übersicht Gliederung Landkreis Mansfeld-Südharz

Wichtigster Siedlungsschwerpunkt ist die Kreisstadt Sangerhausen mit 25.392 Einwohnern.

Weitere bevölkerungsstarke Verwaltungseinheiten sind die Städte Lutherstadt Eisleben (22.505 EW) und Hettstedt (12.783 EW), die Einheitsgemeinden Mansfelder Grund-Helbra (13.576) und Seegebiet Mansfelder Land (8.474 EW) sowie die Stadt Mansfeld (8.096 EW).

Die Flächennutzung im Landkreis Mansfeld-Südharz stellt sich folgendermaßen dar: Der Anteil der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen beträgt ca. 57 %, der Anteil der Waldfläche liegt bei ca. 26 %, der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche bei ca. 12 %, der Wasserfläche ca. 2 % und die der sonstigen Flächen bei ca. 3 % der Kreisfläche (Abbildung 2).

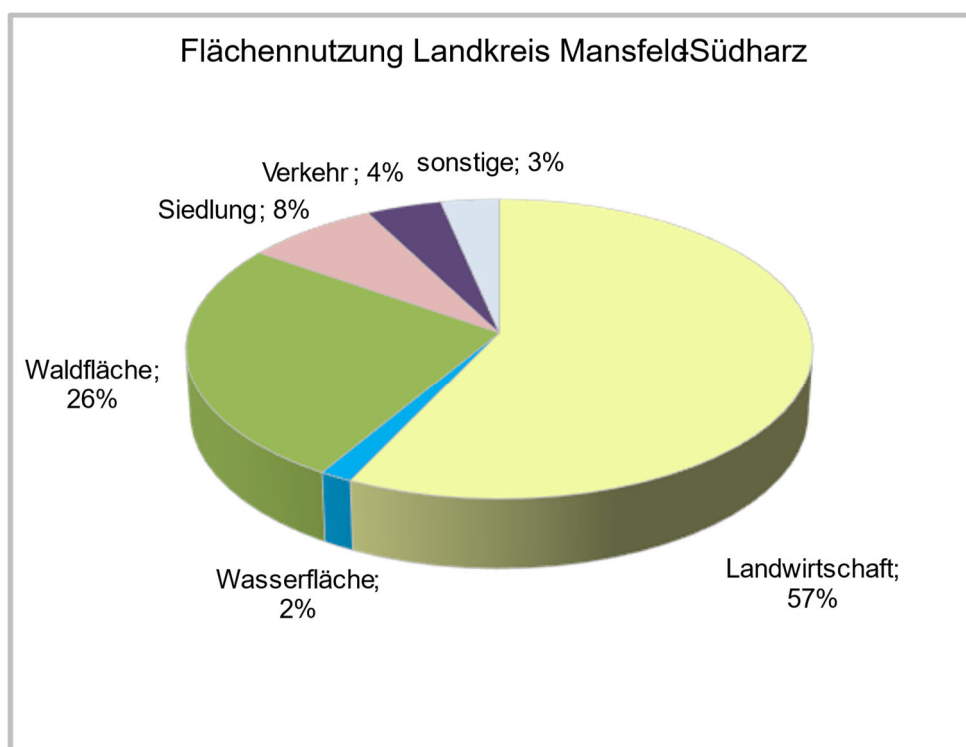


Abbildung 2: Flächennutzung im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 2023 [3]

Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz ist seit Jahren rückläufig (siehe Abbildung 3). Im Zeitraum von 2019 (134.942 EW) bis 2024 (129.029 EW) ging die Bevölkerung entgegen ursprünglich stärkerer Rückgangsprognosen nur leicht um insgesamt 5.913 EW zurück. Gemäß offizieller Statistik wird für die kommenden Jahre ein weiter anhaltender Rückgang erwartet.

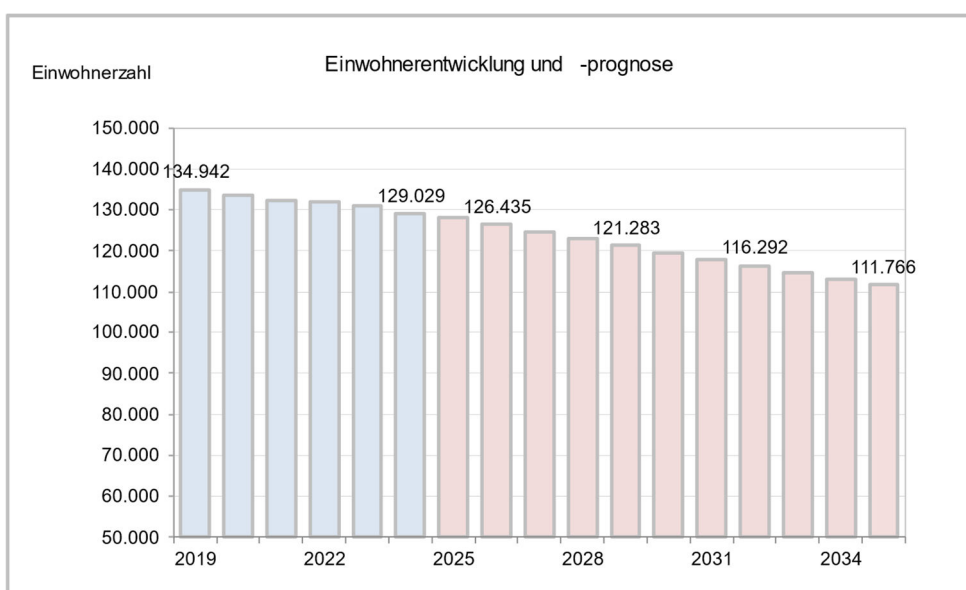


Abbildung 3: Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [5], [5]

Der vom Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt prognostizierte prozentuale Bevölkerungsrückgang angepasst auf die Einwohnerzahl zum 31.12.2022 ist in Abbildung 3 dargestellt.

		Bevölkerungsentwicklung	
		Einwohner	Änderung ggü. 2024 gemäß Prognose
Stand	2024	129.029	
	2025	128.113	-0,7%
	2026	126.435	-2,0%
	2027	124.728	-3,3%
	2028	123.000	-4,7%
	2029	121.283	-6,0%
	2030	119.576	-7,3%
	2031	117.917	-8,6%
	2032	116.292	-9,9%
	2033	114.729	-11,1%
	2034	113.218	-12,3%
	2035	111.766	-13,4%

Tabelle 2: Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt, interpoliert zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres, Änderung in Bezug zu 2024 [5]

Wie in der vorherigen Tabelle ersichtlich ist, prognostiziert die 8. regionalisierte Bevölkerungsvorberechnung 2022 bis 2040 des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt für den Landkreis Mansfeld-Südharz bis 2035 im Vergleich zum Jahr 2024 einen Bevölkerungsrückgang um 13,4 % oder, in absoluten Zahlen ausgedrückt, einen Rückgang um 17.263 Einwohner auf dann 111.766 Einwohner.

3.3 Wirtschaftliche Struktur und Entwicklung des Entsorgungsgebietes

Die Wirtschaftsstruktur des Landkreises Mansfeld-Südharz hat nach dem tiefgreifenden Strukturbruch der 1990er-Jahre einen umfassenden Wandel durchlaufen. Der Landkreis zählt weiterhin zu den wirtschaftlich schwächeren Regionen des Landes Sachsen-Anhalt, doch sind in den vergangenen Jahren sowohl in Industrie als auch im Dienstleistungssektor neue Impulse zu verzeichnen. Nach dem Ende des Kupferbergbaus und der Aluminiumverarbeitung im Mansfelder Revier entwickelten sich mehrere neue Wirtschaftsbereiche, so dass sich insgesamt ein vorsichtig positiver Trend abzeichnet.

So hat sich in der Lutherstadt Eisleben mit einem großen Backwarenhersteller ein bedeutender Arbeitgeber etabliert; in Hettstedt setzt die KME AG (vormals: Mansfelder Kupfer- und Messingwerke) weiterhin wirtschaftliche Akzente im Bereich Metallverarbeitung, und am Standort Amsdorf führt die dort ansässige ROMONTA GmbH die lange Montantradition der Region fort. Das Unternehmen ist nach wie vor der weltweit größte Hersteller von Montanwachs. Daneben sind im gesamten Kreisgebiet zahlreiche kleine und mittlere Betriebe tätig, die in Branchen wie Metallbearbeitung, Maschinen- und Anlagenbau, Kunststoff- und Holzverarbeitung oder in der Logistik Beschäftigung schaffen.

Für die nachhaltige Regionalentwicklung kommt der Südharzer Karstlandschaft eine besondere Bedeutung zu. Das UNESCO-Biosphärenreservat „Karstlandschaft Südharz“ umfasst rund 30.000 Hektar und liegt auf dem Gebiet der Städte Allstedt und Sangerhausen sowie der Gemeinden Berga, Südharz und Wallhausen. Die Modellregion erstreckt sich entlang des Südrandes des Harzes von der Landesgrenze zu Niedersachsen bis in die Südausläufer des Mansfelder Berglandes bei Pölsfeld. Sie ist nicht nur ökologisch wertvoll, sondern stellt auch einen wichtigen Impulsgeber für naturverträgliche Entwicklung und sanften Tourismus dar.

Von der Tourismusbranche profitieren insbesondere die Harzgebiete sowie die Lutherstädte Eisleben und Mansfeld. Der Tages- und Kurzeittourismus bildet hier einen wesentlichen Motor für die Beschäftigung im Dienstleistungssektor. Historische Stätten der Reformation, der Altbergbau, die reizvolle Mittelgebirgslandschaft und zahlreiche Kultur- und Freizeitangebote tragen dazu bei, dass dieser Bereich zunehmend an Bedeutung gewinnt und zur wirtschaftlichen Stabilisierung des Landkreises beiträgt.

Hauptwirtschaftszweige sind heute Elektrotechnik/Elektronik, Maschinen-, Fahrzeug- und Apparatebau, Kunststoffbe- und -verarbeitung, Metallbe- und -verarbeitung, Hotellerie, Holz- und Ernährungswirtschaft. Die Gewinnung von Rohstoffen ist noch immer ein bedeutender Standortfaktor der Region. Der Landkreis Mansfeld-Südharz liegt zentral im Forschungs-dreieck Magdeburg, Halle/Leipzig, Erfurt.

Die Region Halle/Leipzig zählt zu den forschungsintensivsten Regionen der gesamten Europäischen Union. Weitere Wissenschaftsstandorte wie Merseburg, Köthen und Wernigerode befinden sich in unmittelbarer Nähe [6].

Die Verteilung der Beschäftigten im Landkreis Mansfeld-Südharz auf die verschiedenen Wirtschaftssektoren zeigt Abbildung 4. Dabei sind 2,2 % der Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und Fischerei, 32,5 % im Handel, Verkehr und Gastgewerbe, 25,2 % im produzierenden Gewerbe und 40,1 % im sonstigen Dienstleistungsbereich tätig.

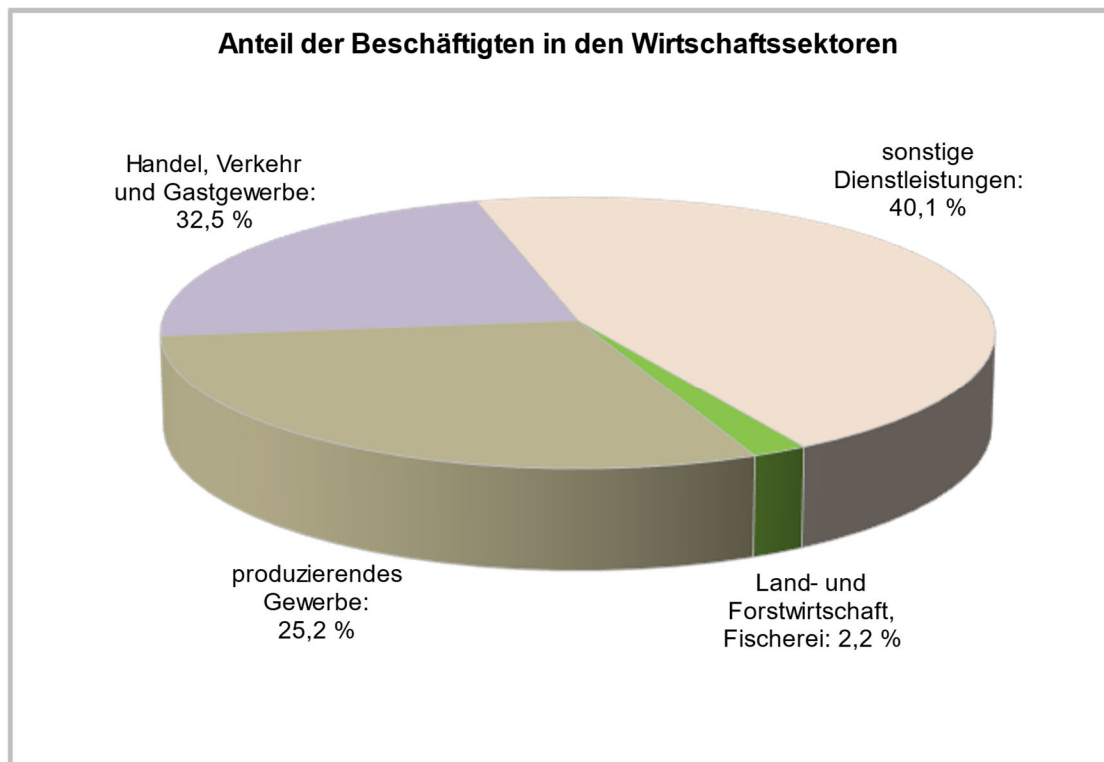


Abbildung 4: Wirtschaftsstruktur im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 30.06.2023 [7]

Die Entwicklung der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ist im Allgemeinen ein relevanter Indikator für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Seit 2021 ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Landkreis tendenziell rückläufig. Diese Entwicklung ist in Abbildung 5 dargestellt.

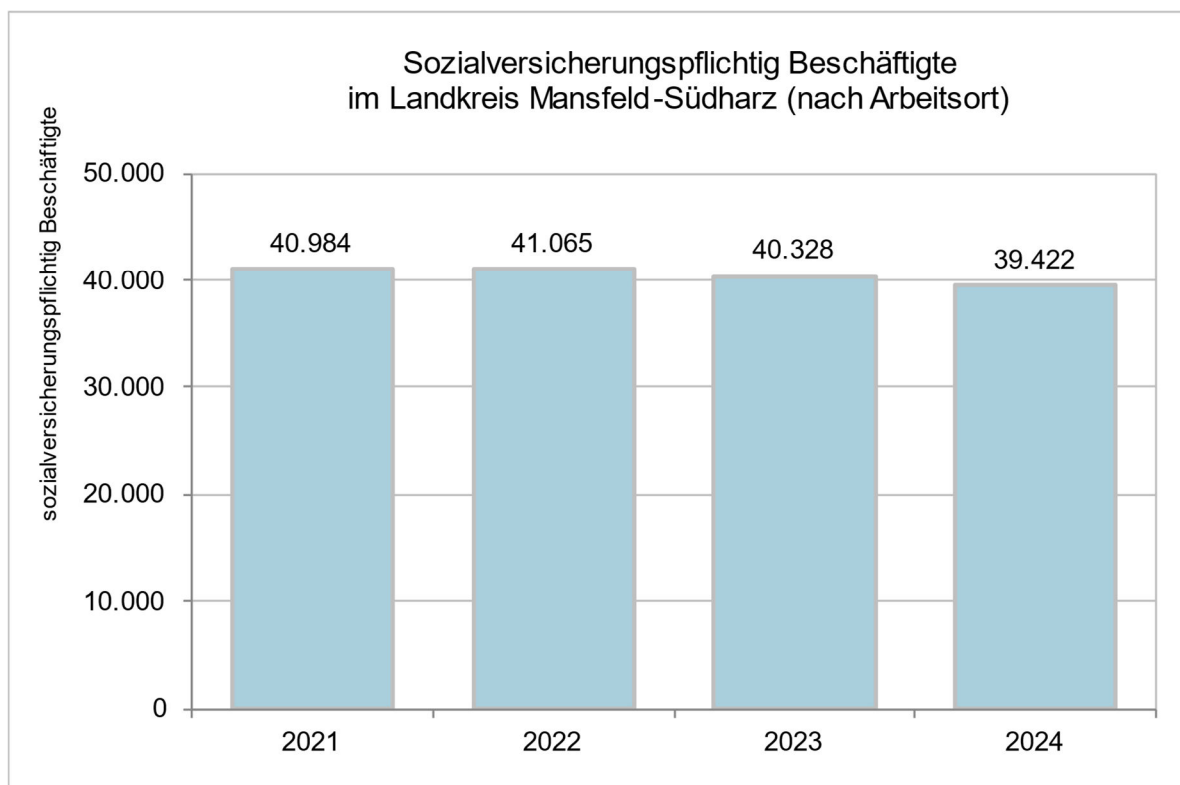


Abbildung 5: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stichtag 30.06. eines Jahres [7]

Die Arbeitslosenquote lag gemäß der Statistik der Bundesagentur für Arbeit im Mai 2025 mit 10,0 % deutlich über dem Landesmittel in Sachsen-Anhalt von 7,9 % und liegt auch im Jahresvergleich auf einem vergleichswisen hohen Niveau [8]

Gegenwärtig sind keine signifikanten Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu erwarten, die Auswirkungen auf die Abfallwirtschaft haben und über den Einfluss des allgemeinen Bevölkerungsrückgangs deutlich hinausgehen.

4. Abfallwirtschaftliche Ist-Situation im Landkreis Mansfeld-Südharz

4.1 Organisatorische Aspekte der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Mansfeld-Südharz

In dem folgenden Kapitel wird die grundsätzliche organisatorische Struktur der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Mansfeld-Südharz dargestellt. Hierbei wird die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen öffentlichen und privaten Akteuren beschrieben.

Die kommunale Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz wird seit 1. Januar 2010 durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAW) des Landkreises Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für den gesamten Landkreis organisiert. Der EAW organisiert die Aufgaben der öffentlichen Abfallentsorgung, führt diese durch und erhebt die dafür erforderlichen Entsorgungsgebühren gemäß den bestehenden gesetzlichen Vorgaben.

Der EAW ist unter anderem zuständig für:

- die Wirtschaftsführung
- die Vorbereitung der Abfall- und Gebührensatzung
- die Gebührenkalkulation und Gebührenveranlagung
- den Einzug und die Vollstreckung der Abfallgebühren
- das Mahnwesen und das Kostencontrolling
- die Organisation der Nachsorge und die Rekultivierung der geschlossenen Deponien des Landkreises
- die Organisation und Sicherstellung der Entsorgungssicherheit gemäß den Festlegungen des kreislichen Abfallwirtschaftskonzeptes
- die Anleitung und Kontrolle der Vertragserfüllung der mit Entsorgungsdienstleistungen beauftragten Dritten
- den Betrieb der Wertstoffhöfe
- Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Gemäß den Regelungen des § 22 KrWG zur Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten, hat der EAW mit der Durchführung der aus diesen Pflichten erwachsenden Aufgaben unterschiedliche Dritte beauftragt.

Im Auftrag des EAW führt die RES Sangerhausen GmbH (RES) als kommunales Unternehmen des Landkreises Mansfeld-Südharz die überwiegende Anzahl der Entsorgungsdienstleistungen durch. Sie ist beauftragt mit der Sammlung und dem Transport von Rest- und

Bioabfall, PPK, Abfällen auf Abruf (Sperrmüll, Elektroaltgeräte, Grünabfälle), gefährlichen Abfällen sowie der Entsorgung der Abfälle von den Wertstoffhöfen.

Die RES Sangerhausen GmbH ist eine kommunale Gesellschaft, die sich nach Veräußerung von 50 % der Gesellschaftsanteile seit Mitte 2013 im gemeinsamen Eigentum des Landkreises Mansfeld-Südharz und der Stadtwerke Halle GmbH befindet.

Im Auftrag der Dualen Systeme obliegt der PreZero Service Sachsen-Anhalt GmbH die Sammlung und Verwertung von LVP und Altglas im Landkreis Mansfeld-Südharz.

Die Verwertung der Bioabfälle und der Grünabfälle erfolgt durch die RES in der Bioabfallverwertungsanlage Edersleben.

Die Entsorgung der angefallenen Restabfälle im Landkreis Mansfeld-Südharz erfolgt über einen Restabfallentsorgungsvertrag mit der Remondis Themische Abfallverwertungs GmbH in der thermischen Restabfallbehandlungsanlage Stassfurt (RETA Stassfurt).

Vertragsverhältnisse und Vertragslaufzeiten für die Leistungen von Sammlung, Transport und Entsorgung bzw. Verwertung der im Landkreis anfallenden Abfallfraktionen enthält nachfolgende Tabelle 3.

Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Restabfall Bioabfall	Sammlung/ Transport	RES Recycling und Entsorgungs-Ser- vice Sangerhausen GmbH	2020 - 2028
Papier, Pappe und Kartonagen	Sammlung, Beförde- rung und Verwertung		
Grün- und Garten- abfälle	Sammlung / Transport		
Sperrmüll und E-Geräte			
Problemabfälle	Sammeln, Befördern, Verwerten/Beseitigen	RES Recycling und Entsorgungs-Ser- vice Sangerhausen GmbH	2020 - 2028
Restabfälle	Verwertung	RETA Staßfurt GmbH	01.01.2026 bis 31.12.2031

Abfallart / Dienstleistung		Beauftragter Dritter	Vertragslaufzeit
Bio- und Grünabfälle	Verwertung in der Bioabfallverwertungsanlage Edersleben	RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH	bis 2045
Leichtverpackungen (LVP)	Sammlung/Transport/Verwertung	Beauftragung durch Systembetreiber derzeit PreZero Service Sachsen-Anhalt GmbH	
Altglas	Sammlung/Transport/Verwertung		
Umladestationen		Von 01.01.2026 bis 31.12.2031	

Tabelle 3: Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Mansfeld-Südharz (Stand 01.04.2026)

4.2 Struktur der Abfallerfassung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Im Landkreis Mansfeld-Südharz bestehen nachfolgend dargestellte Systeme zur Erfassung von Abfällen. Zu unterscheiden ist hierbei, ob die Sammlung im Holsystem organisiert wird, also die Abfälle am Grundstück des Entsorgungspflichtigen abgeholt werden, oder ob die Sammlung im Bringsystem organisiert ist und die Abfälle von den Entsorgungspflichtigen an satzungsgemäß festgelegten Orten abseits der Wohngrundstücke an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden. Für einige Abfallarten bestehen im Landkreis Mansfeld-Südharz beide Erfassungsarten nebeneinander.

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
Restabfall	x	-	- Sammlung in Müllgroßbehältern (MGB) - 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l und Vorhaltung eines Identsystems zur Kontrolle der Entleerungshäufigkeit - Restabfallbehälter mit einem Volumen von 80 l Füllraum können 2-, 4-, 6- oder 8-wöchentlich entleert werden; 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l Behälter werden in der Regel 2- oder 4-wöchentlich entleert, vereinzelte Standorte mit wöchentlicher Leerung - zusätzliche Sammlung in 60 l Abfallsäcken
Bioabfälle	x	-	- Sammlung in MGB 120 l, 240 l, Leerung Bio-Tonnen von April bis Oktober ein-mal wöchentlich, von November bis März 14-täglich
LVP	x	x	- Sammlung ab 2026 in Gelben Tonnen, - Sammlung in Innenstädten und Großwohnanlagen auch in MGB 1.100 l - 28-tägliche Abfuhr/Leerung, bei MGB 1.100 l auch wöchentlich - Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber - Anlieferung an den Wertstoffhöfen des Landkreises
PPK	x	x	- Sammlung in MGB 120 l und 240 l, 4-wöchentliche Leerung - Sammlung in MGB 1.100 l, Leerung wöchentlich oder nach Bedarf - Anlieferung an den Wertstoffhöfen des Landkreises

Abfallart	Hol-system	Bring-system	Abfuhrhythmus und Erfassungslogistik
Altglas	-	x	- Altglascontainer (nach Farben getrennt) an öffentlichen Sammelplätzen - Sammlung in Verantwortung der Systembetreiber
Sperrmüll	x	x	- Abholung nach Anmeldung aus Haushalten (Kartensystem und online-Anmeldung) - Anlieferung aus Haushalten auf den drei EAW Wertstoffhöfen in Sangerhausen, Hettstedt und Unterrißdorf
E-Geräte	x	x	- Anlieferung an den Wertstoffhöfen des Landkreises (siehe Sperrmüll) - Abholung nach Anmeldung aus Haushalten (Kartensystem und online Anmeldung)
Grün- und Gartenabfälle	x	x	- Miterfassung über die Bio-Tonne - Straßensammlung im Frühjahr und Herbst - Abholung am Tag der Leerung der Biotonne nach Online- oder telefonischer Anmeldung - Ein oder zwei Mal im Jahr nach Anmeldung über die Abrufkarte - Anlieferung an den EAW Wertstoffhöfen
Gefährliche Abfälle (Schadstoffe)	-	x	- Sammlung über Schadstoffmobil für Haushalte 2 x jährlich flächendeckend in den Orten des Landkreises - Zusätzlich donnerstags und samstags Sammeltermine des Schadstoffmobils auch mit Halteplätzen an den Wertstoffhöfen
Sonstige zugelassene Abfälle	-	x	- Annahme gegen Gebühr an den vertraglich gebundenen Umladestationen (derzeit Eisleben und Ringleben)
Textilien		x	- Anlieferung an den EAW Wertstoffhöfen in verschlossenen Plastiksäcken

Tabelle 4: Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die vorstehend dargestellten Sammelsysteme erfolgen im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder der Systembetreiber gemäß Verpackungsgesetz.

Gewerbliche Abfallsammlungen sind im Bereich der Altkleidersammlung, Schrottsammlung und Papiererfassung bekannt, sind aber für die Sammlung im öffentlichen Straßenraum oder bei Privathaushalten nicht zugelassen.

Auf dem Gebiet der Altkleider- und Papiersammlung sind zudem einige gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen in geringem und abnehmenden Umfang tätig.

Die Unternehmen haben ihre Tätigkeit dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vor Aufnahme als zuständiger Behörde anzuzeigen. Derzeit ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche Textilsammler ihre Tätigkeit aufnehmen werden.

4.3 Abfallwirtschaftliche Struktur des Entsorgungsgebietes, Standorte der Entsorgungseinrichtungen

4.3.1 Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

Zu den abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Landkreises Mansfeld-Südharz als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger zählen drei Annahmestellen für Grünabfälle, Sperrmüll und Elektroaltgeräte, eine Abfallumladestation mit Annahmestelle für sonstige zugelassene Abfälle zur Beseitigung und eine Annahmestelle für Problem- und Asbestabfälle

Anlage	Bezeichnung, Standort	Betreiber
Wertstoffhöfe	Wertstoffhof Hettstedt Gewerbering 18 06333 Hettstedt	EAW
	Wertstoffhof Sangerhausen Oststraße 5 06526 Sangerhausen	
	Wertstoffhof Unterrißdorf Eingangsbereich der ehemaligen Kreismülldeponie 06295 Unterrißdorf	

Tabelle 5: Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen EAW

4.3.2 Wertstoffhöfe

Den Bürgern des Landkreises wird durch die dezentrale Anordnung der Wertstoffhöfe eine entstehungsortnahe Abgabe der relevanten Abfallarten Sperrmüll, Elektroaltgeräte und Grünabfall ermöglicht.

Die Verteilung der Wertstoffhöfe im Landkreis ergibt für das gesamte Kreisgebiet eine gute Versorgung. Dieser Umstand ist aus der nachfolgenden Darstellung der ungefähren Einzugsgebiete der derzeitigen Wertstoffhöfe im Landkreis gut zu erkennen.

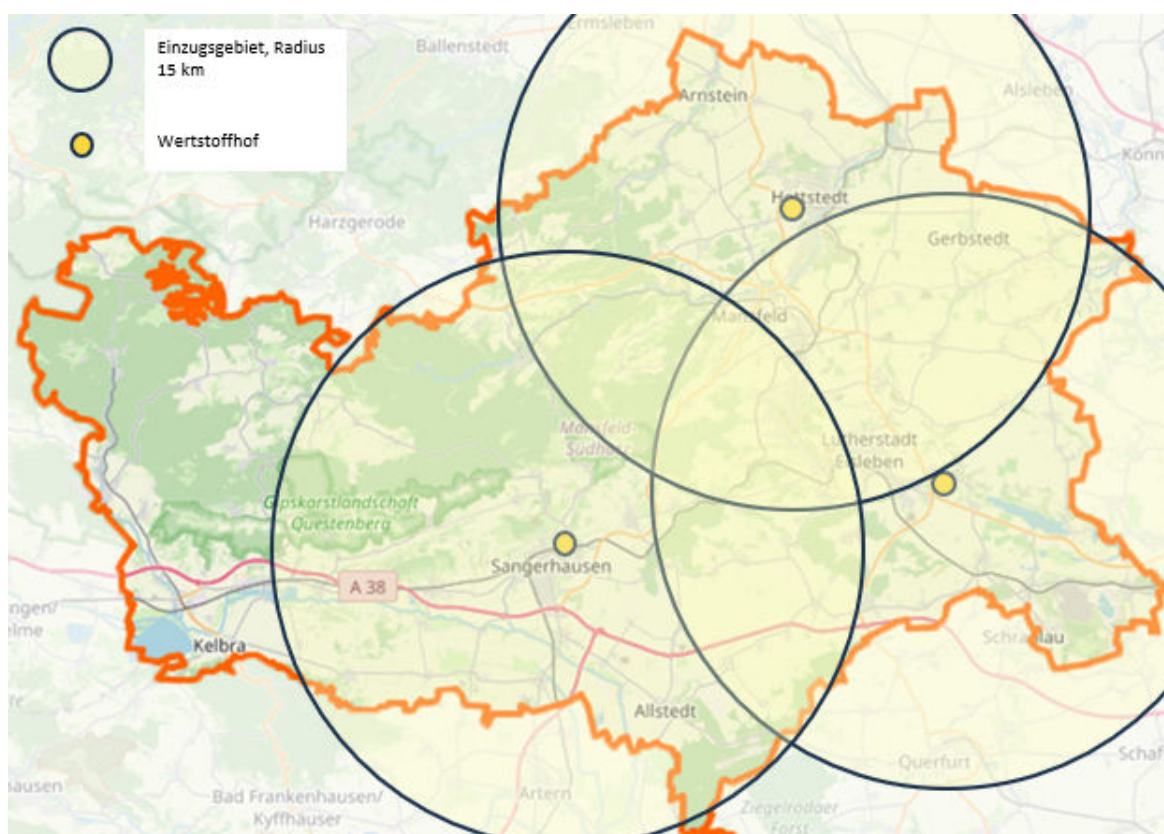


Abbildung 6: Lage der Wertstoffhöfe im Landkreis Mansfeld-Südharz mit grafischer Darstellung des jeweiligen Einzugsbereiches (Radius 15 km)

Es wird deutlich, dass der Anschlussgrad an die ganzjährig geöffneten Wertstoffhöfe bereits ein hohes Maß erreicht hat. So können bereits ca. 90 % der Bevölkerung innerhalb von ca. maximal 15 km (Radius, Luftlinie) einen Wertstoffhof erreichen.

Ergänzt wird dieses Angebot für sonstige Abfälle durch die Abgabemöglichkeit an der Umschlagstation in **Ringleben, südwestlich von Edersleben im Kyffhäuserkreis**.

Hierhin werden auch die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen und die Abfälle aus der kommunalen Abfallsammlung angeliefert und auf Transportfahrzeuge zur Entsorgung in der RETA Staßfurt umgeschlagen.

4.3.3 Abfalldeponien

In der Verantwortung des Landkreises Mansfeld-Südharz befinden sich insgesamt 4 ehemalige Hausmüll- bzw. ehemalige Bauschuttdeponien. Dies sind die Deponien Unterrißdorf und Hettstedt im Altkreis Mansfelder Land und die Deponien Berga und Edersleben im Altkreis Sangerhausen.

Sicherung, Sanierung, Rekultivierung und Nachsorge der Altdeponien obliegen dem öRE und werden über Rückstellungen finanziert, die aus den Abfallgebühren zu erwirtschaften sind. Nähere Informationen zu den Deponien enthält Kapitel 5.1 dieses Abfallwirtschaftskonzeptes.

4.3.4 Privatwirtschaftliche Entsorgungseinrichtungen

Für Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen bestehen neben dem Entsorgungsangebot des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auch teilweise entgeltliche Verwertungsangebote von privatwirtschaftlichen Entsorgungsunternehmen. Hierzu gehören nach Kenntnis des Landkreises (Liste nicht abschließend):

- Kompostierungsanlagen,
- Autoverwertungsanlagen,
- Metallaufbereiter/ Schrottverwerter,
- Sortier- und Recyclinganlagen für Boden, Bauschutt und Baustellenabfälle

Eine Auflistung privatwirtschaftlicher Entsorgungseinrichtungen im Landkreis gemäß Anlagenverzeichnis der Überwachungsbehörde enthält Anlage 1, Kapitel 14.1.

4.4 Abfallgebührensysteem

Der Landkreis Mansfeld-Südharz erhebt zur Deckung der Kosten und Aufwendungen für das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Abfallgebühren. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung des Landkreises.

Die Gebührenerhebung für Wohngrundstücke erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz über eine einwohnerbezogene Grundgebühr und behälterbezogene Gebühren, die sich aus einer Behältergrundgebühr und einer Behälterentleerungsgebühr (Leistungsgebühr) zusammensetzen. Die Behältergrundgebühr richtet sich nach Anzahl und Größe der Restabfallbehälter, die Behälterleerungsgebühr zusätzlich nach den Abfuhrintervallen.

Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten sind Grund- und Leistungsgebühren abhängig von der Behältergröße und vom gewählten Abfuhrintervall zu entrichten.

Die Grundgebühr aus Wohngrundstücken und Gewerbe dient der Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten (darunter auch die Vorhaltekosten für die Wertstoffhöfe), der Kosten für die Abfallberatung, der anteiligen Kosten für die Entsorgung von Altpapier, Bio- und Grünabfällen und der Entsorgung herrenloser Abfälle. Daneben dienen die Grundgebühren der Wohngrundstücke auch der Deckung der Kosten für die Sammlung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen und Papier.

Die Behältergrundgebühr deckt die Kosten für die Aufwendungen für die Restabfallbehälter (Gestellung, Behälterdienst), die Kosten für die Sammlung und Entsorgung von Sperrmüll, Elektroaltgeräten und Grünabfällen sowie anteilig die Entsorgungskosten für die an den Wertstoffhöfen angelieferten Abfälle.

Die Behälterleerungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Leerung und Entsorgung der Restabfälle.

Die Gebühr für die Bio-Tonne richtet sich nach Anzahl und Größe der Bio-Tonne und dient der Deckung der Kosten für Behältergestellung, Sammlung, Transport und Verwertung der Bioabfälle. Zudem wird eine regelmäßige Reinigung der Biotonnen durchgeführt.

Für andere Abfallarten werden Anlieferungsgebühren an den Entsorgungseinrichtungen erhoben, zudem sind für bestimmte Einzelleistungen (Entsorgung von Übermengen, Expressabfuhr etc.) Gebühren bei Inanspruchnahme der Leistung zu entrichten.

Die Erlöse aus der PPK-Verwertung sind kostenmindernd bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt.

Das Prinzip einer personenbezogenen Grundgebühr in Kombination mit behälterbezogenen Gebühren hat sich im Landkreis Mansfeld-Südharz bewährt und soll grundsätzlich beibehalten werden.

Die Struktur der Abfallgebühren wird u.a. hinsichtlich seiner Lenkungseffekte in Bezug auf das Abfallvermeidungs-, Überlassungs- und Trennverhalten der Abfallerzeuger regelmäßig unter Beachtung des Kommunalabgabengesetzes Sachsen-Anhalt überprüft.

4.5 Darstellung der Systeme zur Erfassung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

In den nachfolgenden Abschnitten 4.5.1 bis 4.5.11 werden die im Landkreis vorgehaltenen Erfassungssysteme in ihrer Struktur und ihrem Umfang detailliert dargestellt.

Abbildung 7 gibt zunächst einen Gesamtüberblick über die seit 2019 jährlich im Landkreis angefallenen Abfallmengen. Dargestellt sind die Hauptgruppen

- Restabfall, Sperrmüll
- im Auftrag der Systembetreiber (Duale Systeme) getrennt erfassten Wertstoffe (Verpackungen aus PPK, Glas, LVP) und
- durch den Landkreis getrennt erfasste Wertstoffe (PPK Kommunalanteil, Elektroaltgeräte, Grünabfälle)
- Direktanlieferungen (Mengen ohne Sperrmüll/Altholz, Metalle und biologische Abfälle) und gefährliche Abfälle

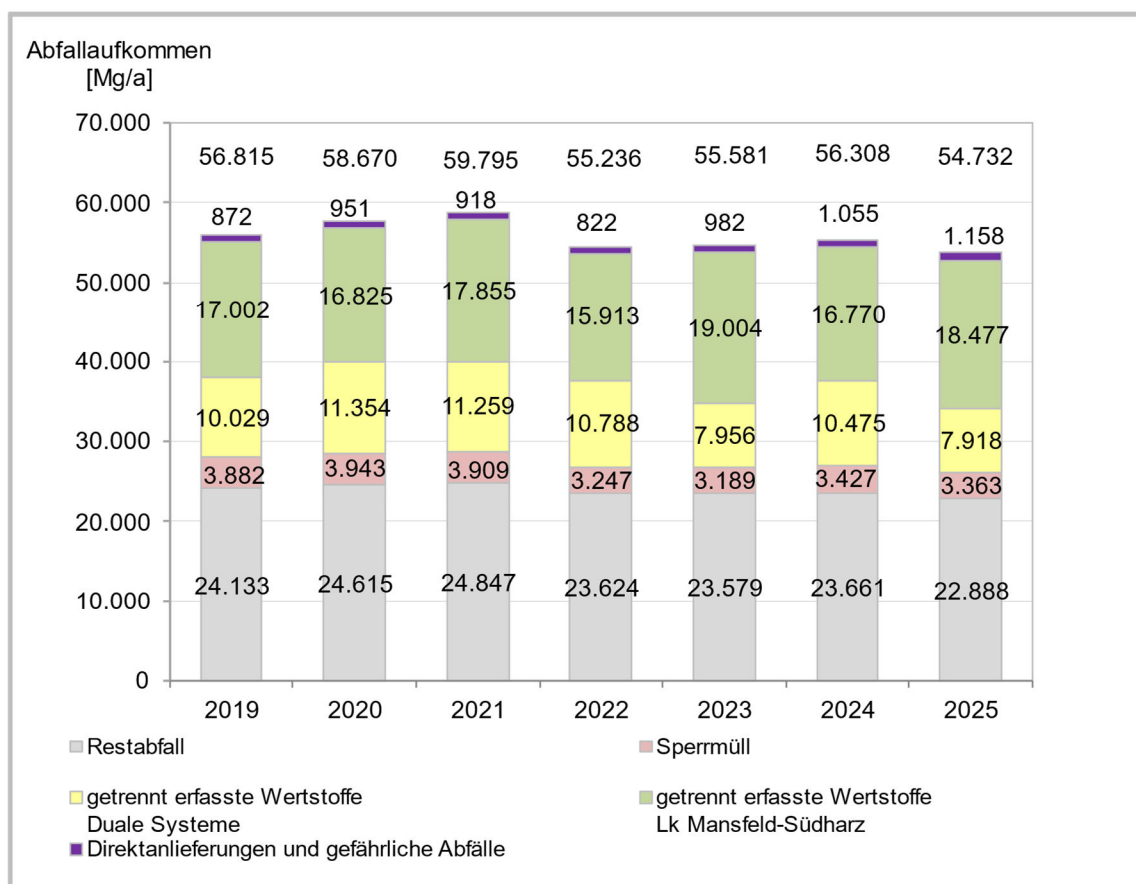


Abbildung 7: Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Mansfeld-Südharz: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall, Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle

Die Gesamtmenge an Restabfall, Sperrmüll und getrennt erfassten Abfällen ist seit 2019 insgesamt leicht rückläufig mit einem Zwischenhoch in den „Coronajahren“ 2020 und 2021.

		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
getrennt erfasste Wertstoffe Lk Mansfeld-Südharz	[Mg]	17.002	16.825	17.855	15.913	19.004	16.770	18.477
getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme	[Mg]	10.029	11.354	11.259	10.788	7.956	10.475	7.918
Sperrmüll	[Mg]	3.882	3.943	3.909	3.247	3.189	3.427	3.363
Restabfall	[Mg]	24.133	24.615	24.847	23.624	23.579	23.661	22.888
Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle	[Mg]	872	951	918	822	982	1.055	1.158
Summe Hauptgruppen	[Mg]	55.918	57.687	58.787	54.393	54.710	55.388	53.804

Tabelle 6: Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Mansfeld-Südharz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall und Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle

		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
getrennt erfasste Wertstoffe Lk Mansfeld-Südharz	[kg/E*a]	126	126	135	121	145	130	144
getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme	[kg/E*a]	74	85	85	82	61	81	62
Sperrmüll	[kg/E*a]	29	29	30	25	24	27	26
Restabfall	[kg/E*a]	179	184	188	179	180	183	179
Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle	[kg/E*a]	6	7	7	6	7	8	9
Summe Hauptgruppen	[kg/E,a]	414	431	444	412	417	429	420

Tabelle 7: Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Mansfeld-Südharz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall und Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle

Eine detaillierte Darstellung der Mengenentwicklung zu den einzelnen erfassten Abfallfraktionen erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln. Die spezifischen Abfallmengen wurden jeweils mit der amtlichen Einwohnerzahl des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt eines jeden Jahres (31.12.) ermittelt.

4.5.1 Erfassung und Entsorgung von Restabfall (aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen)

Die Sammlung von Restabfall (Abfallschlüssel 20 03 01 – gemischter Siedlungsabfall) umfasst Abfälle aus privaten Haushaltungen, die im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen sowie Abfall zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, der in den zugelassenen Restabfallbehältern gesammelt wird. Bei der Sammlung wird ein Behälteridentifikationssystem zur Erfassung der Entleerungshäufigkeit eingesetzt.

Dieses dient der Verwaltung des Behälterbestandes und der Abrechnung der Leistungen des beauftragten Entsorgungsunternehmens, der RES Recycling und Entsorgungs-Service Sangerhausen GmbH.

Die Abfälle werden von den Benutzungspflichtigen in zugelassenen 80 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l MGB bereitgestellt. Die Abfallbehälter sind mit Identifikationseinrichtungen ausgestattet.

Die Bereitstellung der Restabfallbehälter zur Entleerung durch die Benutzungspflichtigen erfolgt gemäß des individuell gewählten Entleerungsintervalls.

Im Jahr 2024 wurde die in Abbildung 8 dargestellte Anzahl an Restabfallbehältern registriert.

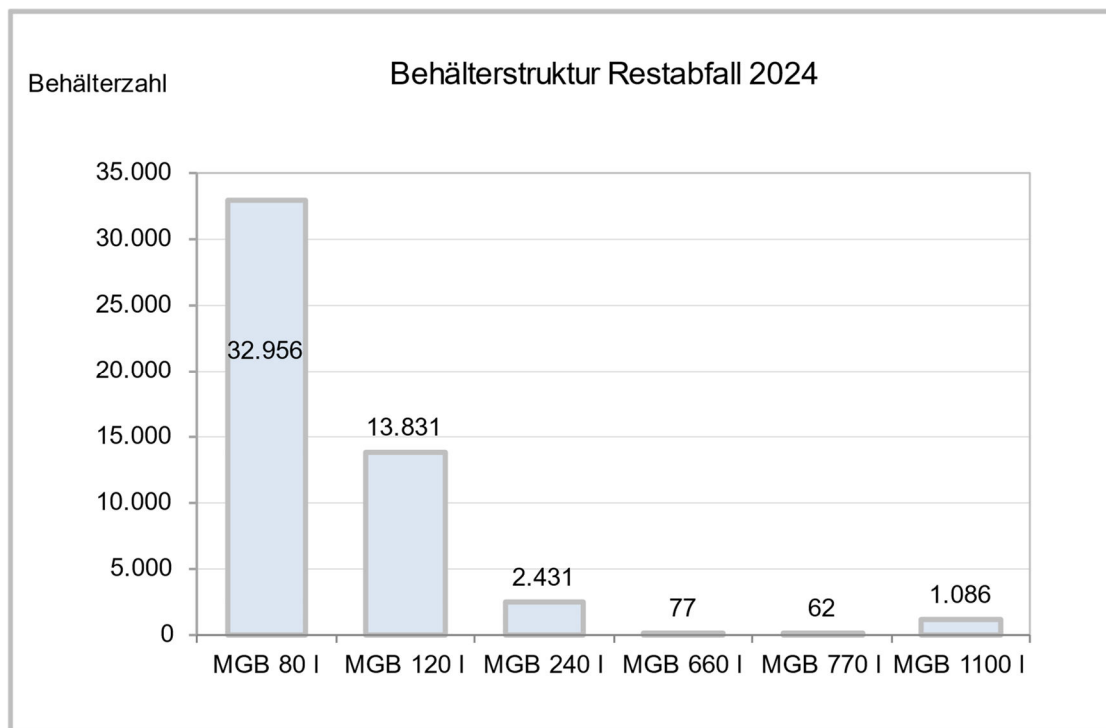


Abbildung 8: Registrierte Anzahl an Restabfallbehältern im Jahr 2024 nach Behältergröße

Das geleerte Restabfallbehältervolumen im Jahr 2024 zeigt Abbildung 9. Der überwiegende Anteil des Restabfallbehältervolumens stammt aus 80 l und 1.100 l-Gefäßen, gefolgt von 120 l Behältern. 660-l und 770-l Gefäße haben von allen Behältergrößen den geringsten Anteil am geleerten Volumen.

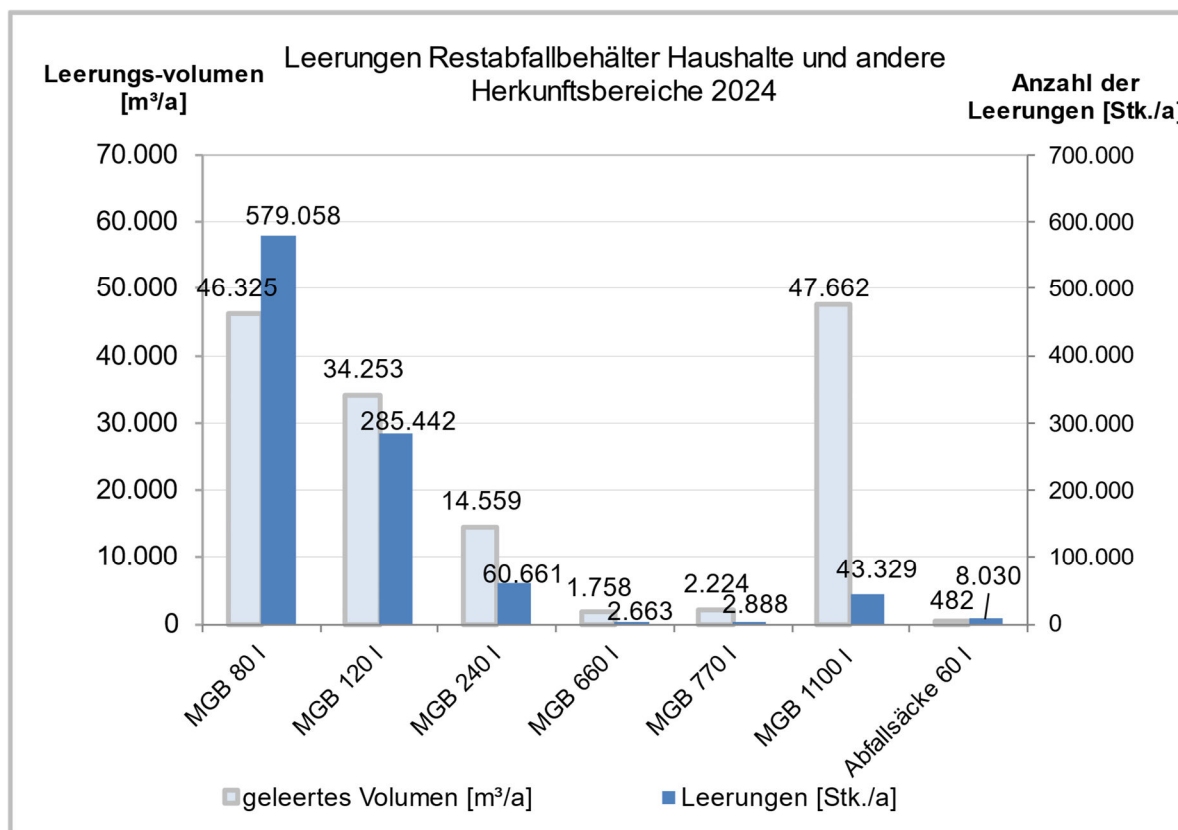


Abbildung 9: Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2024 nach Behältergröße

Die spezifische Inanspruchnahme je Behältertyp stellt sich wie folgt dar:

Restabfall 2024 gesamt	MGB 80 l	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 660 l	MGB 770 l	MGB 1100 l
Behälterzahl gesamt	32.956	13.831	2.431	77	62	1.086
prozentualer Anteil	65%	27%	5%	0%	0%	2%
Leerungen [Stk./a]	579.058	285.442	60.661	2.663	2.888	43.329
Leerungen je Behälter pro Jahr	17,6	20,6	25,0	34,5	46,4	39,9

Tabelle 8: Kennzahlen der Inanspruchnahme der Restabfallgefäße im Jahr 2024 nach Behältergröße

65 % der 50.433 bereitgestellten Behälter entfielen auf die 80 l-Gefäße, 27 % auf 120 l und die übrigen 7 % machten 240 l, 660 l, 770 l und 1.100 l Gefäße aus. Mit durchschnittlich 46,4 Leerungen im Jahr wurden 770 l-Gefäße deutlich häufiger geleert als die anderen Behälter,

jedoch entspricht dies nicht mal 1 % der gesamten Anzahl an Leerungen von 974.041. Die Leerungen der 80-l Gefäße machen mit 59 % aller Leerungen mit Abstand den größten Anteil aus, dies entspricht 17,6 Leerungen je Behälter pro Jahr.

Die eingesammelten Mengen an Restabfall aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen werden an den Abfallumladestationen in Ringleben und zukünftig auch Eisleben in größere Transporteinheiten umgeladen und zur Restabfallentsorgungsanlage verbracht. Dort erfolgt die hochwertige energetische Verwertung des erfassten Restabfalls.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Restabfall ist nachfolgend in Abbildung 10 dargestellt.

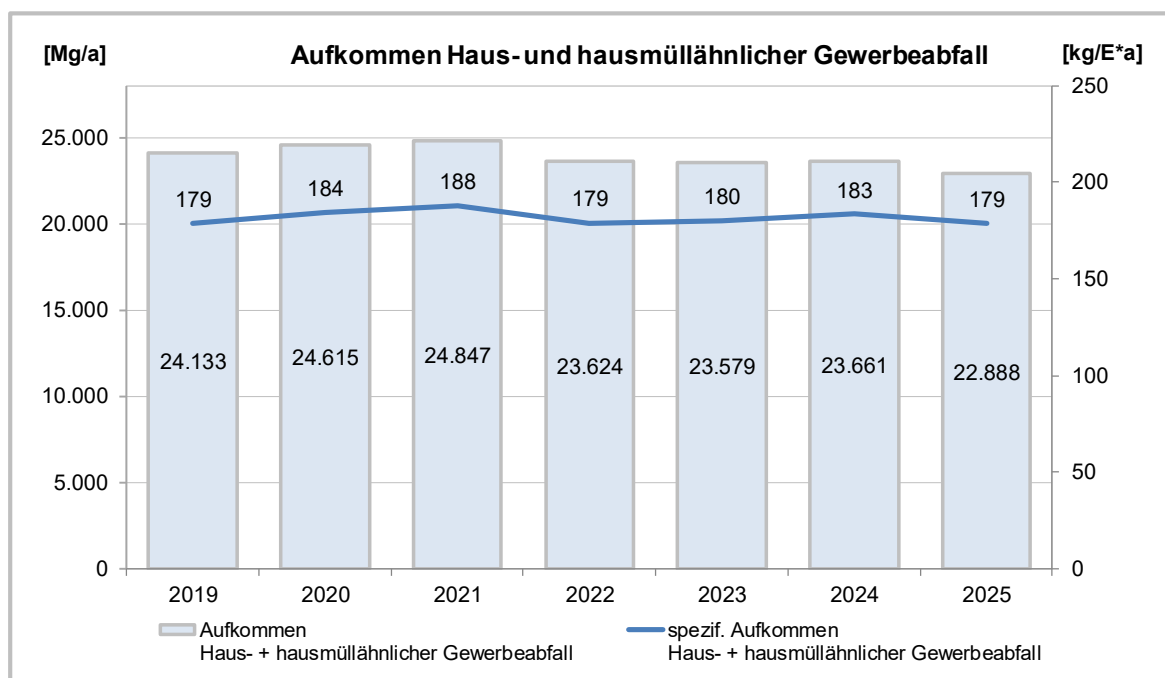


Abbildung 10: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Haus- und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Haus- und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall war in den Jahren 2019-2025 weitgehend konstant, mit einem Zwischenhoch im Jahr 2021. 2025 lag das Aufkommen pro Einwohner bei 179 kg/a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt des Landes Sachsen-Anhalt von 158 kg/E*a (im Jahr 2023) lag das spezifische Abfallaufkommen an Haus- und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Landkreis Mansfeld-Südharz für die Jahre 2019 bis 2025 deutlich darüber.

4.5.2 Erfassung und Entsorgung von Sperrmüll

Für die Erfassung von Sperrmüll aus Haushalten besteht ein Holsystem auf Abruf. Zum Sperrmüll zählen gemäß Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die im Entsorgungsgebiet vor-geschriebenen Behälter passen.

Die Sperrmüllsammmlung erfolgt durch die RES.



Abbildung 11: Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Beer)

Ein an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz angeschlossener Haushalt kann haushaltsübliche Sperrmüllmengen anmelden und gebührenfrei abholen lassen. Die Abholung erfolgt an höchstens zwei Terminen. Als haushaltsüblich in einem Jahr gelten 4 Kubikmeter Sperrmüll nach Zerlegung der Einzelstücke oder zehn Einzelstücke. Es können im Landkreis Mansfeld-Südharz zweimal im Jahr bis zu 2 m³ Sperrmüll, oder einmal im Jahr bis zu 4 m³ Sperrmüll gebührenfrei durch private Haushalte angemeldet werden. Auf Antrag wird gegen Expressgebühr eine Abholung innerhalb von drei Tagen angeboten. Ansonsten gilt eine Abholfrist von drei Wochen von der Antragstellung bis zur Sperrmüllabholung.

Zur Anmeldung können das Online-Sperrmüllformular von der EAW-Website (mit Volumenberechnung) oder eine Sperrmüllabrufkarte genutzt werden. Zwei dieser Abrufkarten sind im jährlich erscheinenden EAW-Service-Heft enthalten. Die Abrufkarte kann auch auf der EAW-Website heruntergeladen werden.

Der Sperrmüll ist am Tag der Abholung bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert werden. Das Sammelfahrzeug muss an den Bereitstellungsplatz heranfahren können und das Laden ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein.

Für sperrige Einzelstücke, die zu groß oder zu schwer sind sowie für Abfälle aus Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen kann ausschließlich außerhalb der normalen Sperrmüllentsorgung ein gebührenpflichtige 7 m³ Absetzcontainer zur Aufstellung auf dem Grundstück des Abfallbesitzers (maximal drei Tage) beim EAW bestellt werden.

Sperrmüll aus privaten Haushalten kann darüber hinaus zwei Mal im Jahr bei den EAW Wertstoffhöfen angeliefert werden. Im Rahmen einer Anlieferung werden maximal 2 m³ Sperrmüll im zerlegten Zustand (zum Beispiel Schränke oder Betten) angenommen. Eine ausgefüllte Sperrmüllabrufkarte ist bei der Anlieferung vorzulegen. Die Anlieferung wird registriert um für jeden Anlieferer/Haushalt eine Anlieferkontrolle, auch im Abgleich mit den Anmeldungen zur Abholung gewährleisten zu können.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Sperrmüll ist nachfolgend dargestellt.

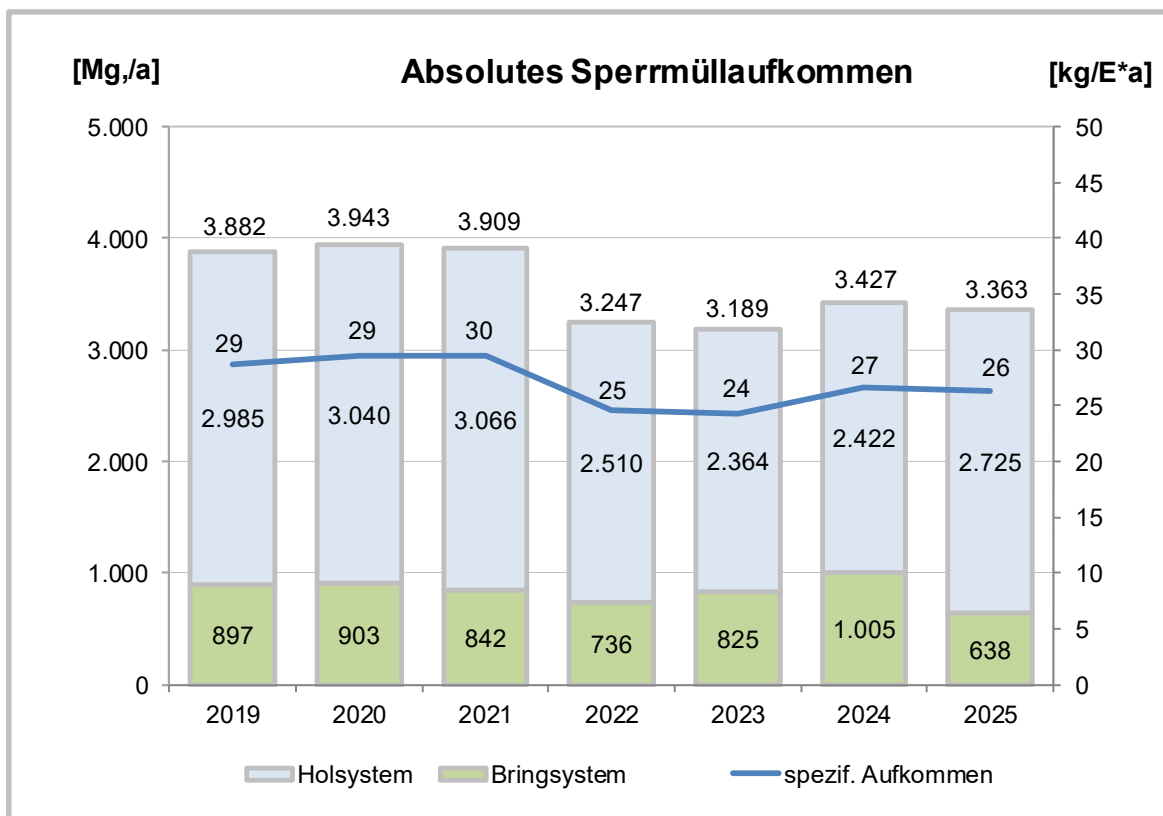


Abbildung 12: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Entwicklung des absoluten Mengenaufkommens an Sperrmüll war von 2019 bis 2021 konstant, ging 2022 deutlich zurück und betrug zuletzt 3.363 Mg/ a. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt für Sachsen-Anhalt von 36 kg/E*a für das Jahr 2023 lag das spezifische Abfallaufkommen an Sperrmüll im Landkreis Mansfeld-Südharz 2025 mit 26 kg/E*a deutlich niedriger. Der Anteil des im Bringsystem erfassten Sperrmülls lag im betrachteten Zeitraum zwischen 19 % (2025) und 29 % (2024).



Abbildung 13: Sperrmüllfassung auf den EAW Wertstoffhöfen (Fotos: Beer)

4.5.3 Erfassung und Entsorgung von Elektroaltgeräten

Elektroaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes und einer nach den Sammelgruppen (SG)

SG 1	Wärmeübertrager
SG 2	Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten,
SG 3	Lampen,
SG 4	Großgeräte,
SG 5	Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik,
SG 6	Photovoltaikmodule

getrennten Erfassung und Verwertung zuzuführen.

Gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) obliegt dabei die getrennte Erfassung und Einrichtung von Sammelstellen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Hierfür stehen als kommunale Sammelstellen gemäß § 13 Abs. 1 ElektroG die EAW Wertstoffhöfe in Hettstedt, Sangerhausen und Unterrißdorf (in der Nähe der Lutherstadt Eisleben) zur Verfügung (Bringsystem).

Für die Abhollogistik und Entsorgung der Geräte sind gemäß ElektroG die Hersteller zuständig, es sein denn, der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hat die Eigenvermarktung

einer oder mehrerer Sammelgruppen (Optierung) bei der von den Herstellern gegründeten „Stiftung Elektro-Altgeräte Register“ (ear, Gemeinsame Stelle nach § 5 der Novelle des ElektroG) angezeigt. Der Landkreis stellt die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte an den Übergabestellen gemäß der gesetzlich vorgeschriebenen Unterteilung bereit (§ 14 Abs. 1 ElektroG) und meldet der ear die zur Abholung bereitstehenden Behältnisse.

Derzeit nimmt der Landkreis / der EAW die sogenannte „Optierung“ gemäß ElektroG nicht wahr, sondern überlässt die gesetzeskonforme Entsorgung dem ear.

Ebenso wie es für sperrige Abfälle möglich ist, werden im Landkreis Mansfeld-Südharz auch Elektro-/Elektronikaltgeräte nach Anmeldung über ein gesondertes Online-Formular auf der EAW-Website oder über die E-Geräte-Abrufkarte von den Grundstücken der Abfallerzeuger abgeholt.

Die Sammlung erfolgt durch die RES.



Abbildung 14: Zur Abholung bereitgestelltes E-Altgerät und das RES Sammelfahrzeug (Fotos: Beer)

Ein an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz angeschlossener Haushalt kann in einem Jahr maximal vier Elektrogroßgeräte zur gebührenfreien Abholung anmelden. Dazu zählen Großgeräte, die den Gerätegruppen Haushaltsgroßgeräte sowie der Informations-, Telekommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik zuzuordnen sind. Diese vier Großgeräte werden an maximal zwei Terminen abgeholt.

Eine begrenzte Anzahl von Elektro- und Elektronikkleingeräten der Gerätekategorien 5 und 6 kann ohne Anmeldung an einem vereinbarten Abholtermin für Elektrogroßgeräte mit bereitgestellt werden.

Auf Antrag wird auch für E-Altgeräte eine Abholung innerhalb von drei Tagen gegen Expressgebühr angeboten. Ansonsten dauert es in der Regel maximal bis zu drei Wochen von der Antragstellung bis zur Abholung der E-Altgeräte.

Zur Anmeldung können das Online-E-Altgeräte-Formular von der EAW-Website oder die Aburfkarte für Elektroaltgeräte genutzt werden. Diese ist im jährlich erscheinenden EAW-Service-Heft enthalten und kann auch auf der EAW-Website heruntergeladen werden.

Auch die angemeldeten E-Altgeräte sind am Tag der Abholung bis 6:00 Uhr bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen nicht behindert werden. Das Sammelfahrzeug muss an den Bereitstellungsplatz heranfahren können und das Laden muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. E-Altgeräte aus allen Gerätegruppen können darüber hinaus bei den EAW Wertstoffhöfen angeliefert werden.

Das Mengenaufkommen an Elektroaltgeräten in den Jahren 2019 bis 2025, aufgeteilt nach Sammelgruppen, ist nachfolgend dargestellt.

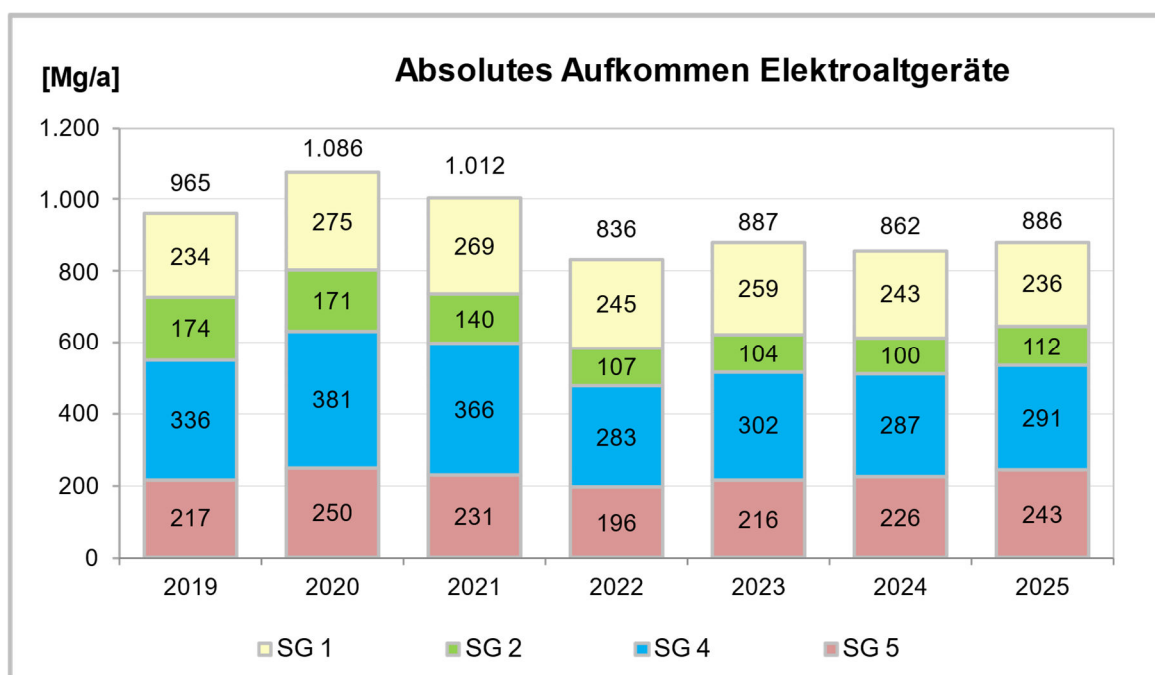


Abbildung 15: Absolutes Aufkommen an Elektrogeräten der Sammelgruppen 1,2, 4, und 5 in den Jahren 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Das Aufkommen der Sammelgruppe 3 (Lampen) lag im betrachteten Zeitraum zwischen 3 und 5 Mg/a und für Sammelgruppe 6 (Photovoltaikmodule) zwischen 0 und 5 Mg/a. Das derzeit erfasste Aufkommen beträgt im Jahr 2025 insgesamt 886 Mg/a. Dies entspricht einem einwohnerspezifischen Aufkommen von 6,9 kg/E*a. Der Landesdurchschnitt für Sachsen-Anhalt lag 2023 bei 7,2 kg/E*a und damit leicht über dem Aufkommen in Mansfeld-Südharz.

Da die seit 2020 neu gefasste Rücknahmequote von 65 % in Bezug auf die Neugeräte sich an die Inverkehrbringer von Elektrogeräten wendet und sowohl die über den Handel erfassten Mengen als auch die über den öRE erfassten Mengen beinhaltet, lässt sich kein exakter Zielwert für die erforderliche öffentliche Erfassung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz ableiten.

4.5.4 Erfassung und Entsorgung von Altpapier

Altpapier sind Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (auch als PPK-Abfälle bezeichnet). Diese umfassen sowohl Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge und Bücher als auch Verpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen und alle weiteren Papierabfälle (bspw. Hefte, Brief- und Schreibpapier).

Im Landkreis Mansfeld-Südharz ist für Altpapier ein Holsystem mit haushaltsnahen Papier-tonnen („Blaue Tonne“, MGB 120 I, 240 I, 1.100 I (für Großwohnanlagen und Gewerbegrundstücke) installiert.

Die Abfallbehälter werden von der RES gestellt. Die Entleerung der haushaltsnahen Papierbehälter erfolgt durch die RES im 4-wöchentlichen Rhythmus. Für 1.100-Liter-Behälter gilt teilweise ein kürzerer Sammelrhythmus. Die eingesammelten PPK-Mengen werden durch den beauftragten Dritten einer Verwertung in Papierfabriken zugeführt.

Im Jahr 2024 war die in Abbildung 16 dargestellte Anzahl an PPK-Behältern registriert.

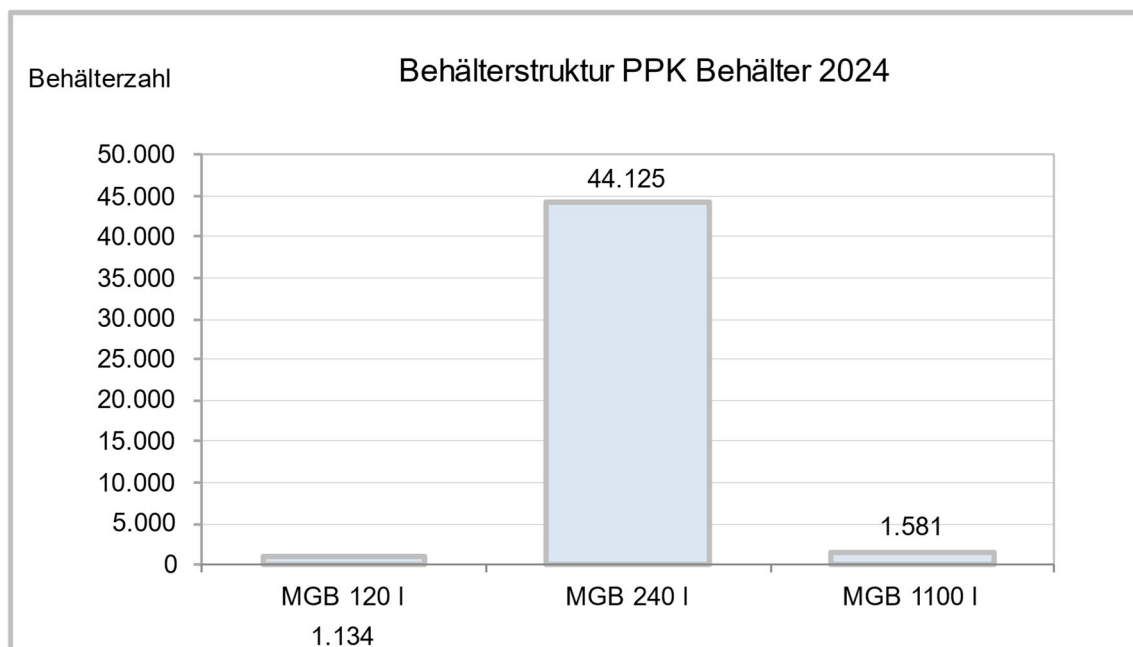


Abbildung 16: Registrierte Anzahl an PPK Behältern im Jahr 2024 nach Behältergröße

Das geleerte Behältervolumen im Jahr 2024 zeigt Abbildung 17. Der überwiegende Anteil des Behältervolumens stammt aus 240 l Behältern, gefolgt von 1.100 l-Gefäßen, 120 l Behältern weisen nur einen sehr geringen Anteil auf.

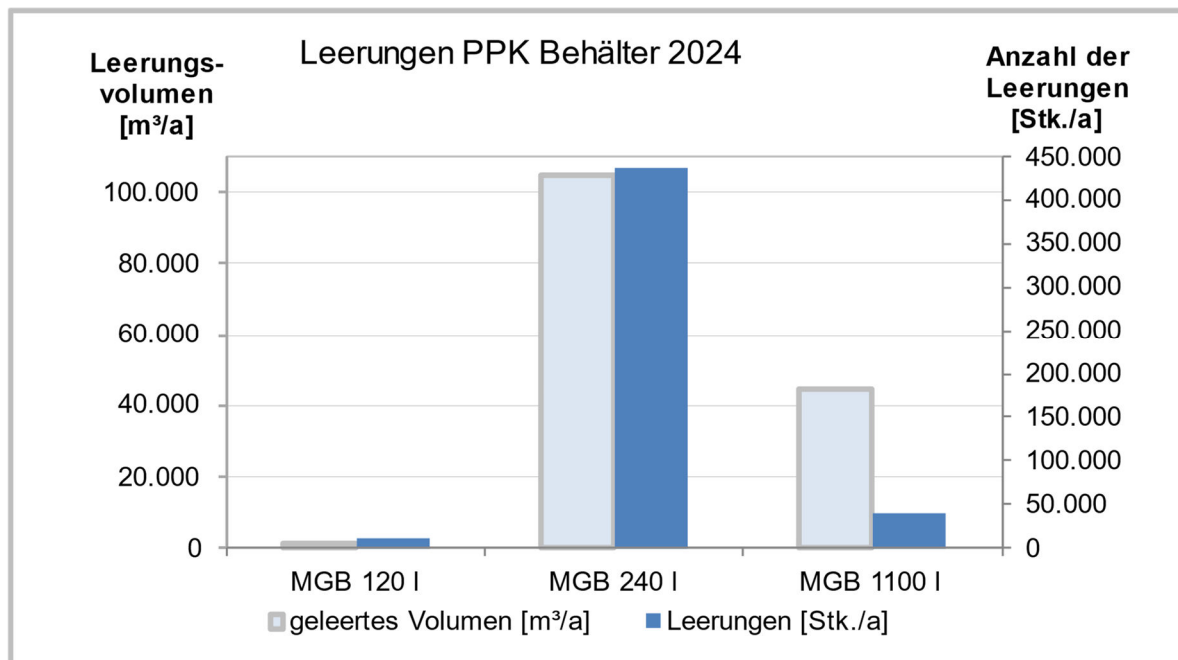


Abbildung 17: Geleertes PPK Behältervolumen im Jahr 2024 nach Behältergröße

Die spezifische Inanspruchnahme je Behältertyp stellt sich wie folgt dar:

PPK Behälter 2024 gesamt	MGB 120 l	MGB 240 l	MGB 1100 l	Summe/ Durchschnitt
Behälterzahl gesamt	1.134	44.125	1.581	46.840
prozentualer Anteil	2%	94%	3%	100%
Leerungen [Stk./a]	10.684	435.382	40.336	486.402
Leerungen je Behälter pro Jahr	9,4	9,9	25,5	10,4

Tabelle 9: Kennzahlen der Inanspruchnahme der PPK Behälter im Jahr 2024 nach Behältergröße

94 % der insgesamt 46.840 bereitgestellten Behälter entfielen auf die 240 l-Gefäße, 3 % auf 1.100 l und die übrigen 2 % machten 120 l Gefäße aus. Mit durchschnittlich 25,5 Leerungen im Jahr wurden 1.100 l-Gefäße deutlich häufiger geleert als die anderen Behälter, dies entspricht etwa 30 % der gesamten Anzahl an Leerungen von 486.402. Die Leerungen der 240 l Gefäße machen mit 69 % aller Leerungen mit Abstand den größten Anteil aus, auf 120 l Gefäße entfielen lediglich ca. 1 % aller Behälterleerungen im Jahr.

Gemäß den Regelungen des Verpackungsgesetzes besteht eine Abstimmungsvereinbarung des Landkreises Mansfeld-Südharz mit den Systembetreibern, wonach die Systembetreiber das System des öRE mitbenutzen. Die anteiligen Erfassungs- und Entsorgungskosten werden dem Landkreis Mansfeld-Südharz durch die Systembetreiber vergütet. Der Landkreis ist für die Einrichtung des Systems und die Erfassung und Entsorgung der Gesamtpapiermenge verantwortlich. Die Systembetreiber haben das Recht auf Aushändigung ihres zugerechneten Massenanteils zur eigenständigen Verwertung.

Die Festlegung der durch die Systembetreiber zu vergütenden Anteile an der Papierentsorgung zur Mitbenutzung und der Höhe der zu erstattenden Kosten für die Verladung und den Wertausgleich erfolgt gemäß Abstimmungsvereinbarung zwischen dem Landkreis und den Systembetreibern. Berücksichtigt werden bei der Anteilsbestimmung die Volumenanteile und Massenanteile, so wie sie in vergleichbaren Altpapieranalysen vorzufinden sind.

Die Entwicklung des Gesamtmengenaufkommens an PPK-Abfällen ist nachfolgend dargestellt:

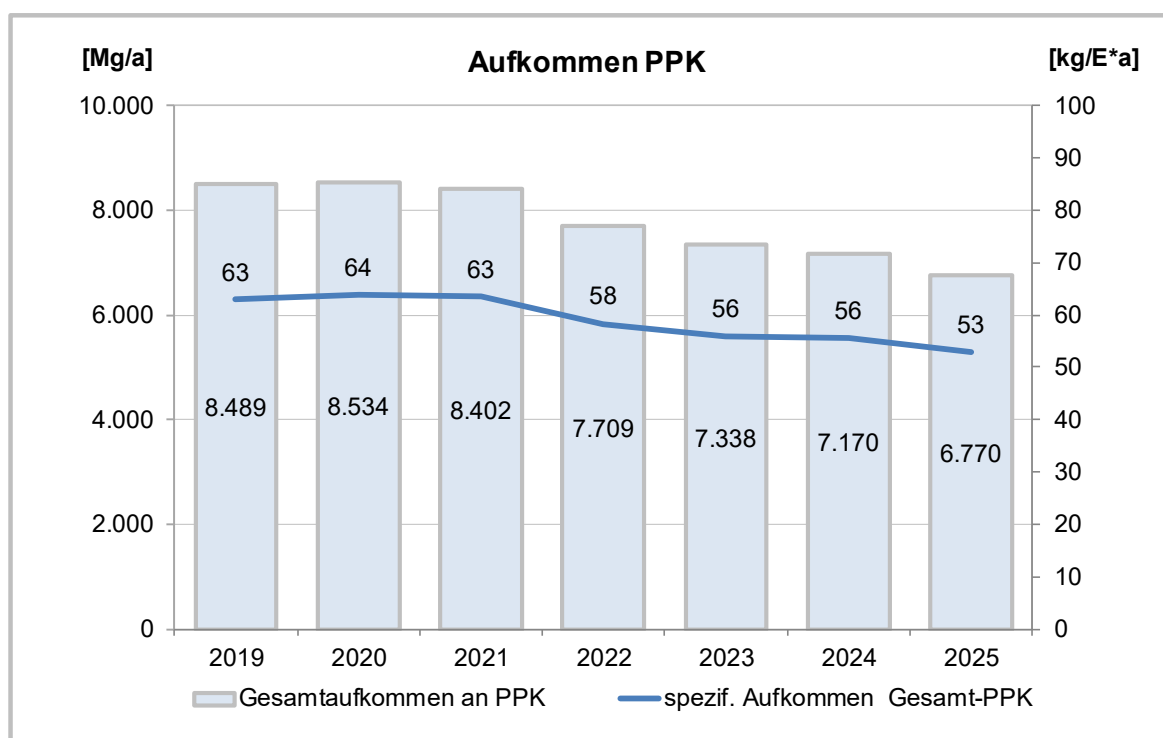


Abbildung 18: Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Gesamterfassungsmenge an PPK-Abfällen lag von 2019 bis 2021 in etwa auf dem gleichen Niveau und ist seitdem leicht rückläufig, gleiches gilt demzufolge auch für die einwohnerspezifischen Mengen. Wurden in dem Jahr 2019 noch 63 kg/E*a gesammelt, lag das Aufkommen im Jahr 2025 nur noch bei 53 kg/E*a.

Da Papier ein werthaltiger Rohstoff ist, ist bei dieser Abfallart zusätzlich von einer regen Betätigung gewerblicher Sammler auszugehen. Die Entwicklung der im Landesdurchschnitt je Einwohner erfassten Menge an PPK liegt im Vergleich für das Jahr 2023 mit 54 kg/E*a etwa auf dem Niveau des Landkreises Mansfeld-Südharz.

4.5.5 Erfassung und Entsorgung von kompostierbaren Abfällen

Nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet, Bioabfälle, die in ihrem Gebiet in privaten Haushaltungen anfallen und überlassen werden, getrennt zu sammeln. Dies gilt nach Maßgabe der Anforderungen an die getrennte Sammlung und Verwertung gemäß den §§ 6 bis 11 KrWG sowie den allgemeinen Vorgaben der Abfallhierarchie.

Die gesetzliche Definition von Bioabfällen erfasst bezogen auf Privathaushalte dabei sowohl Küchen- als auch Gartenabfälle.

Gemäß der Abfallsatzung des Landkreises Mansfeld-Südharz können biologisch verwertbare Garten- und Küchenabfälle, z.B. Laub, Gras, Baum- und Strauchschnitt, Obst-, Gemüse- und sonstige kompostierbare Abfälle aus Haushaltungen auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Pflanzliche Gartenabfälle, die nicht kompostierbar sind, dürfen im Landkreis Mansfeld-Südharz seit dem 1. Januar 2022 unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei Schädlingsbefall oder nach größeren Schadensereignissen, nach Genehmigung des „Antrages für eine Ausnahmegenehmigung für die Verbrennung von pflanzlichen nicht kompostierbaren Gartenabfällen nach § 28 Abs. 2 KrWG“ beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz verbrannt werden.

4.5.5.1 Erfassung von Grünabfällen

Grün- und Gartenabfälle können sowohl über die Bio-Tonne als auch über eine Straßensammlung im Frühjahr und Herbst entsorgt werden. Ergänzend können unter Nutzung von einer oder beider Abrufkarten für Sperrmüll anstelle von zwei Kubikmetern Sperrmüll im System „Grünabfall statt Sperrmüll“ bis zu drei Kubikmeter Grün- und Gartenabfälle zur Abholung angemeldet werden. Jederzeit im Jahr ist auch die Anlieferung von Grün- und Gartenabfällen auf den EAW Wertstoffhöfen möglich.



Abbildung 19: Straßensammlung Grünabfall und Grünabfallcontainer auf einem EAW Wertstoffhof (Fotos Beer)

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an kompostierbaren Abfällen ist nachfolgend für Grünabfälle aus der Straßensammlung und Grünabfälle im Bringsystem getrennt dargestellt.

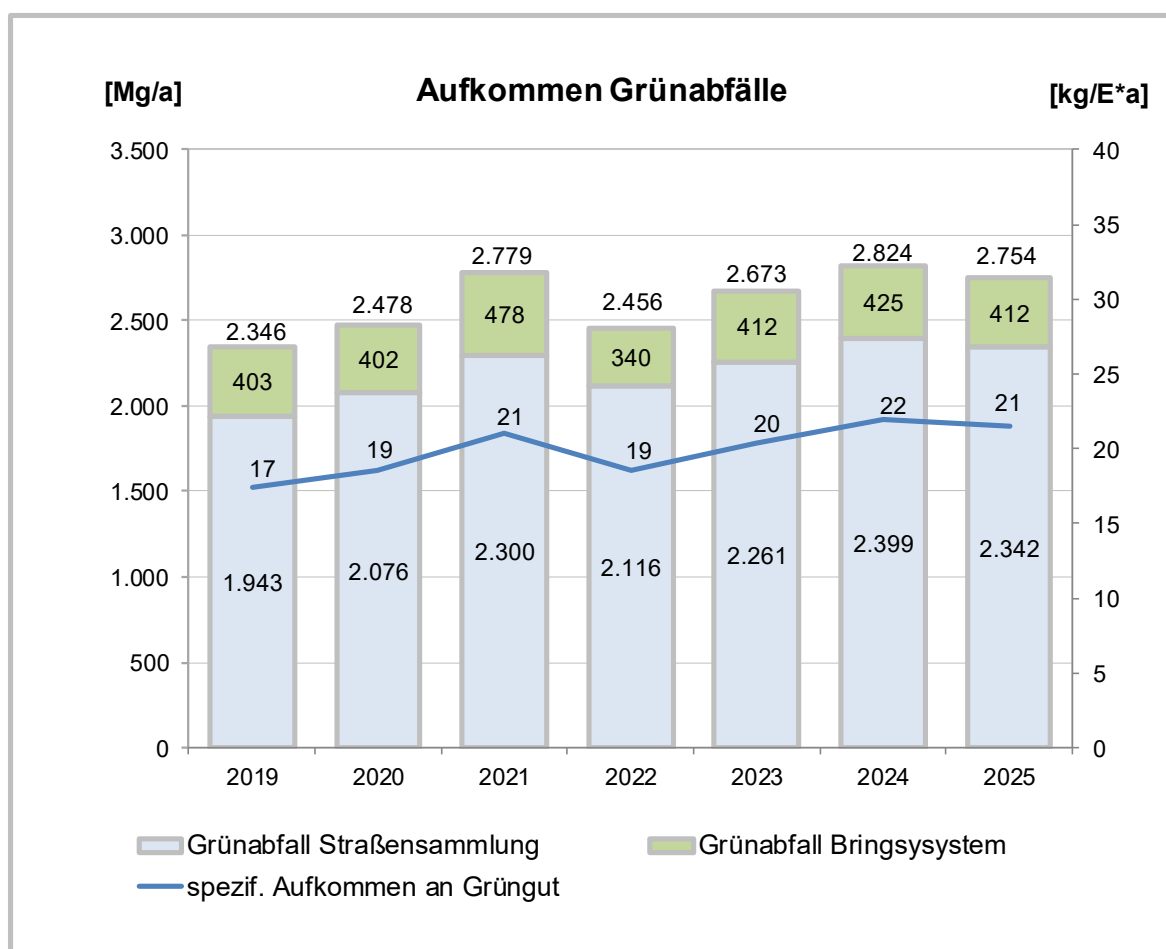


Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Von 2019 bis 2021 stiegen die durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erfassten Mengen an Grünabfällen von 17 kg/E*a auf 21 kg/E*a an und sanken dann 2022 ab auf 19 kg/E*a. Seitdem stiegen die Mengen bis 2024 an gingen zuletzt geringfügig zurück auf 21 kg/E*a. Von den gesamten dargestellten Mengen wurden im betrachteten Zeitraum zwischen 83 % (2019) und 86 % (2022) über die Straßensammlung erfasst.

Der Wert des Landesdurchschnitts von 53 kg/E*a (2022) liegt deutlich über den im Landkreis-Mansfeld Südharz erfassten Mengen. Dies ist vor allem mit der geringen Leistungsfähigkeit der Annahmemöglichkeiten der stationären Sammlung zu erklären.

4.5.5.2 Erfassung von Bioabfällen aus der Biotonne

Bioabfälle sollen nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (Eigenkompostierung). Zudem besteht für Bioabfälle ein behältergestütztes Holsystem. Auf Antrag wird dem Anschlusspflichtigen gegen Gebühr eine Biotonne der Größe 120 l oder 240 l zur Verfügung gestellt. Die Abholung erfolgt im Zeitraum April bis November wöchentlich und von Dezember bis März 2-wöchentlich. Auch die Bioabfallsammlung erfolgt wie die Hausmüllsammlung durch die RES Sangerhausen GmbH.

Als besonderer Service für die Entsorgungspflichtigen wird im Landkreis Mansfeld-Südharz eine regelmäßige automatische Säuberung der Tonnen im Zuge der Sammlung der Bioabfälle durchgeführt. Jede regelmäßig bereitgestellte Tonnen wird so ein bis zweimal im Jahr durch ein im Zuge der Biosammlung eingesetztes kombiniertes Sammel- und Wasch-Fahrzeug mit Heißwasser von Innen gereinigt.

Die Entwicklung der Anzahl an aufgestellten und genutzten Bioabfallbehältern im Landkreis ist in Tabelle 10 dargestellt.

		2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
MGB 120 l	[-]	9.272	9.838	10.425	10.920	11.162	11.486	12.021
MGB 240 l	[-]	535	592	642	687	715	746	796
Anzahl Behälter insgesamt	[-]	9.807	10.430	11.067	11.607	11.877	12.232	12.817
jährlicher Zuwachs	[-]	-	6,4%	6,1%	4,9%	2,3%	3,0%	4,8%

Tabelle 10: Entwicklung der Anzahl an Bioabfallbehältern im Landkreis Mansfeld-Südharz 2019 bis 2025

Ende des Jahres 2025 waren insgesamt 12.817 Bioabfallbehälter, davon 94 % 120 l Behälter, bei den Abfallerzeugern aufgestellt. Im Verhältnis zu der ausgestellten Anzahl der Restabfallbehälter ergibt sich ein behälterbezogener Anschlussgrad von 25 %.

In Tabelle 11 ist das aufgestellte Behältervolumen für die Biotonnen in m³ sowie das vorgehaltene Volumen in l/E pro Woche für das Jahr 2025 dargestellt. Es bestehen deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden/Städten. Während in Hettstedt durchschnittlich nur 3,4 l/E*w vorgehalten wurden, lag der Wert in Edersleben bereits bei 21,7 l/E*w.

Amt/Gemeinde	Behälterbestand 2025		Einwohner Stand 31.12.2024	Aufgestelltes Volumen 2025 in m ³	Vorgehaltenes Volumen 2025 in l/E*w
	Restabfall	Bioabfall			
Ahlsdorf	710	116	1.508	566	7,2
Allstedt	3.325	1.547	7.535	7.685	19,6
Arnstein	2.966	379	6.123	2.050	6,4
Benndorf	452	71	1.911	370	3,7
Berga	654	330	1.664	1.646	19,0
Blankenheim	511	238	1.138	1.195	20,2
Bornstedt	349	32	773	163	4,1
Brücken-Hackpfüffel	477	164	972	792	15,7
Edersleben	423	216	939	1.061	21,7
Gerbstedt	3.129	368	6.601	1.954	5,7
Helbra	1.490	267	3.687	1.387	7,2
Hergisdorf	701	88	1.395	461	6,4
Hettstedt	4.114	430	12.783	2.261	3,4
Kelbra	1.439	615	3.196	3.067	18,5
Klostermansfeld	1.028	255	2.073	1.339	12,4
Lutherstadt Eisleben	7.626	970	22.505	5.174	4,4
Mansfeld	3.943	412	8.096	2.088	5,0
Sangerhausen	7.430	3.967	25.392	20.290	15,4
Seegebiet Mansfelder Land	3.989	452	8.474	2.376	5,4
Südharz	4.113	1.383	8.829	6.806	14,8
Wallhausen	1.015	429	2.344	2.155	17,7
Wimmelburg	524	88	1.091	456	8,0
Gesamt	50.408	12.817	129.029	65.342	9,7
davon Altkreis Sangerhausen	18.876	8.651	50.871	43.502	16,4
davon Altkreis Mansfelder Land	31.532	4.166	78.158	21.840	5,4

Tabelle 11: Aufgestelltes Behältervolumen Biotonne je Gemeinde

Der genaue Anschlussgrad in den einzelnen Gemeinden ist in Tabelle 12 dargestellt.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Amt/Gemeinde	Behälterbestand 2025								
	Restabfall	Bioabfall	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Ahlsdorf	710	116	10%	12%	13%	14%	15%	15%	16%
Allstedt	3.325	1.547	40%	42%	43%	44%	45%	46%	47%
Arnstein	2.966	379	6%	8%	10%	10%	11%	12%	13%
Benndorf	452	71	10%	12%	13%	14%	15%	15%	16%
Berga	654	330	46%	47%	48%	49%	50%	50%	50%
Blankenheim	511	238	40%	42%	43%	45%	46%	46%	47%
Bornstedt	349	32	5%	6%	8%	8%	7%	8%	9%
Brücken-Hackpfüffel	477	164	26%	28%	31%	32%	32%	34%	34%
Edersleben	423	216	46%	48%	49%	50%	51%	52%	51%
Gerbstedt	3.129	368	7%	8%	9%	10%	10%	11%	12%
Helbra	1.490	267	10%	11%	13%	14%	16%	16%	18%
Hergisdorf	701	88	6%	6%	8%	9%	10%	11%	13%
Hettstedt	4.114	430	6%	7%	8%	9%	9%	10%	10%
Kelbra	1.439	615	36%	37%	39%	40%	40%	42%	43%
Klostermansfeld	1.028	255	15%	17%	19%	20%	22%	23%	25%
Lutherstadt Eisleben	7.626	970	7%	8%	9%	10%	11%	12%	13%
Mansfeld	3.943	412	6%	7%	8%	8%	9%	10%	10%
Sangerhausen	7.430	3.967	49%	50%	51%	51%	52%	53%	53%
Seegebiet Mansfelder Land	3.989	452	6%	7%	8%	9%	10%	10%	11%
Südharz	4.113	1.383	29%	30%	32%	32%	33%	33%	34%
Wallhausen	1.015	429	36%	37%	39%	40%	41%	42%	42%
Wimmelburg	524	88	11%	12%	14%	15%	15%	16%	17%
Gesamt	50.408	12.817	20%	21%	22%	23%	24%	25%	25%
davon Altkreis Sangerhausen	18.876	8.651	41%	42%	43%	44%	44%	45%	46%
davon Altkreis Mansfelder Land	31.532	4.166	8%	9%	10%	11%	11%	12%	13%

Tabelle 12: Entwicklung des Anschlussgrades an die Biotonne im Landkreis Mansfeld-Südharz

Während im Bereich des Altkreises Sangerhausen das Biotonnensammelsystem langjährig eingeführt war, wurde dieses im Bereich des Altkreises Mansfelder Land erst im Jahr 2011 eingeführt. Noch sind die Nutzungsgewohnheiten der Biotonne in beiden Bereichen des Landkreises nicht aneinander angeglichen, so dass die Nutzung der Biotonnen im Landkreis Mansfeld-Südharz in den einzelnen Gemeinden unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Es wird ersichtlich, dass zwischen den Gemeinden in den Altkreisen Sangerhausen und Mansfelder Land deutliche Unterschiede bestehen. So liegt der Anschlussgrad an die Biotonne, gemessen an der Anzahl der aufgestellten Restabfallbehälter, im Gebiet des Altkreises Sangerhausen im Jahr 2025 bei 46 %, im Gebiet des Altkreises Mansfelder Land ergibt sich lediglich ein Anschlussgrad von 13 %.

Deutlich zu erkennen ist, dass in allen Gemeinden ein kontinuierlicher Zuwachs des Anschlussgrades im Zeitverlauf zu erkennen ist. Dies deutet darauf hin, dass allen Abfallnutzern, die sich mit der Vorteilhaftigkeit einer getrennten Erfassung von Bioabfällen auseinandersetzen, diese dann auch wählen und beibehalten. Insofern könnte die Umsetzung einer Anschlusspflicht an die Biotonne eine aktive Befassung der bislang nicht angeschlossenen Abfallerzeuger mit dem Thema befördern.

Die über die Biotonne erfassten Mengen an Bioabfall werden an der Kompostierungsanlage in Edersleben mittels offener Mietenkompostierung verwertet. Um die Bioabfälle zukünftig einer hochwertigen Verwertung (Vergärung) zuführen zu können, wird derzeit die Errichtung eines Anlagenteils zur Vergärung an der Bioverwertungsanlage Edersleben betrieben.

Die im gesamten Landkreis über die Biotonne erfassten Bioabfälle sind in Abbildung 21 dargestellt.

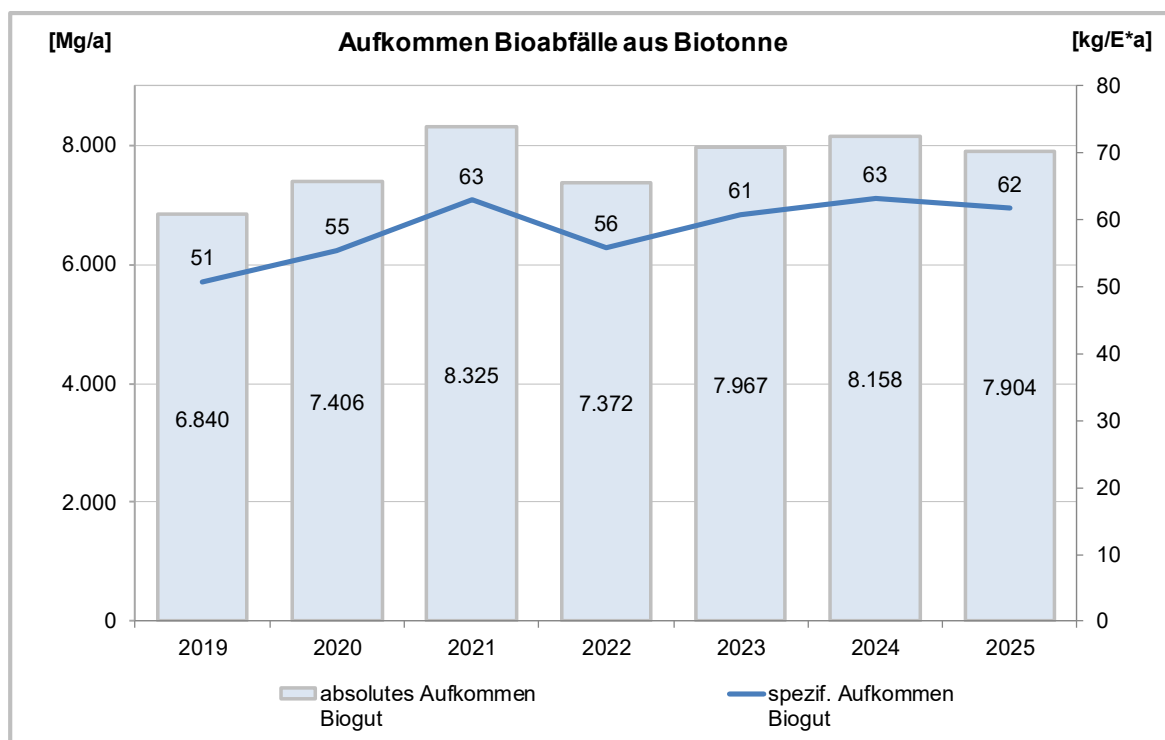


Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die erfasste Menge von Bioabfällen aus der Biotonne stieg von 2019 von 51 kg/E*a bis zum Jahr 2021 auf 63 kg/E*a an und ging 2022 auf 56 kg/E*a zurück. In den beiden folgenden Jahren stieg das Aufkommen wieder an, lag 2024 bei 63 kg/E*a und 2025 bei 62 kg/E*a. Der Landesdurchschnitt von Sachsen-Anhalt lag 2022 bei 62 kg/E*a, was in etwa dem Aufkommen für Mansfeld-Südharz für 2025 entspricht, aber über dem Aufkommen für 2022 für den Landkreis liegt.

4.5.6 Erfassung und Entsorgung von Leichtverpackungen (LVP)

LVP-Abfälle sind Verpackungsabfälle aus Kunststoff, Schaumstoffen, Metall und Verbundstoffen etc. Sie werden im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Für die Leichtverpackungen besteht im Landkreis Mansfeld-Südharz ab 2026 ein Holsystem mit Gelben Tonnen. Die Verantwortung für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung liegt bei den Systembetreibern. Ergänzt wird dieses Angebot durch Abgabemöglichkeiten für Übermengen an den Wertstoffhöfen des Landkreises.

Mit den Systembetreibern ist eine 28-tägliche Sammlung der LVP-Abfälle abgestimmt. Sowohl die Sammlung als auch die Verwertung erfolgen durch Beauftragte der Systembetreiber.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Leichtverpackungen ist nachfolgend dargestellt:

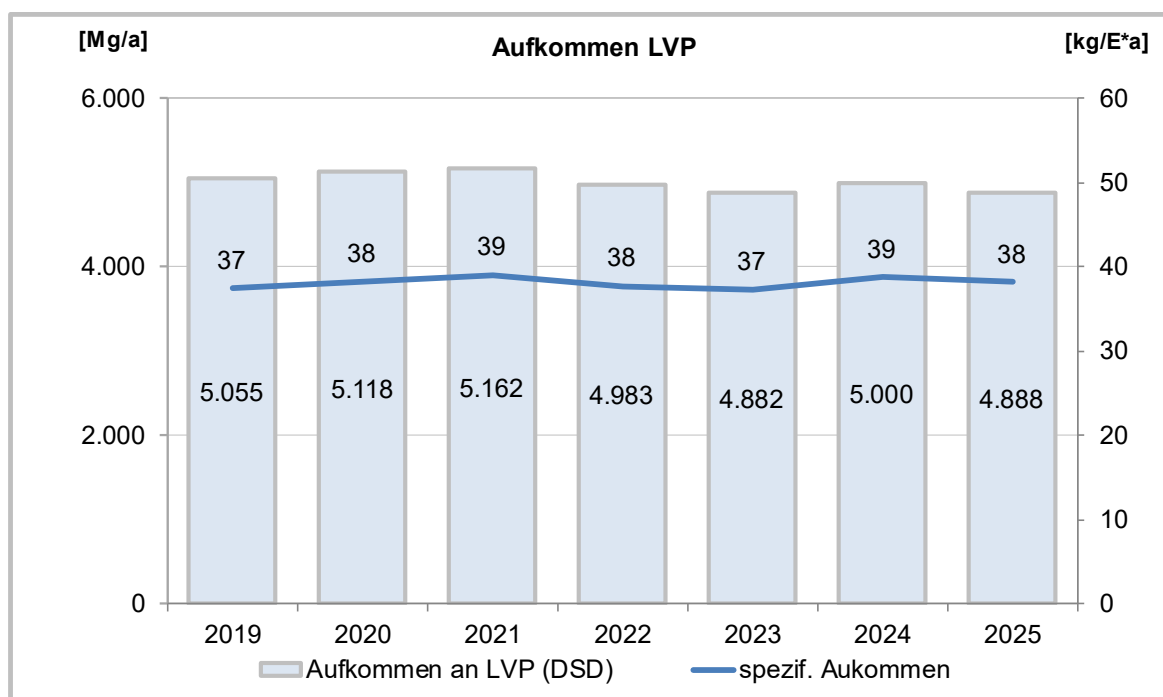


Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Erfassungsmengen an LVP waren in den Jahren 2019 - 2025 sehr konstant zwischen 37 und 39 kg/E*a. Das Aufkommen liegt leicht unter dem Landesdurchschnitt, 2022 fielen durchschnittlich 43 kg/E*a an, im Bundesdurchschnitt waren es hingegen im Vergleich 34 kg/E*a.

Da das Sammelsystem nicht in der Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betrieben wird, beruhen die dargestellten Mengenangaben ausschließlich auf Mengenmeldungen der Systembetreiber.

Zum Sammelzeitraum ab 2026 erfolgt die Umstellung vom bisher genutzten gelben Sack auf die Erfassung durch eine gelbe Tonne. Dieses Sammelsystem ist bundesweit deutlich verbreiteter und ermöglicht die Erfassung auch von solchen Verpackungsbestandteilen, die bislang durch ihre Scharfkantigkeit oder Sperrigkeit zum Zerreißen der Säcke geführt haben. Auch sind Tonnen weniger anfällig gegen Tierfraß und ermöglichen eine geringere Belastung der Umwelt durch herumfliegende Verpackungsbestandteile.

4.5.7 Erfassung und Entsorgung von Glasverpackungen

Verpackungen aus Glas (Flaschen und Konservengläser) werden ebenfalls im Auftrag der Systembetreiber gemäß Verpackungsverordnung erfasst und entsorgt.

Im Landkreis Mansfeld-Südharz stehen derzeit an 429 Standorten 1.167 Sammelcontainer mit einem Fassungsvermögen von je 2,5 bis 3,0 m³ für die getrennte Sammlung von Weiß-, Grün- und Braunglas an öffentlichen Stellplätzen bereit (Bringsystem). Die Container werden nach Bedarf geleert. Für die Vorhaltung des Sammelsystems und die Durchführung der Sammlung sind die Systembetreiber verantwortlich.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an Glasabfällen ist nachfolgend dargestellt:

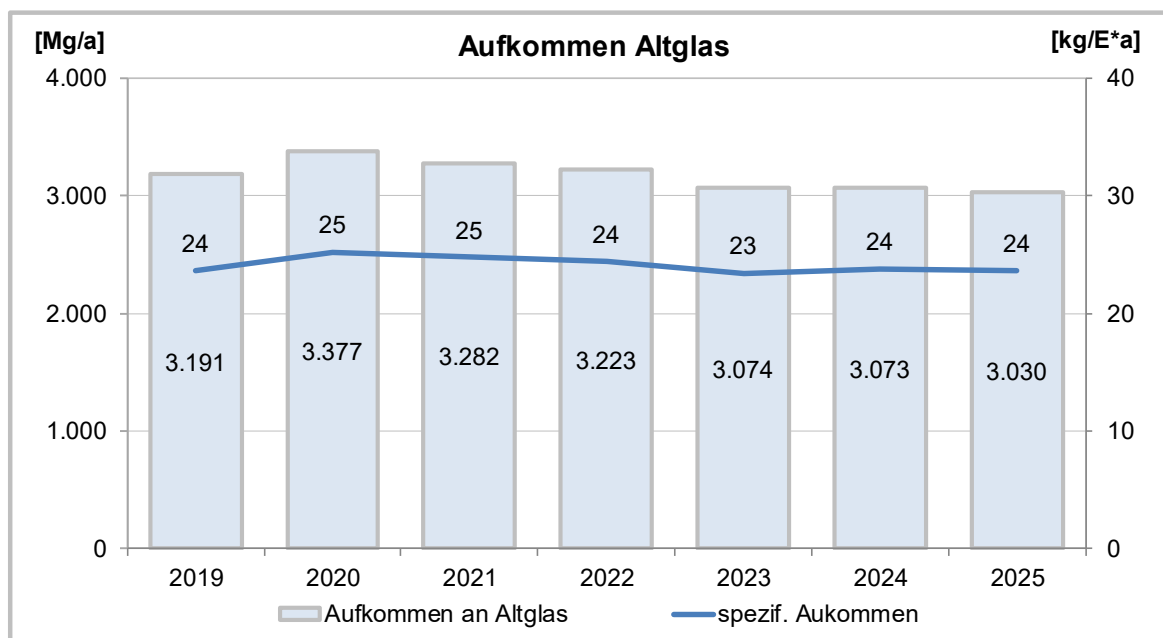


Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Das Aufkommen war im betrachteten Zeitraum recht konstant und lag zwischen 23 und 25 kg/E*a. Die Mengenangaben erfolgen wie bei LVP auf Grundlage der Meldungen der Systembetreiber. In Sachsen-Anhalt sind im Jahr 2023 durchschnittlich 23 kg/E*a angefallen, womit der Landkreis Mansfeld-Südharz annähernd im Durchschnitt liegt.

4.5.8 Erfassung und Entsorgung von Kunststoffen (keine Verpackungen)

Stoffgleiche Nichtverpackungen aus diversen Kunststoffen werden im Landkreis Mansfeld-Südharz im Bringsystem an den Wertstoffhöfen in 34 m³ Containern erfasst. Während die separate Erfassung schon seit mehreren Jahren auf den Wertstoffhöfen Sangerhausen und Unterrißdorf durchgeführt wurde, geschieht dies in Hettstedt seit dem 01.01.2025. Zwischen 2019 und 2025 wurden jährlich im Durchschnitt etwa 49 Mg/a an Kunststoffen auf den Wertstoffhöfen erfasst. Die Miterfassung stoffgleicher Nichtverpackungen im LVP-Sammelsystem ist nicht Bestandteil der Systemvereinbarung zwischen Landkreis Mansfeld-Südharz und den Systembetreibern.

Durch die Getrennterfassungsmöglichkeiten für Kunststoffe an den Wertstoffhöfen wird die Sicherstellung eines hochwertigen stofflichen Verwertungsweges gewährleistet.

4.5.9 Erfassung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen

Die Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung aus privaten Haushaltungen (schadstoffhaltige Haushaltsabfälle) und schadstoffhaltige Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (Sonderabfallkleinmengen bis 2.000 kg pro Abfallerzeuger und Jahr), erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz über eine mobile Sammlung mittels Schadstoffmobil.

Das Schadstoffmobil fährt im Frühling, Sommer und Herbst an Werktagen durch den Landkreis und hält zwischen 30 und 60 Minuten an den jeweiligen Halteplätzen.

Zusätzlich gibt es zehn Termine, an denen das Schadstoffmobil samstags im Einsatz ist. An jedem der drei Wertstoffhöfe findet eine Samstagsammlung im Frühjahr und im Herbst statt, zusätzlich steht das Schadstoffmobil donnerstags für 2 Stunden am Wertstoffhof Sangerhausen. In den Orten Stolberg, Kelbra, Helbra, Gerbstedt steht das Schadstoffmobil je einmal jährlich an einem Samstag zur Annahme bereit.

Auch Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus Betrieben können am Schadstoffmobil abgegeben werden. Die Annahme erfolgt gebührenpflichtig ohne vorherige Anmeldung.

Für die Entsorgung ausgewählter gefährlicher Abfälle aus Betrieben und von gefährlichen Abfällen, von denen mehr als haushaltsübliche Mengen angefallen sind, kann der gewerbliche Abfallbesitzer beim EAW formlos eine Abholung beantragen. Die Abholung ist gebührenpflichtig.

Es werden alle haushaltsüblichen gefährlichen Abfälle angenommen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Hierzu gehören unter anderem anorganische Chemikalien, Lösemittel, Säuren, Laugen, Fotochemikalien, Pestizide, quecksilberhaltige Abfälle, Öle und Fette, Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, Reinigungsmittel, Arzneimittel.

Die Entwicklung des Mengenaufkommens an gefährlichen Abfällen aus der Sammlung mit dem Schadstoffmobil ist nachfolgend dargestellt:

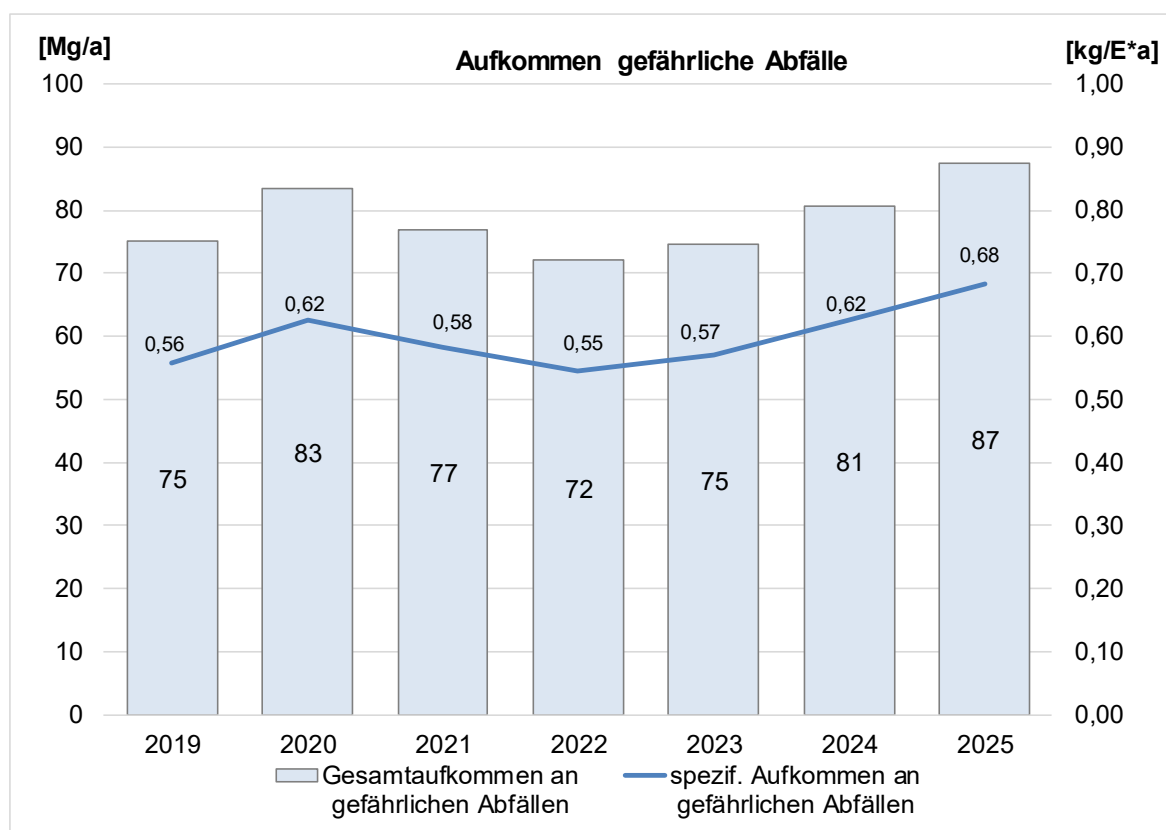


Abbildung 24: Absoluten Abfallaufkommen an gefährlichen Abfällen sowie spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Erfassungsmenge an gefährlichen Abfällen betrug zuletzt 0,68 kg/E*a. Im Landesdurchschnitt wurden zuletzt (2023) 0,74 kg/E*a erfasst. Das Aufkommen an gefährlichen Abfällen ging von 2020 von 83 Mg/a bis auf 72 Mg/a im Jahr 2022 zurück und stieg bis 2025 auf 87 Mg/a an. Die einzelnen Abfallarten sind in Tabelle 13 dargestellt. Den Hauptanteil machen im betrachteten Zeitraum mit durchschnittlich 70 % Farb- und Lackabfälle (AVV 20 01 27) aus, gefolgt von Lösemitteln mit einem durchschnittlichen Anteil von 22 %.

			2023	2024	2025
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	[kg]	74.624	80.559	87.432
150110*	Leere Verpackungen	[kg]	646	373	463
150110*	Spraydosen	[kg]	942	1.325	1.118
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien	[kg]	251	244	301
160209*	Tranformatoren	[kg]	0	0	0
160507*	Chemikalien, anorganisch	[kg]	243	444	94
160508*	Chemikalien, organisch	[kg]	64	142	108
200113*	Lösemittel	[kg]	16.349	18.198	22.577
200114*	Säuren	[kg]	435	324	552
200115*	Laugen	[kg]	204	296	506
200117*	Fotochemikalien	[kg]	39	12	55
200119*	Pestizide flüssig**	[kg]	1.479	1.722	1.226
200119*	Pestizide fest**	[kg]	0	0	398
200121*	andere quecksilberh. Gegenstände	[kg]	8	18	8
120112*	Wachse und Fette	[kg]	0	0	0
200126*	Öle und Fette	[kg]	293	314	383
200127*	Farb- und Lackabfälle	[kg]	51.903	54.996	57.077
200129*	Reinigungsmittel	[kg]	1.770	2.149	2.567
200132	Medikamente	[kg]	0	0	0

Tabelle 13: Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen von 2023 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz, aufgeschlüsselt nach einzelnen Abfällen

Die Rücknahme von Altbatterien nach § 13 (1) Batteriewegesetz erfolgt an den Wertstoffhöfen, die die erfassten Batterien dem gemeinsamen Rücknahmesystem zur Abholung bereitstellen.

4.5.10 Erfassung von wilden Ablagerungen

Die systematische Erfassung an wilden Ablagerungen im Auftrag des Landkreises ist seit 2021 detailliert dokumentiert, die hierbei erfassten Mengen sind in Abbildung 25 dargestellt.

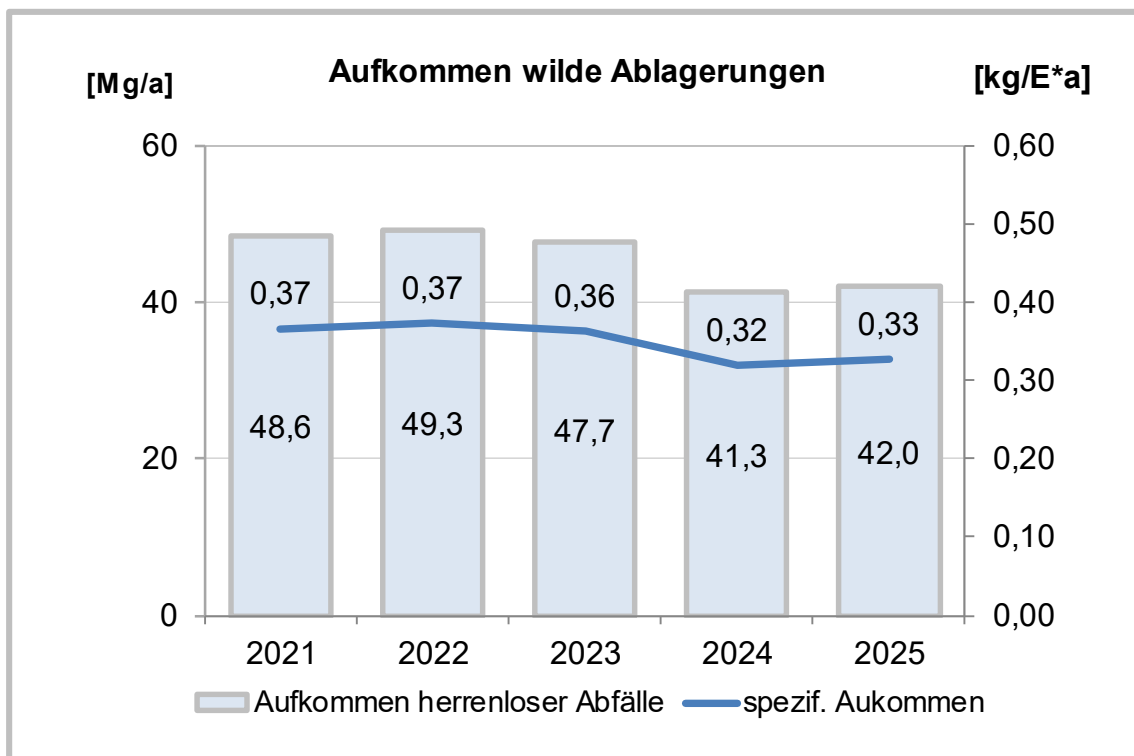


Abbildung 25: Absoluten Abfallaufkommen an wilden Ablagerungen sowie spezifisches Aufkommen an wilden Ablagerungen im Zeitraum 2021 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die erfassten Mengen liegen in diesem Zeitraum zwischen 41 und 49 Mg/a. Die Anzahl der durchgeführten Einsätze lag in der Zeit zwischen 100 (2021) und 324 (2022) Einsätzen. In der Menge von 2021 sind hierbei allerdings ca. 22 Mg an durch den Betriebshof Eisleben eingesammelten Mengen enthalten. Die durch die Mitarbeiter eingesammelten Abfälle werden über die Wertstoffhöfe entsorgt.

4.5.11 Erfassung an den Wertstoffhöfen

Die Erfassung von direkt angelieferten Abfällen erfolgt im Landkreis Mansfeld-Südharz an den Wertstoffhöfen in Sangerhausen, Unterrißdorf und Hettstedt.

Wertstoffhöfe

Die Wertstoffhöfe bieten eine dezentrale Abgabemöglichkeit für Abfälle aus Haushaltungen.

Die folgende Tabelle zeigt das Annahmespektrum der Wertstoffhöfe im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

		HET	UR	SGH
Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung			
160103	Altreifen	x	x	x
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	x	x	x
170202	Glas	x	x	x
170203	Kunststoff	x	x	x
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte			x
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält			x
170605*	asbesthaltige Baustoffe			x
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen			x
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	x	x	x
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	x	x	x
200139	Kunststoffe	x	x	x
200140	Metalle	x	x	x
200201	biologisch abbaubare Abfälle	x	x	x
200301	gemischte Siedlungsabfälle		x	x
200307	Sperrmüll	x	x	x

Tabelle 14: Annahmekatalog der Wertstoffhöfe Hettstedt (HET), Unterrißdorf (UR), Sangehausen (SGH)

Hinweis: Die mit * gekennzeichneten Abfallschlüsselnummern werden nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich eingestuft.

Nachfolgende Tabelle zeigt Entwicklung der angelieferten Mengen an den Wertstoffhöfen.

			2023	2024	2025
Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	[Mg]	3.151	3.482	3.212
160103	Altreifen	[Mg]	19	22	31
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	[Mg]	441	442	485
170202	Glas	[Mg]	23	24	19
170203	Kunststoff	[Mg]	5	5	8
170204*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	[Mg]	18	18	15
170303*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	[Mg]	13	8	12
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	[Mg]	9	6	6
170605*	asbesthaltige Baustoffe	[Mg]	10	12	8
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	[Mg]	1	-	2
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	[Mg]	307	373	420
200138	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	[Mg]	871	920	928
200139	Kunststoffe	[Mg]	50	56	66
200140	Metalle	[Mg]	138	157	163
200201	biologisch abbaubare Abfälle	[Mg]	412	425	412
200301	gemischte Siedlungsabfälle	[Mg]	11	9	0
200307	Sperrmüll	[Mg]	823	1.005	638

Tabelle 15: Erfasste Mengen an den Wertstoffhöfen im Zeitraum 2023 bis 2025

Das Mengenaufkommen an den Wertstoffhöfen bewegt sich auf einem dauerhaft hohen Niveau. An der Umladestation Ringleben bestehen gemäß Satzung zusätzliche Annahmefähigkeiten, die jedoch aktuell nicht in Anspruch genommen werden.

5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Geltungszeitraum des Abfallwirtschaftskonzeptes

5.1 Maßnahmen der Abfallvermeidung

Das KrWG definiert in Teil 2 die Grundsätze und Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen sowie der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Hierbei steht in der in § 6 KrWG festgelegten fünfstufigen Abfallhierarchie die Vermeidung von Abfällen an erster Stelle. Die Abfallerzeuger können sowohl durch ihr Konsumverhalten als auch durch ihr Entsorgungsverhalten zur Vermeidung von Abfällen beitragen. Dabei hat vor allem der Nachhaltigkeitsgedanke an Relevanz gewonnen. Die Bedeutung des Erwerbs abfall- und schadstoffarmer Produkte ist hierbei ein Grundgedanke, der durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf geeignete Weise zu übermitteln ist.

In der Folge sind die Maßnahmen dargestellt, die für den Landkreis Mansfeld-Südharz im Rahmen der Abfallvermeidung Priorität aufweisen.

5.1.1 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Maßnahmen der Abfallvermeidung, die durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Mansfeld-Südharz(EAW) angeregt bzw. durchgeführt werden, liegen vornehmlich in den Bereichen der Öffentlichkeitsarbeit und der Abfallberatung für Bürger und Gewerbetreibende, um diese zu umweltgerechtem Konsum- und Entsorgungsverhalten zu motivieren.

Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit können dies bspw. sein:

- ein umfassendes Aufklärungs- und Beratungsangebot zum abfallwirtschaftlichen Leistungsangebot des Landkreises Mansfeld-Südharz,
- eine aktive Aufklärungsarbeit in Verkaufseinrichtungen und auf öffentlichen Veranstaltungen sowie in Kindergärten,
- die redaktionelle Erarbeitung von Informationsschriften, Pressemitteilungen, Serviceheften und weiteren Unterlagen und
- ein informatives Internetangebot unter Prüfung der Möglichkeit der Einrichtung einer Tausch- und Verschenkebörse als Beitrag zur aktiven Abfallvermeidung.

Die wichtigsten Informationen rund um das Thema Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz erhalten die Bürger über die Internetseite des EAW.

Neben den wichtigen allgemeinen Informationen rund um das Thema Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz können dort auch die Gebührensätze, Kontaktdaten zum Landkreis Mansfeld-Südharz, den Entsorgungsunternehmen, Termine und Standorte sowie Vordrucke zu wichtigen Formularen und Anträgen aufgerufen werden. Die aktuellen Tourenpläne können zudem über die EAW Abfallapp eingesehen werden. Diese sind ebenfalls in dem jährlich erscheinenden Serviceheft, bzw. dem Abfallkalender abgedruckt, welches zusätzlich auf der Internetseite zum Download bereitsteht. Stetige Herausforderung in der Betreuung des Online-Angebotes ist es, aktuelle und umfassende Informationen über die Abfallabfuhr und die Entsorgungswege einzelner Abfallarten bereitzustellen sowie den Ausbau der Nutzung elektronischer Formulare weiterzuentwickeln.

Im Bereich der Abfallberatung stellt neben der transparenten Darstellung der existierenden Entsorgungswege und der Erhöhung des Trenngrades von Wertstoffen vor allem die Aufklärung über die Schädlichkeit bestimmter Stoffe und Abfälle ein wichtiges Thema dar.

5.1.2 Das EAW Serviceheft

Die Basisinformationen zur Abfallwirtschaft im Landkreis Mansfeld-Südharz erhalten die Bürger in gedruckter Form über das jährliche Serviceheft. Dieses steht auch als PDF-Dokument zum Download bereit. In diesem sind die aktuellen Tourenpläne sowie je zwei Abrufkarten für Sperrmüll und Elektroaltgeräte beigelegt.

Das Serviceheft enthält Informationen über die EAW Wertstoffhöfe und über die Anmelde-möglichkeiten zur Abholung von Sperrmüll und Elektroaltgeräten. Zudem werden die Sam-melsysteme für Altglas, Restabfälle, Bio- und Grünabfälle, gefährliche Abfälle, Leichtverpa-ckungen und Altpapier beschrieben. Des Weiteren werden Hinweise zur korrekten Durch-führung der Eigenkompostierung gegeben.

Weiterhin sind die Ausgabe- und Verkaufsstellen für Grünabfallsäcke, Banderolen und Restabfallsäcke im Serviceheft aufgeführt.

5.1.3 Förderung der Getrennterfassung von Abfällen

Die wirkungsvollsten Anreize zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie zur Ver-besserung der Abfalltrennung werden durch das Gebührenmodell gegeben. Als in diesem Zusammenhang bereits erfolgreich durchgeführte Maßnahmen sind die Erhebung einer nutzungsabhängigen Leerungsgebühr (nach gewähltem Leerungsintervall) im Bereich des Restabfalls. Die tatsächlichen Leerungen werden durch ein Identsystem im Bereich des Rest- und Bioabfalls erfasst, wirken sich aber derzeit noch nicht auf die Höhe der Gebühren aus.

Als flankierende Maßnahme der Abfallvermeidung findet durch den Landkreis Mansfeld-Südharz eine zielgerichtete Information der Bürgerinnen und Bürger zur Nutzung der Biotonne und der Durchführung der Eigenkompostierung statt.

5.1.4 Regelmäßige Überprüfung der Gebührenstruktur

Um die Wirksamkeit der durch die Abfallgebühren gesetzten Anreize und die daraus resultierenden Lenkungseffekte regelmäßig zu überprüfen, werden im Rahmen der Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren die Struktur und Höhe der Abfallgebühren und die Beschaffenheit der abfallwirtschaftlichen Stoffströme regelmäßig überprüft.

5.2 Maßnahmen der Abfallverwertung und -beseitigung

Zur Verbesserung der Erschließung des Wertstoffpotentials und damit zu einer besseren Verwertung der überlassenen Abfälle werden vom Landkreis Mansfeld-Südharz unterschiedliche Maßnahmen vorbereitet.

Dies betrifft:

- Intensivierung der getrennten Erfassung von Bioabfällen über Biotonne im gesamten Landkreis, vor allem in den Großwohnanlagen,
- Regelmäßige Überprüfung des Angebotes der Wertstoffhöfe,
- Optimierung des Sammelsystems für Kunststoffe,
- regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz und
- Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern.

5.2.1 Intensivierung der Sammlung von getrennten Bioabfällen über Biotonne

Im Landkreis Mansfeld-Südharz besteht ein flächendeckendes Angebot zur Nutzung einer Biotonne. Dieses Angebot wird, wie die Tabelle 12 in Kapitel 1.1.1.1 zeigt, in den Gebieten der Altkreise Mansfelder Land und Sangerhausen auf Grund einer unterschiedlich langen Historie des Biotonnenangebotes und aufgrund der nicht verpflichtenden Nutzung nicht vollumfänglich genutzt. Während im Restabfallbereich 2024 bereits 50.443 Abfallgefäße bereitgehalten werden, werden für die Bioabfallerfassung lediglich ca. 12.400 Abfallgefäße vorgehalten.

Folgende Maßnahmen wurden in der Vergangenheit umgesetzt, um eine höhere Inanspruchnahme des Biotonnenangebotes zu erreichen und damit eine zweifelsfreie Umsetzung der Anforderungen des § 20 Abs. 2 KrWG Nr. 1 zur Getrennterfassung von Bioabfällen zu erfüllen:

- Intensivierung der Information über die ökologischen Vorteile einer gut genutzten Bioabfallsammlung über Biotonne und der damit verbundenen Schließung von Nährstoffkreisläufen und der Ermöglichung von Mengenströmen zur potentiellen Auslastung von hochwertigen Verwertungsanlagen, die neben der Erzeugung von Kompost auch die Gewinnung von Biogas ermöglichen.
- Intensivierung der Information über die Vorteile der Bioabfallsammlung über die Biotonne und das damit verbundene Gebühreneinsparpotential.
- Senkung der Gebühr für die Erfassung von Bioabfällen

Da es sich abzeichnet, dass die zuvor beschriebenen und bereits länger betriebenen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um eine gleichmäßige Nutzung des Systems zu erreichen, ist eine Anpassung der Abfallsatzung an bundesweit übliche Standards umzusetzen, bei der jedes Grundstück verpflichtend neben dem Restabfall auch an die Entsorgung für Bioabfälle (Biogut) anzuschließen ist. Hierbei wird selbstverständlich den Wünschen der Bevölkerung Rechnung getragen, die eine Verwertung der Bioabfälle auf ihrem eigenen Grundstück bevorzugen. Diese können sich vom Anschluss befreien lassen, indem sie die bei sich betriebene Eigenkompostierung auf dem eigenen Grundstück nachweisen.

Die Einführung einer grundsätzlich verpflichtend zu nutzenden Biotonne stellt eine wirksame Maßnahme zur Entfrachtung des Restabfalls und der Steigerung der Mengen an Bioabfällen dar.

Die sich für eine solche Umsetzung ergebenden Anpassungen sind in Kapitel 5.3 beschrieben.

5.2.2 Hochwertige Verwertung (Vergärung) von Bioabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Die fünfstufige Abfallhierarchie gemäß § 6 Abs. 1 KrWG stuft die stoffliche Verwertung („Recycling“) als vorrangig gegenüber der energetischen Verwertung und der Beseitigung ein. Hinter dieser Rangfolge steht die in § 6 Abs. 2 Satz 1 KrWG formulierte Absicht, den Schutz von Mensch und Umwelt, insbesondere unter Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips und der Schonung natürlicher Ressourcen, zu gewährleisten.

Gemäß § 8 Abs. 1 KrWG ist bei der Ausgestaltung der Verwertungsmaßnahmen eine den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistende, hochwertige Verwertung anzustreben.

In § 8 Abs. 2 KrWG wird dazu weiter ausgeführt, dass die Bundesregierung gemäß Rechtsverordnung:

- o den Vorrang oder Gleichrang einer Verwertungsmaßnahme und
- o die Anforderungen an die Hochwertigkeit der Verwertung

festlegen kann. Insbesondere kann bestimmt werden, dass die Verwertung des Abfalls entsprechend seiner Art, Beschaffenheit, Menge und Inhaltsstoffe durch mehrfache, hintereinander geschaltete stoffliche und anschließende energetische Verwertungsmaßnahmen (Kaskadennutzung) zu erfolgen hat. Eine solche Festlegung an die Hochwertigkeit wurde vom Gesetzgeber trotz offensichtlicher Absichten inzwischen nicht mehr für erforderlich gehalten.

Dies begründet sich darin, dass im Binnenvergleich von reiner Kompostierung einerseits und Vergärung mit nachgeschalteter Kompostierung andererseits, die Vergärung im ökobilanziellen Vergleich den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet [9] und daher unter den beiden gemäß Abfallhierarchie formal gleichrangigen Verwertungsverfahren das zu bevorzugende ist. Denn bei einer Vergärung wird nicht nur der Nährstoffgehalt des Bioabfalls in Form des Kompostes genutzt, sondern auch der Energiegehalt in Form des Biogases.

Vorzugswürdig ist in dieser Betrachtung insbesondere die Vergärung von Biogut (dem mit der Biotonne erfassten Bioabfall, der sowohl aus Küchenabfällen wie auch aus Gartenabfällen besteht), während für Grüngut (dem getrennt erfassten Grünabfall) regelmäßig die direkte energetische Verwertung der holzigen Bestandteile und die Kompostierung der krautigen Bestandteile oder des Laubs als vorzugswürdig anzusehen ist.

Wirtschaftlich sinnvolle Anlagengrößen bei Vergärungsanlagen behandeln dabei ab ca. 15.000 Mg/a an Bioabfällen. Dies ist eine Kapazität, die durch das Aufkommen des Landkreises Mansfeld-Südharz erst perspektivisch erreicht werden kann.

In der Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18. August 2021 wurden höhere Anforderungen an Kompostierungsanlagen festgelegt. So sieht Anlage 5.4.8.5 (Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen) vor, dass Anlagen mit einer Behandlungskapazität von 30 Mg/Tag geschlossen zu betreiben sind und dass das Abgas zu erfassen und zu reinigen ist. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn ausschließlich Abfälle mit einer geringen Emissions- und Geruchsentwicklung, wie etwa Grünabfälle, behandelt werden sollen. Für die Umsetzung dieser Anforderung gilt eine Übergangsfrist bis zum 30. November 2026. Die getrennt erfassten Abfälle aus der Biotonne des Landkreises Mansfeld-Südharz werden bislang noch in offenen Rottemieten in der Bioabfallverwertungsanlage Edersleben kompostiert.

Die im Jahr 2024 getrennt erfasste Menge an Bioabfällen (Grüngut und Biogut) im Landkreis Mansfeld-Südharz betrug 10.983 Mg, was einer Behandlungskapazität von 30,1 Mg/Tag entspricht.

Die Menge des getrennt gesammelten Bioguts machten davon 8.158 Mg aus. Während eine Behandlung des Grünguts in der offenen Kompostierung weiterhin möglich sein wird, ist die Behandlung der getrennt erfassten Bioabfälle aus der Biotonne in einer offenen Kompostierungsanlage zukünftig nicht mehr möglich. Die weitergehende Behandlung des Bioguts setzt demzufolge ab dem 01.12.2026 eine Fortentwicklung der bestehenden Verwertungsanlage voraus.

5.2.3 Verbesserung der Klimabilanz der Abfallwirtschaft im Bereich der Bioabfallerfassung und -verwertung

5.2.3.1 Bioabfallverwertung

Die Veröffentlichung des ifeu-Instituts „Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ im Auftrag des Umweltbundesamtes [10] gilt aufgrund der wissenschaftlichen Tiefe nach wie vor als derzeitige Referenz-Studie. Die nach der standardisierten Methode der Ökobilanz entsprechend DIN ISO EN durchgeführte Untersuchung umfasst in seiner ökologischen Bewertung verschiedener Behandlungsverfahren von Bioabfall mehrere Umweltwirkungsindikatoren. Dem Anspruch des § 6 Abs. 2 KrWG wird diese Untersuchung gerecht.

Die ökobilanzielle Betrachtung erfolgte anhand differenzierter Umweltwirkungskategorien (u.a. Treibhauseffekt, Versauerung, Inanspruchnahme mineralischer Ressourcen) und stellt damit eine solide Ausgangsbasis für ökologische Vergleichsbetrachtungen sich ändernder Abfallwirtschaftssysteme dar.

Der in der Ökobilanz betrachtete Bilanzraum umfasst die Entsorgung des Bioabfalls in verschiedenen Anlagen und die weitere Behandlung der aus der Entsorgung anfallenden Outputströme (Kompost, Gärrest, Störstoffe etc.).

In einem ersten Schritt werden bei der ökobilanziellen Methode alle direkten Umwelteinwirkungen in der Errichtung der Anlagen und im Verwertungsprozess betrachtet.

Dies berücksichtigt sowohl die direkten Emissionen bei der Verbrennung fossiler Energieträger, als auch die weiteren Umweltwirkungen entstehender Outputströme, wie beispielsweise die Treibhausgaswirkung der Lachgasemissionen bei offener Mietenkompostierung. Es bezieht auch den Substitutionseffekt der Nutzung von erneuerbaren Energien im Vergleich zur Nutzung von Primärenergieträgern ein und schreibt die vermiedenen Emissionen dem jeweiligen Verfahren gut.

Ggf. bestehender Zusatznutzen oder -belastungen, werden über sogenannte Äquivalenzprozesse berücksichtigt. So substituiert bspw. der Einsatz von Kompost den Primärprozess der Herstellung von Mineraldünger.

Die durch die Substitution zu erwartenden Umweltentlastungen werden der Bioabfallverwertung entsprechend der „Gutschriften-Methode“ gutgeschrieben.

Die Ergebnisse dieses Vergleiches sind, bezogen auf die in der Gesamtdiskussion relevanteste Wirkungskategorie „Klimaschutz“, nachfolgend dargestellt. Positive Werte bedeuten dabei eine Vergrößerung der Treibhausgasemissionen durch den Prozess, negative Werte eine Verringerung der Emissionen (ausgedrückt in CO₂-Äquivalenten).

	Treibhausgase kg CO ₂ -Äq./Mg
Offene Kompostierung Biogut	11
Vergärung Biogut (Durchschnitt Deutschland)	-90
Vergärung Biogut (Stand der Technik)	-185

Tabelle 16: Vergleich der Emissionsfaktoren der Wirkungskategorie „Klimaschutz“ verschiedener Verwertungsverfahren für Bioabfall gemäß UBA-Studie [10]

Für die unter Tabelle 16 dargestellten verfahrenstechnischen Ansätze für die hochwertige Bioabfallverwertung ist bei Neuerrichtung mindestens von der in der vorstehenden Tabelle für den Stand der Technik angenommenen Treibhausgasentlastung auszugehen.

Die verhältnismäßig geringe Belastung durch die offene Mietenkompostierung ist vor allem auf die Gutschriften zurückzuführen, die für eine sachgerechte Nutzung des Kompostes als Substitut für Torf und unter Berücksichtigung der Düngewirkung zugerechnet wurde.

Gleichartige Gutschriften für die Kompostnutzung sind auch bei den Vergärungsverfahren berücksichtigt, da bei diesen am Ende der Kaskadennutzung ebenfalls ein hochwertiger Kompost erzeugt wird.

Bezogen auf die Gesamtmenge des im Landkreis Mansfeld-Südharz derzeit erfassten Bioabfalls aus der Biotonne (Biogut) von 8.158 Mg ergäbe sich gegenüber dem Status-Quo eine klimabilanzielle Entlastung von ca. 1.632 Mg an CO₂-Äquivalenten pro Jahr.

		Offene Mietenkompostierung	Vergärung Biogut (Stand der Technik)	Differenz
Sammelmenge Bioabfall (2024)	[Mg/a]	8.158 Mg	8.158 Mg	
spez. Treibhausgasbilanz	[kg CO ₂ -Äq.]	11 kg	-185 kg	-196 kg
Erwarteter Biogasertrag	[kWh/a]	0 kWh	4.038.210 kWh	4.038.210 kWh
Klimawirkung pro Jahr	[Mg CO ₂ -Äq.]	90 Mg	-1.509 Mg	-1.599 Mg

Tabelle 17: Ergebnis des klimabilanziellen Gesamtsystemvergleiches zur Verwertung von Biogut

5.2.3.2 Abfallsammlung

Seit dem 02.08.2021 gilt auf Grund des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) für alle Vergaben in der kommunalen Abfallentsorgung, dass für eingesetzte Nutzfahrzeuge (eigene Fahrzeug-Beschaffung oder im Rahmen einer Fahrzeugnutzung für eine Dienstleistung) verbindliche Mindest-quoten für „saubere leichte Nutzfahrzeuge“ (38,5 %) und „saubere schwere Nutzfahrzeuge“ (10 bzw. 15 %) vorgegeben werden. Gleiches gilt für die Neubeschaffung von Sammelfahrzeugen. Dies gilt dabei für alle Vergabebekanntmachungen. Die Umsetzung ist durch die Länder zu kontrollieren.

In der Sammlung von Abfällen werden durch die Abfallsammelfahrzeuge über den Verbrauch von Dieseldkraftstoff CO₂-Emissionen in Höhe von 2,65 kg je Liter Diesel ausgestoßen. Bei dem derzeitigen jährlichen Gesamtverbrauch der im Landkreis eingesetzten Sammel flotte von insgesamt ca. 380.000 l pro Jahr, entstehen dadurch CO₂-Emissionen von insgesamt 1.007 Mg/a, die durch die Sammlung von Abfällen verursacht werden.

Die Fahrzeugtechnik hat in den letzten Jahren diverse Entwicklungen durchlaufen, um die bei der Abfallsammlung entstehenden Emissionen zu senken. Bei Abfallsammelfahrzeugen können u.a. die folgenden alternativen Antriebstechnologien zur Anwendung kommen:

Diesel- bzw. Gas-Elektrohybride

- o Plug-In-Hybride
- o Diesel-Elektro-Hybride
- o Gas-Elektro-Hybride

Nutzung klimaneutraler Kraftstoffe

- o Biogasantrieb
- o HVO (technisch weiterentwickelter Biodiesel)

Batterieelektrische Fahrzeuge

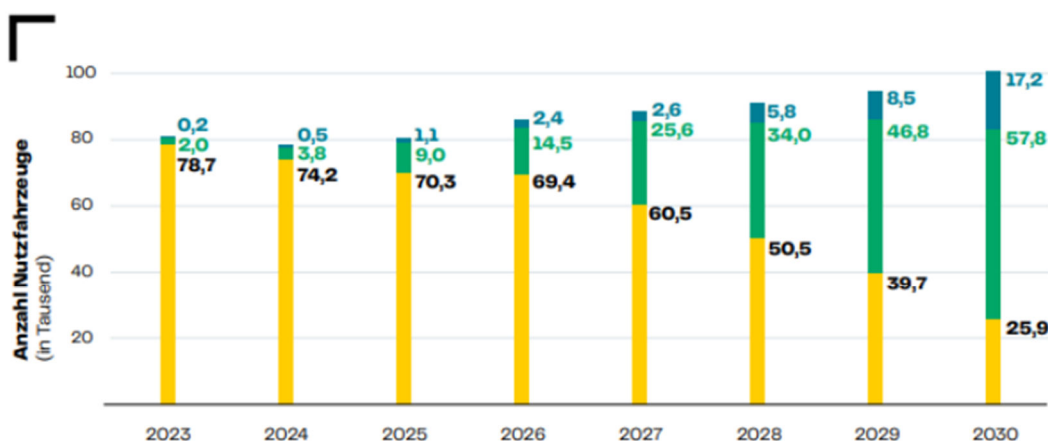
- o Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge
- o Elektrisch betriebene Sammelfahrzeuge mit zusätzlicher Brennstoffzelle

Die Fahrzeugklasse der Diesel- bzw. Gas-Elektro-Hybride wurde ab 2010 auf dem Markt erprobt. Bei dieser Antriebskombination kommt auf Transportstrecken ein konventioneller Dieselantrieb zum Einsatz. Im Sammelgebiet schaltet das Fahrzeug bei langsamen Geschwindigkeiten sowie zum Betrieb der Hydraulikpressen auf einen elektrischen Antrieb um. Die Stromversorgung wird durch einen in das Fahrzeug integrierten dieselbetriebenen Generator mit einem nachgeschalteten Akkumulator realisiert. Laut

Herstellerinformationen werden diese Abfallsammelfahrzeuge nur noch auf explizite Nachfrage produziert, da der Stand der Technik mittlerweile zu rein batterie-elektrisch betriebenen Fahrzeugen, gegebenenfalls mit zusätzlicher Brennstoffzelle zur Reichweitenerweiterung, fortgeschritten ist.

Die Emissionen dieser neuartigen Fahrzeugklasse hängen allein vom verwendeten Strommix und gegebenenfalls von der Herkunft des Wasserstoffs ab. Sofern klimaneutrale Energieträger eingesetzt werden, ist somit eine rechnerisch emissionsfreie Abfallsammlung möglich. Ein weiterer positiver Aspekt neben der Verringerung der Treibhausgasemissionen ist die verminderte Lärmbelastung der Anwohner im Sammelgebiet und des Personals auf den Abfallsammelfahrzeugen.

Der Einsatz der batterieelektrischen Fahrzeuge ist im Vergleich zur Anschaffung von konventionellen Abfallsammelfahrzeugen zunächst mit zusätzlichen Kosten verbunden, die sich vor allem aus den aktuell noch deutlich höheren Anschaffungspreisen ergeben. Diese betrugen im Jahr 2023 noch ca. das Zwei- bis Dreifache eines Diesel-Fahrzeugs und sind nach Wegfall der Förderung im Jahr 2024 und einer Verbreiterung des Marktangebotes in jüngerer Zeit aber stark gefallen.



Hinweise zur Unsicherheit durch unvollständige Marktabdeckung:

– Angaben liegen nicht für alle Antriebsarten, Hersteller und Jahre vor.

– Für die zweite Hälfte des Jahrzehnts liegt die Rückmeldungsquote bezogen auf die aktuellen Marktanteile bei 95 %.

– Für die fossilen Antriebe lag die Rückmeldungsquote bis 2025 zwischen 70 % und 90 %.

■ H₂-Brennstoffzelle
■ Batterie
■ Diesel

Abbildung 26 Prognostizierter Zuwachs an batteriebetriebenen Nutzfahrzeugen bis zum Jahr 2030 [11]

Eine Befragung der Now GmbH im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2022 unter Nutzfahrzeugherstellern ergab, dass diese bis zum Jahr 2030 mit einem signifikanten Anteil an Neuzulassungen an batteriebetriebenen Elektro-Lkws rechnen (Abbildung 26).

Deshalb geht auch der EAW davon aus, dass der Marktpreis für die Beschaffung von Elektrofahrzeugen in absehbarer Zeit deutlich sinken wird.

Bei einer Verringerung des Anschaffungskostennachteils bei größerer technischer Verbreitung dieser Systeme ist mittelfristig von einer Kostengleichheit in Bezug auf die Gesamtfahrzeugkosten auszugehen.

Verbleibende Mehrkosten hätten allerdings deutliche Auswirkungen auf die Betriebskosten und schlugen sich somit auch auf die Abfallsammel-Gebühren nieder.

Bei einer Umstellung der gesamten Fahrzeugflotte von konventionell auf batterieelektrisch angetriebene Sammelfahrzeuge könnten klimabilanziell die damit verbundenen direkten Treibhausgasemissionen in Höhe von bis zu 1.000 Mg/a vermieden werden.

Wegen der teilweise langen Sammelstrecken im Landkreis Mansfeld-Südharz ist die Eignung der fortschrittlichen Fahrzeugtechnik in den kommenden Jahren genau zu beobachten und die Anwendbarkeit im Landkreis regelmäßig erneut zu beurteilen.

Der derzeitige Bestand an Sammelfahrzeugen zur behältergestützten Sammlung von Hausmüll/ PPK/ Bioabfall stammt überwiegend aus den Jahren 2018 bis 2021 und umfasst über 25 Dieselfahrzeuge, welche im Laufe der nächsten Jahre bei Vollbetrieb die Grenze der Nutzungszeit erreichen. Die Mischung des Aufbaus der Fahrzeugflotte wird bei Neubeschaffung an Hand der Betriebserfahrungen durch die RES überprüft und optimiert. Hierbei wird auch die Umstellung auf Elektrobetrieb grundsätzlich mit verfolgt, die Umstellung bei Sammelfahrzeugen ist jedoch noch nicht gesamtbetrieblich sinnvoll umsetzbar. Mit der zukünftig vorgesehenen Erzeugung eigener Elektroenergie an der Vergärungsanlage Edersleben wird sich die Wirtschaftlichkeit jedoch auch in diesem Bereich signifikant verbessern.

Im Binnenvergleich der klimawirksamen Maßnahmen überragt die mögliche Treibhausgasentlastung durch die Umstellung der Bioabfallverwertung von offener Mietenkompostierung auf geschlossene Vergärung mit ca. 1.600 Mg/a bezogen auf die derzeitigen Sammlungsmengen den möglichen Treibhausgasentlastungsbeitrag durch Umstellung der Fahrzeugflotte mit ca. 1.000 Mg/a deutlich. Dies bedeutet, dass im Zeitablauf der Umstellung der Bioabfallverwertung im Hinblick auf die Verbesserung der Klimabilanz eine höhere Priorität einzuräumen ist und die Technikumstellung im Bereich der Fahrzeugtechnik entlang der gesetzlichen Mindestvorgaben bei Ausnutzung sich ggf. ergebender ökonomischer Chancen im Zusammenhang mit eigener Stromerzeugung voranzutreiben ist.

Dieser Vorteil wird noch größer, wenn die Erfassungsintensität der Bioabfälle sich im gesamten Landkreis vereinheitlicht.

5.2.4 Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffen

Im Landkreis Mansfeld-Südharz wird im Rahmen der Umsetzung der Pflicht zur Förderung des Recyclings und der sonstigen stofflichen Verwertung von Kunststoffen gemäß

§ 14 KrWG die getrennte Erfassung und stoffliche Verwertung von Kunststoffen an den Wertstoffhöfen des Landkreises in Form eines Bringsystems bereits durchgeführt.

Nachdem an den Wertstoffhöfen Sangerhausen und Unterrißdorf bereits seit mehreren Jahren Container zur getrennten Erfassung von Kunststoffen aufgestellt sind, wurde dies zum Jahr 2025 auch auf dem Wertstoffhof Hettstedt umgesetzt.

Parallel zum erfolgten Ausbau des Sammelsystems soll die Öffentlichkeitsarbeit in diesbezüglichen Fragestellungen intensiviert und andererseits bei der Direktannahme von Sperrmüll und weiteren Abfällen verstärkt auf eine hierauf ausgerichtete Vorsortierung durch die Direktanlieferer hingewirkt werden.

5.2.5 Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz

Der Landkreis Mansfeld-Südharz wird in regelmäßigen Abständen alle Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung auf ihre Rechtskonformität, ihre Effizienz, ihren Nutzen für den Gebührenzahler und ihre ökologische Vorteilhaftigkeit hin überprüfen und ggf. Anpassungen durchführen.

5.2.6 Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern

Vor dem Hintergrund der anspruchsvollen abfallwirtschaftlichen Ziele, die sich auch aus den gesetzlichen Neuregelungen ergeben, wird der Landkreis Mansfeld-Südharz den regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fortsetzen. Eine engere Kooperation vor allem mit den benachbarten sachsen-anhaltischen Körperschaften Harz, Salzlandkreis und Saalekreis ist hier grundsätzlich, insbesondere im Bereich der gemeinsamen Verwertung von Bioabfällen, vorstellbar.

5.3 Maßnahmen zur erweiterten Umsetzung der Verwertungsziele des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

5.3.1 Inhaltliche Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG

§ 14 Abs.1 KrWG beinhaltet die folgende Regelung:

„Die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen sollen betragen:

- 1. spätestens ab dem 1. Januar 2020 insgesamt mindestens 50 Gewichtsprozent,*
- 2. spätestens ab dem 1. Januar 2025 insgesamt mindestens 55 Gewichtsprozent,*
- 3. spätestens ab dem 1. Januar 2030 insgesamt mindestens 60 Gewichtsprozent und*
- 4. spätestens ab dem 1. Januar 2035 insgesamt mindestens 65 Gewichtsprozent.“*

Die Regelung des § 14 Abs. 1 KrWG reflektiert auf die in § 6 Abs. 1 KrWG festgelegte Priorisierung der stofflichen Verwertung gegenüber der sonstigen (und damit auch energetischen) Verwertung von Abfällen. Ab spätestens 2025 sollen die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der Abfälle mindestens 55 Gewichtsprozente betragen. In der folgenden Tabelle 18 ist die IST-Situation des Landkreises Mansfeld-Südharz im Jahr 2025 dargestellt.

Einwohnerzahl 2025 128.113							
Datengrundlage: Lk Mansfeld-Südharz 2025		Abfallmengenaufkommen (IST)		getrennt überlassen zur Verwertung	stofflich verwertbare Abfallmenge	Recycling- quote (Output Recycling- anlage)	resultierender stofflich ver- wertbarer Anteil
		absolut Mg	spezifisch kg/E*a	%	Mg	%	Mg
1	Haus- und Geschäftsmüll	22.888	179	0%	0	2%	458
2	LVP	4.888	38	100%	4.888	40%	1.955
3	Glas	3.030	24	100%	3.030	95%	2.879
4	PPK	6.770	53	100%	6.770	98%	6.635
5	Sperrmüll	3.363	26	100%	3.363	5%	168
6	Altholz	928	7	100%	928	25%	232
7	E-Geräte	886	7	100%	886	60%	532
8	Metall	163	1	100%	163	98%	160
9	Direktanlieferungen	1.071	8	100%	1.071	50%	535
8	Biogut	7.904	62	100%	7.904	98%	7.746
9	Grüngut	2.754	21	100%	2.754	100%	2.754
10	gefährliche Abfälle	87	0,7	0%	0	0%	0
Summe		54.732	427	58%	31.757	44%	24.053

Tabelle 18: Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Mansfeld-Südharz 2025

Gemäß der Darstellung in Tabelle 18 ist zu erkennen, dass im Jahr 2025 bei Bezugnahme auf die Outputströme der genutzten Verwertungsanlagen 24.053 Mg oder 44 % des Gesamtsiedlungsabfallaufkommens stofflich verwertet wurden. Noch liegen keine verbindlichen Outputstatistiken für alle Verwertungswege vor, weshalb die Werte in der Abbildung auf Abschätzung und Literaturwerten beruhen. Durch die derzeit in Umsetzung befindliche Anpassung der Statistikpflichten der Verwertungsanlagenbetreiber ist in den folgenden Jahren mit einer genaueren Ermittlung der Recyclingquote zu rechnen.

Der Anteil an stofflich verwerteten Siedlungsabfällen liegt damit im Landkreis Mansfeld-Südharz aktuell noch auf einem niedrigen Niveau und unterschreitet die gesetzliche Vorgabe für 2025 deutlich.

Bei Analyse der oben dargestellten Abfallmengen wird deutlich, dass der Landkreis Mansfeld-Südharz in der jetzigen Struktur seines kommunalen abfallwirtschaftlichen Leistungsspektrums grundsätzlich gut aufgestellt ist, jedoch einige Maßnahmen zu treffen sind, um die Vorgaben für Recyclingquoten einzuhalten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Einhaltung der Recyclingquote um ein von der Bundesrepublik innerhalb der EU einzuhaltendes Ziel. Jedoch ist es logisch, dass nur eine Orientierung jedes einzelnen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers an dieser Vorgabe eine erfolgreiche Umsetzung auf Landes- und Bundesebene ermöglichen wird.

5.3.2 Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des

§ 14 Abs. 1 KrWG

Will der Landkreis Mansfeld-Südharz die Anforderungen des § 14 Abs.1 KrWG vollumfänglich erfüllen und eine sichere Überschreitung der Recyclingquote von 55 % in den folgenden Jahren erreichen, so sind bei der Inangriffnahme von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in den folgenden Jahren folgende Wirkzusammenhänge in den abfallwirtschaftlichen Leistungsstrukturen als auch in den korrespondierenden Stoffströmen jederzeit zu beachten.

Grundsätzlich kann eine Erhöhung der Recyclingquote nur erfolgen, wenn entweder eine Erhöhung der stofflichen Verwertung von Siedlungsabfällen erreicht wird oder aber eine Reduzierung der nicht stofflich verwerteten Anteile.

Deshalb sind jederzeit folgende Ansätze zu verfolgen:

I. Reduzierung des Restabfallaufkommens

Da Restabfall unabhängig von dem eingesetzten technischen Behandlungsverfahren für eine stoffliche Verwertung ungeeignet ist, kann eine wirkungsvolle Erhöhung der Recyclingquote in der Regel nur über eine deutliche Senkung des Restabfallaufkommens erreicht werden.

Die Struktur des Gebührenmodells und die Höhe der jeweiligen Gebühr üben als wesentliche Steuerungsinstrumente des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einen erheblichen Einfluss auf die Höhe des Restabfallaufkommens aus.

Eine nachhaltige Senkung des Restabfallaufkommens kann vor allem durch eine Stoffstromverschiebung in die Wertstoffeffassungssysteme erreicht werden. Entsprechende Anreize hierfür schafft eine weiterhin konsequent darauf gerichtete Ausgestaltung der Abfallgebühren, die eine verstärkte Trennung von Wertstoffen und auch von organischen Abfällen bewirkt. Welches Potential hier noch besteht, kann im Laufe der kommenden Jahre durch geeignete Abfallanalysen untersucht werden. Insbesondere der Einfluss der Siedlungsstrukturen (Mietwohnungen, Einfamilienhäuser, andere Herkunftsbereiche) auf die Abfallmengenherkunft und -zusammensetzung ist dabei zu untersuchen.

Um eine Reduzierung des Restabfallaufkommens zu erreichen, ist weiterhin auch eine Angleichung des Systemkomforts für die Erfassung von Restabfall und von Wertstoffen vorstellbar, beispielsweise durch eine Erhöhung des Behältervolumens für Papier und die Bereitstellung ausreichender Wertstoffeffassungsvolumina in den Siedlungsgebieten mit verdichteter Bebauung im Geschoßwohnungsbau. Bei der Ausweisung von Neubauvorhaben und der Umgestaltung von baulichen Anlagen ist ein ausreichender Raum für Mülltrennflächen zu berücksichtigen.

Es muss eine planerische Aufgabe sein, neben den Behältern für Restabfall und Leichtverpackungen auch gleichberechtigt die Erfassung von PPK, Bioabfall und möglichst auch Altglas in unmittelbarer Nähe der weiteren Fraktionen anzubieten, um eine für jeden Bürger komfortable Trennung der Abfälle zu unterstützen. Diese entsprechenden Angebote sind an den meisten Standorten im Landkreis gut ausgebaut, dieses gute Niveau zu halten und fallweise zu verbessern bleibt aber eine ständige Aufgabe.

II. Steigerung der Getrennterfassung von trockenen Wertstoffen

Eine Erhöhung der Recyclingquote der Siedlungsabfälle wird durch eine Steigerung der erfassten Abfallmengen all derjenigen Fraktionen erreicht, die grundsätzlich für eine stoffliche Verwertung geeignet sind. Hierzu zählen vor allem die getrennt erfassten Glas-, PPK- und Kunststoffabfallmengen sowie getrennt erfasste sonstige Wertstoffe.

Eine Reduzierung des Restabfallaufkommens, so wie unter I. beschrieben, korrespondiert grundsätzlich mit einer Erhöhung der getrennt erfassten Wertstoffmengen, da durch eine „Erhöhung des Drucks“ auf das Restabfallsystem eine Stoffstromverschiebung in die Wertstofffraktionen stattfindet.

Die Effekte von I. und II. verhalten sich wie kommunizierende Röhren und korrelieren negativ hinsichtlich einer möglichen Steigerung der Recyclingquote des Restabfalls.

Im Bereich der Erfassung von PPK weist die Bilanz des Landkreises Mansfeld-Südharz im Vergleich zu anderen Landkreisen bereits vergleichsweise akzeptable Mengen auf. Hier könnte eine gezielte Nachausstattung mit haushaltsnahen PPK-Tonnen im Zuge einer grundstücksweisen Überprüfung des Behälterbestandes jedoch noch zu verbesserten Erfassungsergebnissen führen.

Eine Steigerung der getrennt erfassten Wertstoffmengen kann des Weiteren insbesondere durch eine Verbesserung der Abtrennung von Kunststoffen, Metallen und Altholz aus angeliefertem Sperrmüll erzielt werden.

Auch eine getrennte Erfassung der Altholzbestandteile des Sperrmülls bereits im Zuge der Sammlung im Holsystem ist für eine kommende Vertragsperiode zu prüfen. Alternativ kann ein Verwerter beauftragt werden, verwertbare Bestandteile wie Altholz oder Metalle aus dem Sperrmüll abzutrennen.

Die Getrennterfassung von Metallen findet bereits an den Wertstoffhöfen statt. Bei einer haushaltsnahen öffentlichen Sammlung von Metallen wird die mögliche Ausbeute als relativ gering eingeschätzt, weil ein Großteil des Mengenpotentials bereits über die in diesem Bereich aktiven gewerblichen Sammlungen erfasst wird.

III. Steigerung der getrennt erfassten Grünabfall- und Bioabfallmengen

Eine weitere Erhöhung der Recyclingquote ist zudem grundsätzlich durch eine Steigerung der getrennt erfassten Bioabfallmengen möglich.

Haushaltsnah erfasste Bioabfälle stellen unter den oben dargestellten Abfallarten die größte potentielle Quelle für zusätzlich erfassbare Abfallmengen dar, die gegenwärtig nicht über das System des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers erfasst werden. Da das Grünabfallerfassungssystem bereits gut ausgebaut ist, führt eine Erhöhung des Anschlussgrades an die Biotonne am ehesten zu einer Verbesserung der Recyclingquoten.

Um eine größere Getrennterfassung von Bioabfällen auch satzungsgemäß zu befördern, sollte das Regel- Ausnahmeprinzip hier umgekehrt werden. Es ist also eine Regelerfassung über Biotonne vorzusehen, die durch die Eigenverwertung auf dem Grundstück ergänzt wird, die bei nachgewiesener vollständiger Verwertung dann auch die Biotonnenerfassung ersetzen kann.

Für den öRE besteht über die Gestaltung der Abfallwirtschaftssatzung eine Einflussnahme auf die Qualität der Eigenverwertung. Sachgerecht lassen sich gewisse Mindestanforderungen stellen, deren Einhaltung durch die Privathaushalte Voraussetzung für die Befreiung von der Biotonne sein kann. Im Forschungsprojekt „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“, wird empfohlen, dass die Erteilung einer Befreiung auf Grund eines einfachen schriftlichen Antrages erfolgen sollte, bei dem eine gewisse Mindestgartenfläche im Verhältnis zu den Bewohnern anzuzeigen ist und der tatsächliche Umfang der betriebenen Eigenkompostierung zu beschreiben ist. Der Landkreis Mansfeld-Südharz sieht vor, diesen Katalog sachgerecht und bürgerfreundlich an die Anforderungen im Landkreis anzupassen und entsprechende Anträge ab 2027 zu bearbeiten.

Es soll auf eine sparsame Aktenführung geachtet werden und in Zweifelsfällen bedarfsweise eine Vor-Ort-Kontrolle der angemeldeten Gegebenheiten im Ausnahmefall ermöglicht werden.

Nach Umsetzung einer angemessenen Getrennterfassungspflicht in der Satzung ab 2027 und der verstärkten Bewerbung des Nachanschlusses ist bereits im Jahr 2028 mit einer spürbaren Änderung der abfallwirtschaftlichen Stoffströme zu rechnen.

5.3.3 Fazit der Diskussion über die Auswirkungen der Umsetzung der Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG

Die Ziele der Kreislaufwirtschaft, die sich in der in § 6 Abs. 1 KrWG definierten Abfallhierarchie manifestieren, finden ihre konsequente Fortsetzung in den Anforderungen des § 14 Abs. 1 KrWG, wonach bis zum Jahr 2035 eine Recyclingquote für Siedlungsabfälle von 65 % zu erreichen ist. Der Landkreis Mansfeld-Südharz kann diese Zielvorgaben nur durch eine deutliche Reduktion seines vergleichsweise hohen spezifischen Restabfallaufkommens in Verbindung mit einer deutlichen Erhöhung der erfassten Wertstoffmengen, insbesondere des Bioabfalls erreichen.

5.4 Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Getrenntsammlungspflichten gemäß § 20 Abs. 2 KrWG

5.4.1 Erfassungssystem Sperrmüll

Gemäß § 20 KrWG wird in Bezug auf die Sammlung von Sperrmüll gefordert, diesen in einer Weise zu sammeln, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Die praktikable Durchführung einer Sammlung, die eine vollständige Vorbereitung zur Wiederverwendung ermöglicht, ist nach Ansicht des Landkreises Mansfeld-Südharz gebührenfinanzierbar nicht umzusetzen. Dies würde bedeuten, alle Sperrmüllabfälle zerstörungsfrei per Möbelwagen in ein Sichtungslager zu verbringen und dort eine Begutachtung und eine Verteilung der noch verwendungsfähigen Stücke durchzuführen. Derartige Strukturen aufzubauen und rechtskonform als öffentliche Einrichtung zu betreiben, ist aus Sicht des Landkreises Mansfeld-Südharz mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Alternativ dazu soll zur Umsetzung der gesetzlichen Pflicht bereits im Vorfeld einer Sperrmüllanmeldung vorrangig die Möglichkeit der Wiederverwendung mit den Abfallerzeugern im Anmeldeprozess geprüft werden, zum Beispiel über eine lokale Online-Tauschbörse, wie sie in anderen Landkreisen bereits als gut akzeptierte lokale Plattform funktioniert.

Im Rahmen der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit soll verstärkt auf Möglichkeiten und Wege für eine Wiederverwendung hingewiesen werden.

Weiterhin könnten die Möglichkeiten für Kooperationsmodelle mit privaten oder gemeinnützigen Unternehmen im Rahmen des Holsystems geprüft werden, z.B. Vorab-Besuch eines Kooperationspartners und Mitnahme geeigneter Gegenstände oder Tandem-Abfuhr mit sozialen Trägern. Diese können bspw. mit Hilfe von Modellversuchen erprobt und evaluiert werden.

Auch im Rahmen der Weiterentwicklung der Wertstoffhofannahme könnte geprüft werden, ob ggf. kleinskalierte Gebrauchsgegenstand-Wiederverwendungsmöglichkeiten geschaffen werden können, z.B. in Form eines 14-täglich zur Entsorgung beräumten Zwischenabstellbereiches für gebrauchsfähig angelieferte Kleinmöbel und Haushaltsgegenstände.

Geeignet für die Wiederverwendung wären gemäß einer durch das Umweltbundesamt in Auftrag gegebenen Studie zur Analyse von Siedlungsrestabfällen (UBA Texte 113/2020) ca. 9 Gew.% am Gesamtsperrmüllaufkommen aus privaten Haushalten (Hochrechnung für das Bundesgebiet). Dies entspräche bei Anwendung auf den Landkreis Mansfeld-Südharz im Jahr 2024 mit einem Sperrmüllaufkommen von 3.427 Mg einer Menge von ca. 308 Mg.

Des Weiteren kann der öRE auf die bereits bestehenden karitativen und kleingewerblichen Angebote im Bereich der Kleiderkammern, Möbelbörsen und Trödelhändler (z.B. Diakonie, Sozialkaufhaus) hinweisen, um die Weiternutzung von Alltagsgegenständen zu fördern.

5.4.2 Erfassungssystem Kunststoffabfälle und Flachglas

Gemäß § 20 KrWG besteht auch eine Getrennterfassungspflicht von Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen zum Zwecke einer hochwertigen stofflichen Verwertung. Diese Pflicht ist für Papier- und Metallabfälle im Landkreis Mansfeld-Südharz bereits umfassend umgesetzt. Das entsprechende Erfassungssystem für Kunststoffabfälle, die keine Verpackungsabfälle im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellen (auch als stoffgleiche Nichtverpackungen bezeichnet), ist ebenfalls bereits an allen Wertstoffhöfen umgesetzt, wenngleich dieses Angebot durch geeignete Öffentlichkeitsmaßnahmen noch stärker beworben werden muss. Zudem besteht neben dem Verpackungsglas die Getrennterfassungsmöglichkeit für Flachglas an den Wertstoffhöfen.

Wie unter Kapitel 5.3.2 dargestellt, könnte eine Wertstoffsammlung gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG für den Landkreis Mansfeld-Südharz bei klarer gesetzlicher Vorgabe, insbesondere bezüglich der Organisationshoheit und Kostenträgerschaft, eine mögliche Option zur Umsetzung der Getrennterfassungspflicht von Kunststoffen sein. Solange diese Option aber nur mit unkalkulierbaren Risiken für den Gebührenhaushalt wahrgenommen werden kann, wird dieser Weg aus Sicht des Landkreises Mansfeld-Südharz vorerst nicht beschritten.

Durch bessere Getrennterfassungsmöglichkeiten der Kunststoffe auf zukünftig weiter auszubauenden Wertstoffhöfen, bei denen ggf. auch eine Trennung nach Kunststoffarten auf Grund des größeren Platzangebotes möglich wird (z.B. in Folien, PVC und Polyolefine), ist die Umsetzung der Sammlungspflicht an den Wertstoffhöfen aus Sicht des Landkreises die zu bevorzugende Erfassungsart.

Auch für die Erfassung von Flach- und Fensterglas wird auf den weiteren Wertstoffhöfen neben Sangerhausen eine entsprechende getrennte Andienungsmöglichkeit vorangetrieben.

5.4.3 Erfassungssystem Textilabfälle

Gemäß § 20 KrWG besteht seit 2025 auch eine Getrennterfassungspflicht für Textilabfälle. Diese Abfallart wird bislang grundsätzlich flächendeckend im Landkreis Mansfeld-Südharz über die Angebote gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen angeboten. Da diese Angebote derzeit stark zurückgehen wird auf den Wertstoffhöfen ein Auffangangebot für Alttextilien und Altschuhe aus privaten Haushalten angenommen, bei dem Säcke mit Alttextilien in einem begrenzten Umfang angedient werden können. Erweiterungen des öffentlich finanzierten Sammel-systems werden im Einklang und mit möglichst geringer Konkurrenz für noch verbliebende gemeinnützige und gewerbliche Sammler geprüft. Mit Umsetzung der EU-Produktverantwortungsgesetzgebung im Bereich Textilien ist in Deutschland bis 2028 zu rechnen. Sobald die zukünftigen Sammel- und Verwertungswege geklärt sind, wird sich auch die derzeit angespannte Situation im Landkreis deutlich

verbessern. Bis dahin steht das Angebot des EAW als Auffangmöglichkeit allen Bürgern offen.

5.5 Zusammengefasster Maßnahmenkatalog

1	Maßnahmen der Abfallverwertung		
1.1	Fortsetzung der und Intensivierung der Bioabfallerfassung	- Fortsetzung der Kommunikation und Information über das Angebot - Einführung einer Getrennterfassungspflicht für biogene Abfälle zur Verringerung des Restabfallaufkommens unter Gewährung von Befreiungsmöglichkeiten	Kontinuierlich 2029
1.2	Verwertung von Bioabfall	- Umstellung der Verwertung der Bioabfälle auf eine hochwertige Bioabfallverwertung durch Vergärung	2029
1.3	Getrennte Erfassung und hochwertige Verwertung von Kunststoffen	- Fortsetzung der Vorsortierung des direkt angelieferten Sperrmülls an den Annahmestellen in Bezug auf die Getrennterfassung von Kunststoffen und Metall	kontinuierlich
		- Fortführung der getrennten Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen im Bringsystem an den Wertstoffhöfen	kontinuierlich
		- Kommunikation und Information über das Angebot	kontinuierlich

Landkreis Mansfeld-Südharz

1.4	Regelmäßige Überprüfung der Effizienz aller Entsorgungssysteme der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz	- Abstimmung der beauftragten Leistungen mit den Bedürfnisstrukturen der Entsorgungspflichtigen unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung - Prüfung der Leistungserbringung durch Dritte, Anpassung der Leistungsstrukturen im Zuge der Vertragsneuvergabe ab 2029	regelmäßig 2028
1.5	Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	- Prüfung der Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern	regelmäßig
2	Maßnahmen zur Sammlung von Abfällen		
2.1	Sammlung von Restabfall	- Fortführung des eingeführten Sammelsystems - Prüfung der Umsetzung einer Einzelleerungsbezogenen Gebührenabrechnung - laufende Überprüfung der Kosten- und Leistungseffizienz	Kontinuierlich 2027 Kontinuierlich

Landkreis Mansfeld-Südharz

2.2	Sammlung von Sperrmüll	- Weiterführung der Abholung von Sperrabfällen auf Abruf	kontinuierlich
		- Weiterführung des Betriebes der Wertstoffhöfe	
		- Einrichtung von Zwischenabstellbereichen auf den Wertstoffhöfen für gebrauchsfähige Möbel und Haushaltsgegenstände	2026/2027
		- Prüfung der Einrichtung einer digitalen Online-Tauschbörse	2026/2027
		- Ausbau der Informationsmöglichkeiten zu bestehenden lokalen Anbietern der Wiederverwendung von Gebrauchsgütern im Landkreis	2026
2.3	Sammlung von Altpapier, Pappe und Kartonagen	- Beibehaltung der haushaltsnahen Erfassung des Altpapiers im Holsystem	kontinuierlich
		- Prüfung der Intensivierung der Erfassung zur Mengensteigerung	
2.4	Sammlung von Bioabfällen	- Beibehaltung der dezentralen Grünabfallerfassung	kontinuierlich
		- Intensivierung des Biotonnenangebotes	kontinuierlich
		- Nutzung der Möglichkeiten zur Quersubventionierung der Bioabfallerfassung zur Attraktivitätssteigerung des Biotonnenangebotes	kontinuierlich
		- Umsetzung des Nachweises der Befreiung von Biotonnennutzungspflicht	2028
2.5	Sammlung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobil	- Weiterführung des etablierten Sammelsystems durch mobile und stationäre Sammlung	kontinuierlich
		- bei Bedarf Anpassung des Angebotes	

2.6	Sammlung von Elektroaltgeräten	- Weiterführung des bestehenden Angebots als Bringsystem - regelmäßige Prüfung der Optierung einzelner Sammelgruppen	kontinuierlich
2.7	Erfassung sonstiger Abfälle, soweit nicht von der Entsorgung ausgeschlossen	- regelmäßige Prüfung des Umfangs des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes - ggf. Einrichtung entsprechender Entsorgungsangebote durch den Landkreis	kontinuierlich
3	Maßnahmen zur Entsorgung von Abfällen		
3.1	Entsorgung von Restabfall	- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte, Neuausschreibung bei Bedarf	kontinuierlich
3.2	Entsorgung und Verwertung von gefährlichen Abfällen	- Weiterführung der Entsorgung durch beauftragte Dritte	kontinuierlich
3.3	Verwertung von Elektroaltgeräten	- Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenvermarktung	kontinuierlich
3.4	Überprüfung der Verwertungsquote	- detaillierte Dokumentation der verwerteten Siedlungsabfälle im Landkreis - Überprüfung der Zielerreichung gemäß § 14 (1) KrWG	jährlich

4	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen		
4.1	Öffentlichkeitsarbeit/ Abfallberatung	- Vertiefung der Zusammenarbeit mit der Presse zu speziellen Themen der Abfallwirtschaft - Weiterführung der Abfallberatung von Haushalten, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen und Beschwerdemanagement - Vertiefung der Zusammenarbeit mit Systembetreibern für Rücknahmesysteme, z. B. Duale Systeme und Elektroaltgeräteregister (ear) - Intensivierung der Zusammenarbeit mit Kindereinrichtungen und Schulen (z. B. Ausgestaltung von Thementagen, Mitwirkung beim Sachkundeunterricht) - Verbesserung der Information der Öffentlichkeit oder bestimmter Verbrauchergruppen - Prüfung der Schaffung eines Kommunikationsportals zur Weiterverwendung von Sperrmüll (Internet-Flohmarkt) - Prüfung einer Beteiligung / Verlinkung am Reparaturatlas Sachsen-Anhalt (https://reparaturatlas.sachsen-anhalt.de/)	kontinuierlich

Landkreis Mansfeld-Südharz

4.2	Überprüfung der Gebührenstruktur	- regelmäßige Neukalkulation der Abfallgebühren - hierbei Prüfung aller Varianten einer Optimierung der Gebührenstruktur, u.a. leerungsabhängige Gebührenermittlung, Anliefergebühren Sperrmüll - ggf. Änderung der Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung	jährlich
4.3	Feinsteuerung der Gebührenstruktur	- Überprüfung der Gebührenstruktur auf ihre Leistungsgerechtigkeit und auf die Erfüllung der beabsichtigten Lenkungseffekte - Prüfung einer weiteren Optimierung der Gebührenstruktur	jährlich

6. Abfallaufkommensprognose

6.1 Allgemeine Annahmen der Abfall- und Wertstoffmengenprognose

Für die Planung des abfallwirtschaftlichen Leistungsangebotes und der erforderlichen Verwertungs- und Behandlungskapazitäten kommt der Prognose des zu erwartenden Abfallmengenaufkommens eine bedeutende Rolle zu.

Für Abfälle, die in Verantwortung des Landkreises Mansfeld-Südharz entsorgt werden, wird eine Mengenprognose bis zum Jahr 2035 angestellt, wobei die Mengenentwicklung der

folgenden Abfallarten betrachtet wird:

- Restabfälle
- Sperrmüll
- Grüngut (getrennt erfasste Gartenabfälle)
- Biogut (über Biotonne erfasste Bioabfälle)
- Altpapier, Pappe und Kartonagen (PPK)

Im Rahmen der Prognose werden stoffspezifisch jeweils eine Minimal-, eine Normal-, und eine Maximalprognose erstellt, sowie die jeweils für die Prognose relevanten Annahmen und Randbedingungen ausgewiesen.

Grundsätzlich ist die Bevölkerungsentwicklung eine wesentliche Einflussgröße für die zukünftige Abfallmengenentwicklung.

Zusätzlich zu der demografischen Entwicklung des Landkreises Mansfeld-Südharz üben die verstärkten Getrenntsammlungspflichten für Bioabfälle und Wertstoffe gemäß KrWG sowie das Ziel einer 65 %igen Recyclingquote für Siedlungsabfälle bis 2035 einen relevanten Einfluss auf die Struktur der Stoffströme aus.

Auch die Marktpreisentwicklung einzelner Wertstofffraktionen ist zu berücksichtigen, da diese den Umfang und die Intensität der gemeinnützigen und gewerblichen Sammlung beeinflussen und ebenfalls einen relevanten Einfluss auf die Stoffströme ausüben. Ganz allgemein stellt die Leistungsfähigkeit des privatwirtschaftlichen Entsorgungsangebotes eine für das Abfallaufkommen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht direkt messbare wesentliche Lenkungsgröße dar, deren Änderung direkten Einfluss auf das Abfallaufkommen ausübt, das vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu verantworten ist.



Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Prognosen gehen davon aus, dass auch im Landkreis Mansfeld-Südharz fortlaufend diesbezügliche Veränderungen der relevanten Strukturen in der Abfallwirtschaft eintreten werden. Die jeweiligen Einflussgrößen und korrespondierenden Veränderungen variieren in den jeweiligen Mengenszenarien.

Der Verlauf der Anpassung wird als linear vorausgesetzt. Die der Mengenprognose zu Grunde liegende Entwicklung der Bevölkerungszahlen bis zum Jahr 2035 entstammt der Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

Wie bereits in Kapitel 3.2 (Abbildung 3) ausgeführt, wird bis zum Jahr 2035 ein Bevölkerungsrückgang von etwa 13 % bzw. ca. 16.000 Einwohnern prognostiziert.

6.2 Prognose der Restabfallmenge

In der folgenden Tabelle ist die zusammengefasste Prognose des Restabfallaufkommens bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

Restabfall			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2025	128.113	179	22.900		179	22.900		179	22.900	
	2030	119.576	146	17.400	-24%	163	19.400	-15%	189	22.600	-1%
	2035	111.766	134	14.900	-35%	163	18.200	-21%	189	21.100	-8%

Tabelle 19: Aufkommensprognose Restabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 Mg

Abbildung 27 visualisiert die Abfallmengenprognose des Restabfalls in drei Prognoseszenarien:



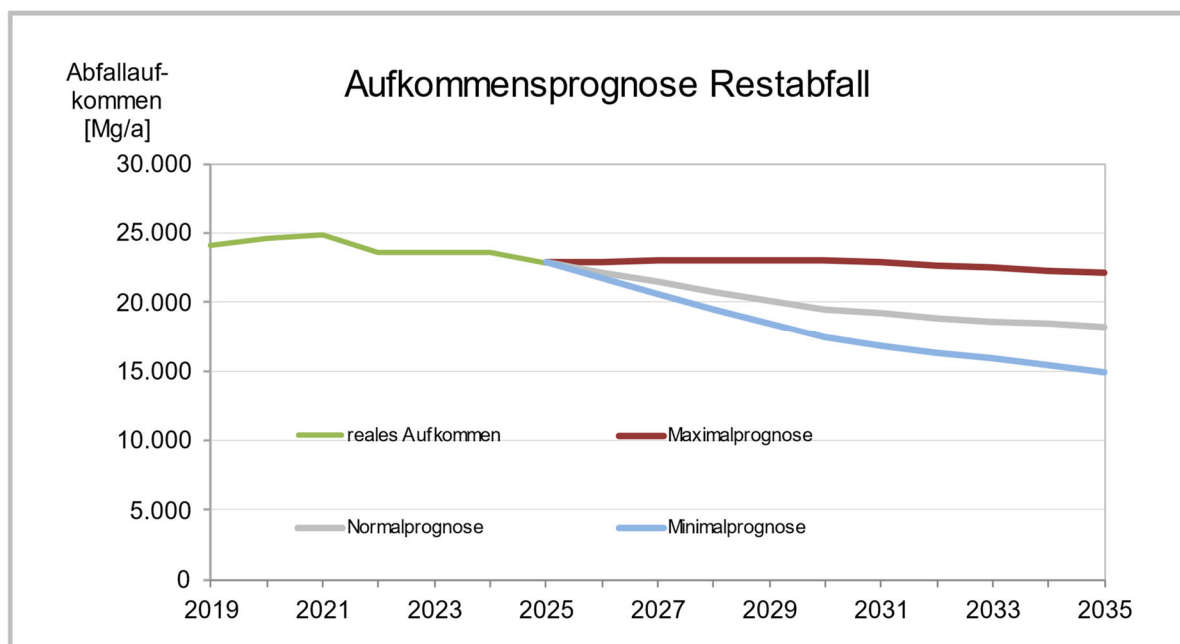


Abbildung 27: Aufkommensprognose Restabfall bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Restabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung erheblich vom Gebührenmodell, dem Umfang der Inanspruchnahme der kommunalen Abfallwirtschaft durch die Abfallerzeuger sowie dem Umfang der Getrenntsammlung der Abfälle beeinflusst. Des Weiteren ist relevant, in welchem Umfang insbesondere gewerbliche Abfallerzeuger die Restabfallerfassung des Landkreises zur Überlassung ihres hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in Anspruch nehmen.

Als Prognosebasis dient der Wert des Jahres 2025 von 179 kg/E*a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, das im landesweiten Vergleich als überdurchschnittlich einzustufen ist. So lag der landesweite Durchschnitt in Sachsen-Anhalt im Jahr 2023 mit ca. 158 kg/E*a (15 kg/E*a hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) um 21 kg/E*a niedriger.

Hinsichtlich des Anschlussgrades von Gewerbetreibenden an die kommunale Sammlung wird angenommen, dass im Maximalszenario über die Gestaltung der Abfallgebührensatzung und eine konsequente Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs das Aufkommen an gewerblichen Restabfällen um 5 kg/E*a im Prognosezeitraum gesteigert werden kann. Im Normalszenario wird keine Änderung gegenüber dem Ist-Zustand angesetzt. Das Minimalszenario unterstellt einen Verlust der andienungspflichtigen gewerblichen Restabfälle an private Entsorgungsunternehmen um insgesamt 5 kg/E*a im Prognosezeitraum.

Im **Maximalszenario** wird zusätzlich ein Rückfluss von bislang als geduldeter Fehlwurf über die LVP-Sammlung erfassten Restabfallmengen von bis zu 5 kg/E*a angenommen.

Das **Normalszenario** unterstellt, dass neben einer Verschiebung hin in die Biotonne von insgesamt 10 kg/E*a im Zuge einer verstärkten Biotonnennutzung, geringe zusätzlichen Anreize zur Abfallvermeidung oder -verwertung wirksam werden. Es geht von einer leichten Reduktion des spezifischen Restabfallaufkommens um 1 kg/E*a aus. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** impliziert ein sinkendes Restabfallaufkommen um jährlich 1,5 %. Es wird zudem erwartet, dass zusätzliche Getrennterfassungsbemühungen insbesondere der Bioabfälle eine zusätzliche Reduktion um bis zu 15 kg/E*a und in die Wertstoffersorgungssysteme um bis zu 5 kg/E*a, bewirken können.

6.3 Prognose der Sperrmüllmenge

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 28 ist die zusammengefasste Prognose des Sperrmüllaufkommens bis zum Jahr 2035 dargestellt:

Sperrmüll			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2025	128.113	26	3.350		26	3.350		26	3.350	
	2030	119.576	24	2.900	-13%	28	3.300	-1%	32	3.800	13%
	2035	111.766	24	2.700	-19%	29	3.250	-3%	35	3.900	16%

Tabelle 20: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

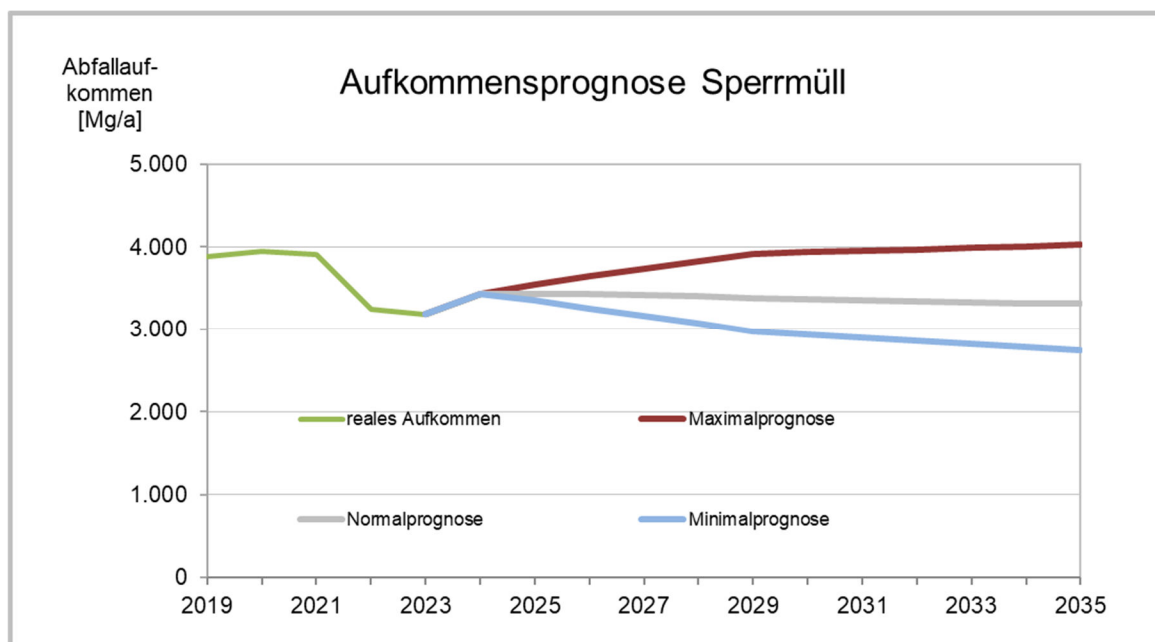


Abbildung 28: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Sperrmüllaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung von anderen Einflussgrößen wesentlich geringer beeinflusst als beispielsweise das Restabfallaufkommen. So hängt das Sperrmüllaufkommen im Wesentlichen vom Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung ab. Geringfügige Stoffstromverschiebungen aus dem Sperrmüll in andere Abfallfraktionen werden im Rahmen der Prognose im Bereich der Intensivierung der Getrennterfassung von Kunststoffen unterstellt.

Ausgangswert der Prognose ist das Aufkommen an sperrigen Abfällen im Entsorgungsgebiet im Jahr 2025 von durchschnittlich 26,3 kg/E*a. Dieser Wert stellt ein spezifisches Mengenaufkommen dar, welches deutlich unter dem Durchschnitt von 36,0 kg/E*a für Sachsen-Anhalt für das Jahr 2023 liegt.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass sich die Sperrmüllmenge durch Änderungen im Konsum- und Entsorgungsverhalten der Bevölkerung um bis zu 9 kg/E*a im Prognosezeitraum steigert. Bedingt ist dies auch durch eine geringerer Überlassung von Sperrmüllteilen in die Hausmülltonne. Eine verstärkte getrennte Erfassung von stoffgleichen Nichtverpackungen bzw. Kunststoffen wird nicht angesetzt.

Das **Normalszenario** unterstellt einen leichten Anstieg des spezifischen Sperrmüllaufkommens um bis zu 3 kg/E*a aufgrund einer Verringerung des mittleren Restabfallbehältervolumens bis zum Jahr 2035. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** geht von einer sinkenden Sperrmüllmenge durch eine Stoffstromverschiebung in die getrennte Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen (ca. 2 kg/E*a im Prognosezeitraum) und in die Altholzsammlung aus.

6.4 Aufkommensprognose Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

In der folgenden Tabelle 21 und in Abbildung 29 ist die zusammengefasste Prognose des Aufkommens an PPK bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

PPK			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2025	128.113	53	6.750		53	6.750		53	6.750	
	2030	119.576	48	5.750	-15%	53	6.300	-7%	64	7.650	13%
	2035	111.766	48	5.350	-21%	53	5.900	-13%	64	7.150	6%

Tabelle 21: Aufkommensprognose PPK bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

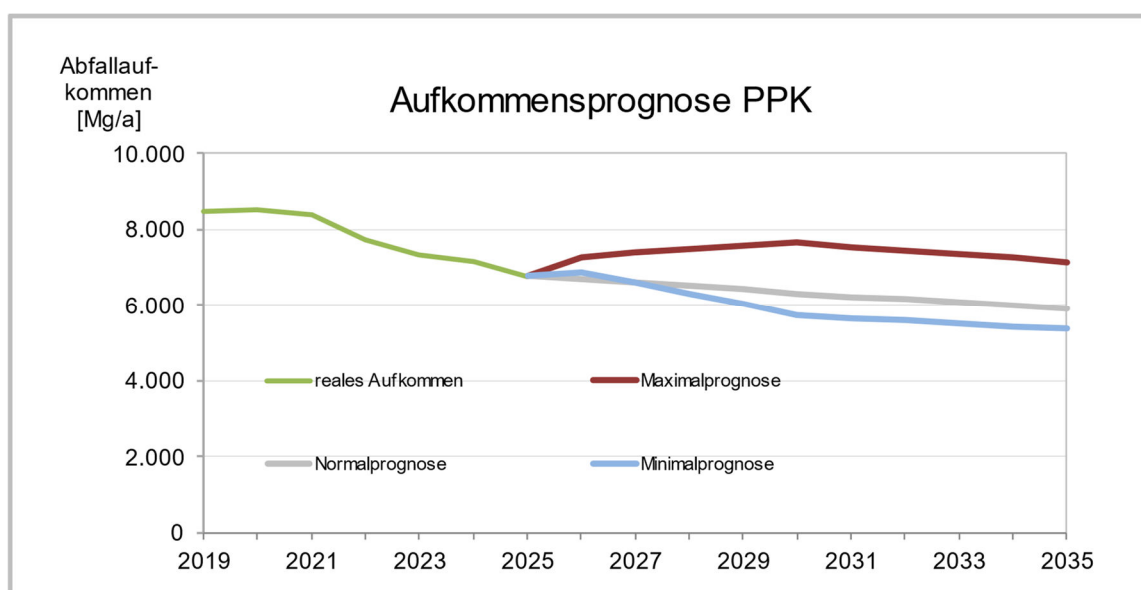


Abbildung 29: Aufkommensprognose PPK bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Altpapieraufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von zwei Faktoren beeinflusst: dem Marktpreis für Altpapier und damit zusammenhängend der Intensität gewerblicher Sammlungen und der Veränderung des Konsumverhaltens mit verminderter Nutzung von Printmedien. Gegenläufig ist hier die Entwicklung des Aufkommens bei Verpackungspapier in Folge verstärkten Onlinehandels.



Landkreis Mansfeld-Südharz

Bei einem hohen Marktpreis für Altpapier verstärken gewerbliche Sammler ihre Aktivitäten und kaufen Altpapier an. In der Folge entsteht eine starke Konkurrenz zu dem kommunalen Erfassungssystem. Bei dauerhaft niedrigen Marktpreisen ziehen sich gewerbliche Sammler ggf. zurück, so dass die dem kommunalen System überlassenen Abfallmengen ansteigen.

Ausgangswert der Prognose ist das durchschnittliche Aufkommen an PPK im Jahr 2025 von 53 kg/E*a. Der Durchschnittswert in Sachsen-Anhalt lag im Jahr 2023 mit 54 kg/E*a etwa auf dem Niveau vom Landkreis Mansfeld-Südharz.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das spezifische Aufkommen an PPK durch verstärkte Erfassung durch die Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, durch erhöhtes Aufkommen an Verpackungspapier und geringere Aktivitäten gewerblicher Sammlungen um 11 kg/E*a im Prognosezeitraum ansteigt.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren auf dem derzeitigen Niveau. Das Aufkommen entwickelt sich im Übrigen proportional zur Einwohnerzahl.

Für das **Minimalszenario** wird unterstellt, dass sich durch eine weitere Intensivierung von gewerblichen Sammlungen und eine Verringerung der Nutzung von Printmedien das spezifische erfasste Aufkommen an PPK um 5 kg/E*a im Prognosezeitraum verringert.

6.5 Bioabfallprognose

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 30 ist die zusammengefasste Prognose des Bioabfallaufkommens bis zum Jahr 2035 für die drei Abfallmengenszenarien dargestellt:

Biogut			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2025	128.113	62	7.900		62	7.900		62	7.900	
	2030	119.576	65	7.750	-2%	88	10.550	34%	101	12.100	53%
	2035	111.766	68	7.600	-4%	91	10.200	29%	112	12.500	58%

Tabelle 22: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg



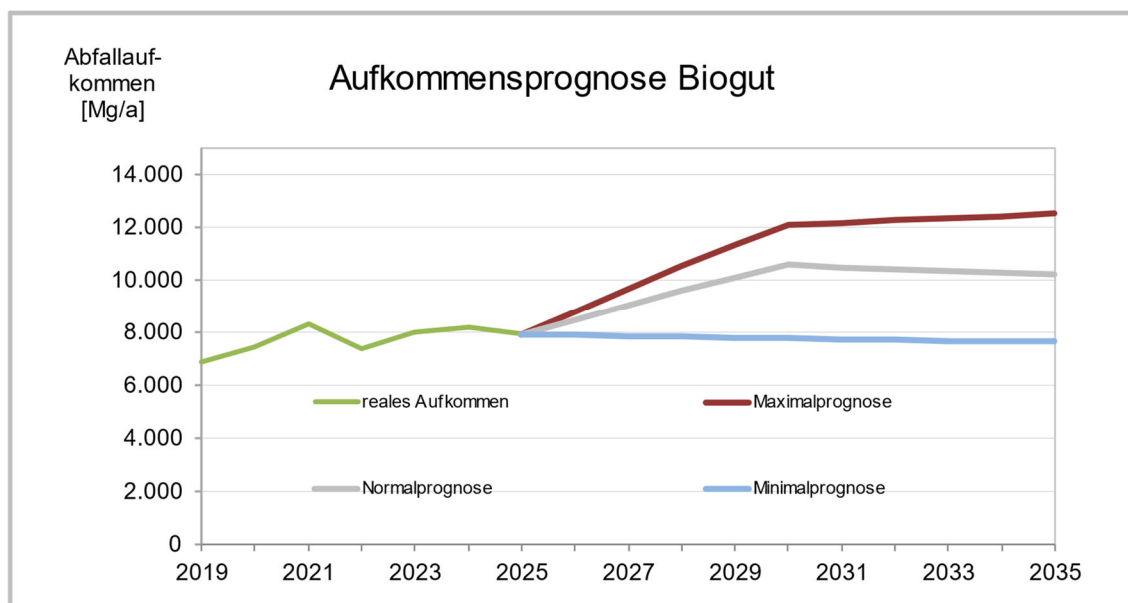


Abbildung 30: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035

Erläuterung

Die Entwicklung des Bioabfallaufkommens wird neben der Bevölkerungsentwicklung im Wesentlichen von dem Anschlussgrad an die Biotonne beeinflusst. Der Anschlussgrad an die Biotonne wird vor allem vom Umfang des Ausbaus des derzeitigen Sammelsystems abhängen. Alle Szenarien basieren auf der Beibehaltung des flächendeckenden Biotonnenangebot im gesamten Landkreis Mansfeld-Südharz. Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittliche Aufkommen an Bioabfällen über die Biotonne von 62 kg/E*a, welches dem durchschnittlichen Aufkommen von Sachsen-Anhalt (2023) mit 61 kg/E*a entspricht.

Für das **Maximalszenario** wird durch die Umsetzung einer generellen Anschlusspflicht an die Biotonne im Prognosezeitraum vor allem die Angleichung des Anschlussgrades im gesamten Kreisgebiet unterstellt, so dass die Bioabfallmenge deutlich gesteigert wird und einen Wert von ca. 112 kg/E*a bis zum Ende des Prognosezeitraums erreicht. Dieses spezifische Aufkommen ist vergleichbar zu ländlichen Landkreisen, welche seit längerem über einen Vollanschluss an die Biotonnen verfügen, sowie eine intensive und umfassende Nutzung durch die Bürger aufweisen.

Das **Normalszenario** unterstellt einen Anstieg des spezifischen Bioabfallaufkommens bis zum Ende des Prognosezeitraums um jährlich 0,5 %. Es wird zudem erwartet, dass zusätzliche Getrennterfassungsbemühungen eine Verschiebung von organischen Abfällen aus der Restmülltonne hin in die Biotonne um bis zu 10 kg/E*a (im Prognosezeitraum) bewirken können. Auch wird eine deutliche Erhöhung der Sammelmengen auf Grund der

Erhöhung des Anschlussgrades angenommen, sodass in Summe dieser Effekte erwartet wird, dass die Sammelmenge im Entsorgungsgebiet auf ca. 91 kg/E*a gesteigert wird.

Für das **Minimalszenario** wird angenommen, dass die Nutzung des Biotonnenangebotes bis 2035 aufgrund hoher Eigenverwertungsbemühungen der Bürger nur geringfügig steigt und das Aufkommen dann ca. 68 kg/E*a beträgt.

6.6 Grünabfallprognose (Gartenabfälle)

In der folgenden Tabelle und in Abbildung 31 sind die zusammengefasste Prognose des Grünabfallaufkommens bis zum Jahr 2035 dargestellt:

Grüngut			Minimalprognose			Normalprognose			Maximalprognose		
	Jahr	Bevölkerung	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]	kg/E*a	Mg/a	Änderung [%]
Prognose	2025	128.113	21	2.750		21	2.750		21	2.750	
	2030	119.576	16	1.950	-29%	24	2.950	7%	35	4.200	53%
	2035	111.766	16	1.850	-33%	24	2.750	0%	39	4.350	58%

Tabelle 23: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg

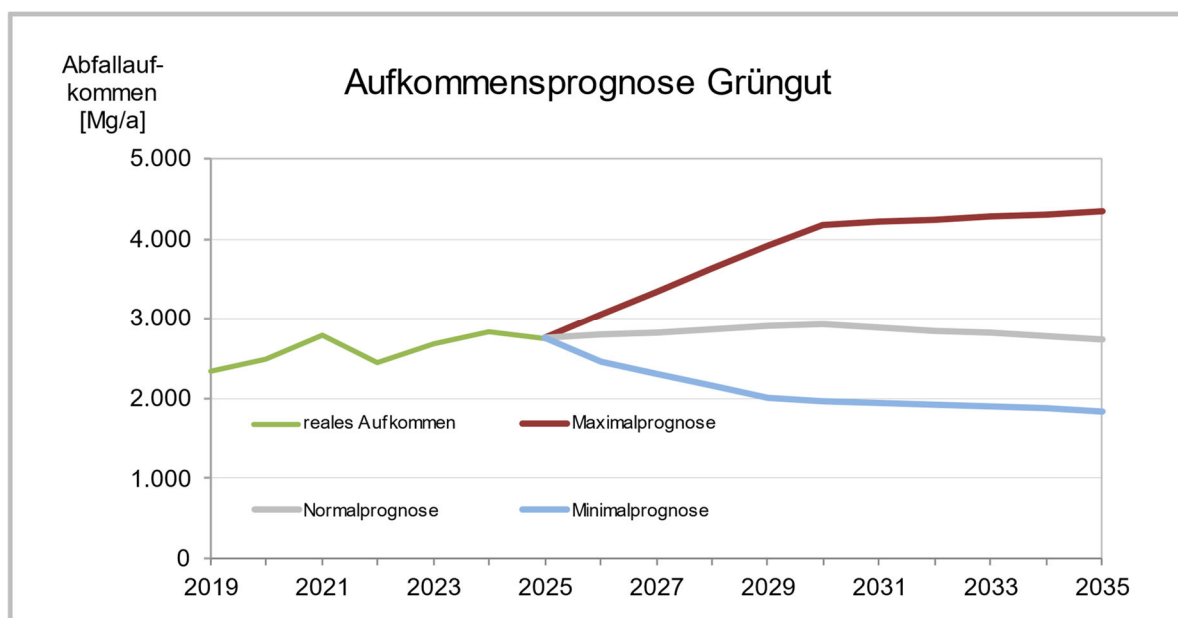


Abbildung 31: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035

Erläuterung

Ausgangswert der Prognose ist das derzeitige durchschnittliche in kommunaler Verantwortung erfasste Aufkommen an Grünabfällen von 21 kg/E*a. Dieses Aufkommen liegt damit deutlich unter dem durchschnittlichen Aufkommen von 57 kg/E*a (2023) von Sachsen-Anhalt.

Für das **Maximalszenario** wird unterstellt, dass das Aufkommen an Grünabfällen bei einer Fortführung des aktuellen Angebotes der stationären und Mobilen Erfassung bei leichter Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten im Prognosezeitraum jährlich um 3,0 % gesteigert wird. Zusätzlich wird über den Prognosezeitraum von einer Steigerung der Mengen aus der Direktannahme von 5,0 kg/E*a ausgegangen.

Das **Normalszenario** unterstellt ein Verharren des spezifischen Grünabfallkommens auf dem bisherigen Niveau. Zusätzlich wird eine Migration von bis zu 3 kg/E*a im Zuge einer verstärkten Inanspruchnahme der Biotonne bei Intensivierung des Biotonnenanschlusses angenommen. Das Aufkommen entwickelt sich proportional zur Einwohnerzahl.

Das **Minimalszenario** unterstellt ein leicht sinkendes Grünabfallaufkommen im Prognosezeitraum durch eine Migration von bis zu 5 kg/E*a im Zuge einer verstärkten Inanspruchnahme der Biotonne bei Intensivierung des Biotonnenanschlusses.



6.7 Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle ist das in den drei Mengenszenarien prognostizierte Aufkommen der betrachteten Abfallarten nochmals zusammengefasst dargestellt. Hierbei wird im Sinne der bestehenden kreislaufwirtschaftlichen Zusammenhänge der Stoffstromverschiebung die Kombination des Minimalszenarios für Restabfall und Sperrmüll mit dem gegenläufigen Maximalszenario für Biogut kombiniert. Für PPK und Grüngut wird das Normalszenario für die Darstellung verwendet.

Gesamtprognose Restabfall/Sperrmüll/PPK/Biogut/Grüngut - absolut

	2025	2030	2035
Restabfall	22.900 Mg	17.400 Mg	14.900 Mg
Sperrmüll	3.350 Mg	2.900 Mg	2.700 Mg
PPK	6.750 Mg	6.300 Mg	5.900 Mg
Biogut	7.900 Mg	12.100 Mg	12.500 Mg
Grüngut	2.750 Mg	2.950 Mg	2.750 Mg
Summe	43.650 Mg	41.650 Mg	38.750 Mg

Gesamtprognose Restabfall/Sperrmüll/PPK/Biogut/Grüngut - spezifisch

	2025	2030	2035
Restabfall	179 kg/E*a	146 kg/E*a	133 kg/E*a
Sperrmüll	26 kg/E*a	24 kg/E*a	24 kg/E*a
PPK	53 kg/E*a	53 kg/E*a	53 kg/E*a
Biogut	62 kg/E*a	101 kg/E*a	112 kg/E*a
Grüngut	21 kg/E*a	25 kg/E*a	25 kg/E*a
Summe	341 kg/E*a	348 kg/E*a	347 kg/E*a

Tabelle 24: Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose (kg/E*a) für den Landkreis Mansfeld-Südharz in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2035

Es zeigt sich, dass die Gesamtmenge der fünf betrachteten Hauptabfallströme von 43.650 Mg im Jahr 2025 auf ca. 38.750 Mg im Jahr 2035 sinkt. Das Pro-Kopf Aufkommen steigt hingegen leicht an, von 341 kg/E*a im Jahr 2025 bis auf 347 kg/E*a im Jahr 2035. Dies zeigt, dass der Rückgang der Abfallmengen insgesamt auf den prognostizierten Rückgang der Bevölkerung zurückzuführen ist.



Landkreis Mansfeld-Südharz

Einwohnerzahl		128.113		119.576		111.766	
Datengrundlage: Lk Mansfeld-Südharz 2025		Abfallmengen- aufkommen (IST)		Abfallmengen- aufkommen (Prognose)		Abfallmengen- aufkommen (Prognose)	
		2025		2030		2035	
		spezifisch kg/E*a	Quote	spezifisch kg/E*a	Quote	spezifisch kg/E*a	Quote
1	Haus- und Geschäftsmüll	179	2%	146	2%	133	2%
2	LVP	38	40%	38	50%	38	65%
3	Glas	24	95%	24	95%	24	95%
4	PPK	53	98%	53	98%	53	98%
5	Sperrmüll (ohne Altholz)	26	5%	24	25%	24	40%
6	Altholz	7	25%	8	40%	8	55%
7	E-Geräte	7	60%	7	70%	7	80%
8	Metalle	1	98%	1	98%	1	98%
9	weitere Direktanlieferungen	8	50%	8	55%	8	65%
10	Biogut	62	98%	101	98%	112	98%
11	Grüngut	21	100%	25	100%	25	100%
12	gefährliche Abfälle	0,7	0%	0,7	0%	0,7	0%
Summe		427	44%	436	55%	434	60%

Tabelle 25: Prognose Abfallaufkommen und Recyclingquote bis 2035

Die gemeinsame Darstellung der 5 diskutierten Hauptstoffströme in Tabelle 25 zusammen mit den weiteren Abfallarten, für welche ein gleichbleibendes Aufkommen angesetzt wird, zeigt, dass die Recyclingquote für die betrachteten Abfallströme demnach von derzeit 44 % bis auf 60 % im Jahr 2035 ansteigt. Dies entspräche annähernd einem Erreichen der Zielvorgaben gemäß § 14 Abs 1 KrwG. Hierbei wird davon ausgegangen, dass durch strengere Vorgaben und bessere technische Umsetzungen sich die Recyclingquoten für einige Abfallarten (bspw. LVP, Elektroaltgeräte) zukünftig noch verbessern werden.

7. Festlegung der von der Entsorgung ausgeschlossenen Abfälle

Der Landkreis Mansfeld-Südharz kann als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 2 KrWG Abfälle von der Entsorgung ausschließen, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung (z. B. Verpackungsverordnung) unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Das gilt auch für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit

- diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können oder

die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes Sachsen-Anhalt durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.

Der Landkreis hat von diesem Recht (§ 20 Abs. 3 KrWG i.V.m. § 5 AbfG LSA) Gebrauch gemacht und per Satzung bestimmte Abfälle vorbehaltlich der Zustimmung durch die obere Behörde von der Entsorgung ausgeschlossen.

Von der Entsorgungspflicht ausgenommen sind gemäß § 7 Abs. 2 AbfS derzeit:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Gegenstände,
2. sonstige Abfälle, die gem. § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde von der Entsorgung ausgenommen sind,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Abfallentsorgung nach §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind, die nach § 72 Abs. 1 KrWG fortgelten,
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger i. S. d. Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeugverordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214) (ausgenommen Abfälle gemäß § 20 Abs. 3 KrWG),
5. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „E RV“, „E A“ oder „E M“ gekennzeichnet, und damit von der Entsorgung insgesamt ausgeschlossen sind. Solche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen (vgl. § 18) oder als Sonderabfallkleinmengen (vgl. § 19) von insgesamt nicht mehr als jährlich 2.000 kg anfallen.

Landkreis Mansfeld-Südharz

6. Abfälle, die in der Anlage 2 zu dieser Satzung in der Spalte „Entsorgungsausschluss“ mit „SB M“ oder „SB B“ gekennzeichnet sind; sie sind von den Entsorgungshandlungen Sammlung und Beförderung ausgeschlossen,
7. Abfälle, die nicht im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz angefallen sind.

Zudem gilt gemäß § 7, Abs. 9 AbfS, dass, soweit Abfälle von der Abfallentsorgung des Landkreises insgesamt oder lediglich vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, der Besitzer zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung nach den Vorschriften des KrWG verpflichtet ist.

Entledigt sich der Besitzer dieser Abfälle dennoch über die Abfallentsorgung des Landkreises, so kann der Landkreis neben dem Ersatz des ihm entstandenen Schadens die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die er für eine unschädliche Entsorgung getätigt hat.

Damit die Abfallbesitzer ihrer Pflicht zu einer ordnungsgemäßen Entsorgung der von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossenen Abfälle nachkommen können, wird auf die Vielzahl privater Entsorgungsanlagen im Landkreis Mansfeld-Südharz verwiesen, in denen eine Entsorgung der ausgeschlossenen Abfälle durchgeführt werden kann.

Eine Liste dieser Entsorgungsanlagen ist in Anlage 1 dieses Konzeptes enthalten. Die Beibehaltung des Ausschlusses von Abfällen sowie die Erforderlichkeit des Ausschlusses von anderen Abfällen werden regelmäßig in Abstimmung mit der zuständigen Genehmigungsbehörde überprüft.



8. Nachweis der Entsorgungssicherheit für 10 Jahre

Mit den aufgezeigten Regelungen und Maßnahmen für das Einsammeln, Transportieren, Verwerten und Beseitigen der Abfälle, mit der vertraglichen Bindung zuverlässiger Drittbeauftragter und mit den Maßnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge der Deponien hat der Landkreis Mansfeld-Südharz Instrumente in der Hand, mit denen er flexibel auf die Anforderungen einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge für alle Bürger reagieren kann.

Wie Tabelle 26 zu entnehmen ist, stehen dem Landkreis ausreichende Entsorgungskapazitäten zur Verfügung, um die Entsorgungssicherheit für einen Betrachtungszeitraum von 10 Jahren bis 2035 zu gewährleisten. Die prognostizierte Gesamtmenge an behandlungsbedürftigen Restabfällen aus dem Kreisgebiet ist gemeinsam mit den Restabfällen der anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger des Landes gemäß Landesabfallwirtschaftsplan deutlich geringer als die genehmigte Kapazität der zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen in der Region. Damit können auch zukünftig alle anfallenden Restabfälle in jedem Fall behandelt werden. Die Entsorgung der Verwertungsabfälle ist über Drittbeauftragungen gesichert. Auch für alle anderen betrachteten Abfälle bestehen ausreichende Anlagenkapazitäten zur Verwertung bzw. Beseitigung.

Je Abfallart und Teilleistung ist im Maßnahmenkatalog unter Ziffer 5.5 exakt aufgezeichnet, wann der Landkreis Mansfeld-Südharz jeweils eine Neuausschreibung der Leistungen durchführen bzw. eine Verlängerung der Entsorgungsverträge prüfen muss, um die Entsorgungssicherheit operativ abzusichern.

Landkreis Mansfeld-Südharz

Die zehnjährige Entsorgungssicherheit im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz ist unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen gewährleistet.

Abfallart	Menge 2025 [Mg/a]	Prognostizierte Menge bis 2035 [Mg/a]	Entsorgungskapazitäten/ vertraglich gebundene Anlagen
Restabfälle, Sperrmüll	22.900 3.400	14.900 – 22.100 2.700 - 3.900	Abfallverbrennungsanlagen REMONDIS Staßfurt, TREA Leuna und weitere geeignete Anlagen im Land Sachsen-Anhalt und den angrenzenden Bundesländern
PPK Glas * Verpackungen*	6.800 3.000 4.900	5.400 – 7.200	bestehender Wertstoffmarkt mit einer Vielzahl von geeigneten Anlagen
Grüngut Biogut	2.800 7.900	1.900 – 4.400 7.600 – 12.500	geeignete Kompostierungsanlagen für Grüngut in der Region verfügbar, Verwertungsanlagen für Biogut zum Teil in Aufbau

Tabelle 26: Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 100 Mg

(*) Hinweis: Glas und LVP-Verpackungen wurden nicht prognostiziert, da diese nicht zum Sammelsystem des öRE zählen. Sie werden mit dargestellt, da sie ggf. nach Inkrafttreten des Wertstoffgesetzes relevant sein können.

9. Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Mansfeld-Südharz unterliegt gemäß § 35 Abs.1 Nr. 2 i.V.m. Anlage 5 Nr. 2.4 und Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht einer strategischen Umweltprüfung (SUP), sofern es einen Rahmen setzt für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben, die nach Bundesrecht oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen.

Das vorliegende AWiKO setzt keinen entsprechenden Rahmen, so dass eine Erfordernis für die Durchführung einer SUP für das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept nicht besteht.

Dieses wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gemacht.



10. Abkürzungsverzeichnis

a	Jahr
AbfG LSA	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
AbfGS	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallgebührensatzung)
AbfS	Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Mansfeld-Südharz (Abfallsatzung)
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung
AVV-Nr.	Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung
AWiKO	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
BGBI.	Bundesgesetzblatt
ear	Elektro-Altgeräte Register
ElektroG	Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
Fe	Eisen
ggf.	gegebenenfalls
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
ha	Hektar
KAG-LSA	Kommunalabgabengesetz Land Sachsen-Anhalt
kg	Kilogramm
kg/E* a	Kilogramm je Einwohner und Jahr
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
l	Liter
LK	Landkreis
LVP	Leichtverpackungen
m ³	Kubikmeter



Landkreis Mansfeld-Südharz

Mg	Megagramm = 1 Tonne
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
MSH	Landkreis Mansfeld-Südharz
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SG	Sammelgruppe nach Elektro-Altgeräte Register
spezif.	spezifisch
ST	Sachsen-Anhalt
StNVP	Stoffgleiche Nichtverpackungen
TREA Leuna	Thermischen Restabfallbehandlungs- und Energieerzeugungsanlage Leuna
WSH	Wertstoffhof



11. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht über den Landkreis Mansfeld-Südharz [1].....	29
Abbildung 2:	Flächennutzung im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 2023 [2]	32
Abbildung 3:	Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 31.12. des jeweiligen Jahres [3] [4]	33
Abbildung 4:	Wirtschaftsstruktur im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stand 30.06.2023 [6]	35
Abbildung 5:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer am Arbeitsort im Landkreis Mansfeld-Südharz, Stichtag 30.06. eines Jahres [6]	36
Abbildung 6:	Lage der Wertstoffhöfe im Landkreis Mansfeld-Südharz mit grafischer Darstellung des jeweiligen Einzugsbereiches (Radius 15 km).....	43
Abbildung 7:	Überblick über das Abfallaufkommen im Landkreis Mansfeld-Südharz: getrennt erfasste Wertstoffe, Sperrmüll, Restabfall, Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle	46
Abbildung 8:	Registrierte Anzahl an Restabfallbehältern im Jahr 2024 nach Behältergröße.....	48
Abbildung 9:	Geleertes Restabfallbehältervolumen im Jahr 2024 nach Behältergröße	49
Abbildung 10:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Haus- und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	50
Abbildung 11:	Zur Abholung bereitgestellter Sperrmüll (Fotos: Beer).....	51
Abbildung 12:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an Sperrmüll im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz.....	52
Abbildung 13:	Sperrmüllfassung auf den EAW Wertstoffhöfen (Fotos:Beer).....	53
Abbildung 14:	Zur Abholung bereitgestelltes E-Altgerät und das RES Sammelfahrzeug (Fotos: Beer).....	54
Abbildung 15:	Absolutes Aufkommen an Elektrogeräten der Sammelgruppen 1,2, 4, und 5 in den Jahren 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz.....	55
Abbildung 16:	Registrierte Anzahl an PPK Behältern im Jahr 2024 nach Behältergröße	56
Abbildung 17:	Geleertes PPK Behältervolumen im Jahr 2024 nach Behältergröße	57
Abbildung 18:	Absolutes und spezifisches Aufkommen an PPK im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	58
Abbildung 19:	Straßensammlung Grünabfall und Grünabfallcontainer auf einem EAW Wertstoffhof (Fotos Beer)	60

Landkreis Mansfeld-Südharz

Abbildung 20: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Grünabfällen aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	60
Abbildung 21: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Biogut aus kommunaler Erfassung im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	64
Abbildung 22: Absolutes und spezifisches Aufkommen an LVP im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	65
Abbildung 23: Absolutes und spezifisches Aufkommen an Altglas im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	66
Abbildung 24: Absolutes Abfallaufkommen an gefährlichen Abfällen sowie spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz	68
Abbildung 25: Absolutes Abfallaufkommen an gefährlichen Abfällen sowie spezifisches Aufkommen an gefährlichen Abfällen im Zeitraum 2019 bis 2024 im Landkreis Mansfeld-Südharz	70
Abbildung 26: Prognostizierter Zuwachs an batteriebetriebenen Nutzfahrzeugen bis zum Jahr 2030 [12]	82
Abbildung 27: Aufkommensprognose Restabfall bis 2035	102
Abbildung 28: Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035	104
Abbildung 29: Aufkommensprognose PPK bis 2035	105
Abbildung 30: Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035	107
Abbildung 31: Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035	108



12. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Übersicht Gliederung Landkreis Mansfeld-Südharz	31
Tabelle 2:	Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Mansfeld-Südharz des Landesamtes für Statistik Sachsen-Anhalt, interpoliert zum Stand 31.12. des jeweiligen Jahres, Änderung in Bezug zu 2024 [4]	33
Tabelle 3:	Beauftragte Dritte für Entsorgungsdienstleistungen im Landkreis Mansfeld- Südharz (Stand 10.07.2025)	39
Tabelle 4:	Struktur der Abfallsammlung im Landkreis Mansfeld-Südharz	41
Tabelle 5:	Standorte der relevanten Entsorgungseinrichtungen EAW	42
Tabelle 6:	Entwicklung des Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Mansfeld-Südharz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall und Direktanlieferungen und gefährliche Abfälle.....	47
Tabelle 7:	Entwicklung des spezifischen Abfallaufkommens in den Hauptgruppen getrennt erfasste Wertstoffe LK Mansfeld-Südharz, getrennt erfasste Wertstoffe Duale Systeme, Sperrmüll, Restabfall	47
Tabelle 8:	Kennzahlen der Inanspruchnahme der Restabfallgefäße im Jahr 2024 nach Behältergröße.....	49
Tabelle 9:	Kennzahlen der Inanspruchnahme der PPK Behälter im Jahr 2024 nach Behältergröße.....	57
Tabelle 10:	Entwicklung der Anzahl an Bioabfallbehältern im Landkreis Mansfeld- Südharz 2019 bis 2025.....	61
Tabelle 11:	Aufgestelltes Behältervolumen Biotonne je Gemeinde	62
Tabelle 12:	Entwicklung des Anschlussgrades an die Biotonne im Landkreis Mansfeld- Südharz.....	63
Tabelle 13:	Entwicklung des Aufkommens an gefährlichen Abfällen von 2019 bis 2025 im Landkreis Mansfeld-Südharz, aufgeschlüsselt nach einzelnen Abfällen	69
Tabelle 14:	Annahmekatalog der Wertstoffhöfe	72
Tabelle 15:	Erfasste Mengen an den Wertstoffhöfen im Zeitraum 2019 bis 2025.....	73
Tabelle 16:	Vergleich der Emissionsfaktoren der Wirkungskategorie „Klimaschutz“ verschiedener Verwertungsverfahren für Bioabfall gemäß UBA-Studie [9]	80
Tabelle 17:	Ergebnis des klimabilanziellen Gesamtsystemvergleiches zur Verwertung von Biogut.....	80



Landkreis Mansfeld-Südharz

Tabelle 18:	Quote der stofflichen Verwertung im Landkreis Mansfeld-Südharz 2025	85
Tabelle 19:	Aufkommensprognose Restabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 100 Mg	101
Tabelle 20:	Aufkommensprognose Sperrmüll bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	103
Tabelle 21:	Aufkommensprognose PPK bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	105
Tabelle 22:	Aufkommensprognose Bioabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	106
Tabelle 23:	Aufkommensprognose Grünabfall bis 2035, Massenveränderung bezogen auf den Ausgangswert, Mengen pro Jahr gerundet auf 50 Mg	108
Tabelle 24:	Zusammengefasste Darstellung der Abfallmengenprognose (kg/E*a) für den Landkreis Mansfeld-Südharz in drei Prognoseszenarien bis zum Jahr 2035	110
Tabelle 25:	Einschätzung der Entsorgungssicherheit für den Landkreis, Mengen gerundet auf 100 Mg	115



13. Quellenverzeichnis

- [1] Stiftung GRS Batterien, Erfolgskontrolle gemäß § 15(1) Batteriegesetz, download unter <https://www.stiftung-grs.de/downloads-und-erfolgskontrollen/>
- [2] maps.google.de 2025, eigene Bearbeitung
- [3] Bodenfläche 2022 nach Art der tatsächlichen Nutzung und nach Kreisen in Sachsen-Anhalt; Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/gebiet-und-wahlen/gebiet/tabellen-bodenflaeche>
- [4] Statistisches Bundesamt: Gemeinden in Deutschland nach Fläche, Bevölkerung und Postleitzahl am 31.12.2024 (4. Quartal), https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Regionales/Gemeindeverzeichnis/Administrativ/Archiv/GVAuszugQ/AuszugGV4QAktuell.xlsx?__blob=publicationFile; <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/gesamtrechnungen-und-erwerbstaetigenrechnung/tabelle-gesamtrechnungen>
- [5] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (2023): Bevölkerungsvorausberechnung auf Landkreis und Gemeindeebene – 8. Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung 2023 bis 2040
- [6] Standortentwicklungsgesellschaft Mansfeld-Südharz mbH, <https://www.seg-msh.de/wirtschaftsstandort/>
- [7] Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Wohnort im Land Sachsen-Anhalt nach zusammengefassten Wirtschaftsabschnitten und Kreisen am 30.06.2023; <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/gesamtrechnungen-und-erwerbstaetigenrechnung/tabelle-gesamtrechnungen>
- [8] Datenabruf statistik.arbeitsagentur.de vom 26.02.2026 <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Statistiken/Statistiken-nach-Regionen/Politische-Gebietsstruktur-Nav.html>
- [9] Umweltbundesamt 2021, Ermittlung von Kriterien für hochwertige anderweitige Verwertungsmöglichkeiten von Bioabfällen; <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/ermittlung-von-kriterien-fuer-hochwertige>
- [10] Umweltbundesamt 2012, Optimierung der Verwertung organischer Abfälle, <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/optimierung-verwertung-organischer-abfaelle>
- [11] Herausforderungen beim Hochlauf von Zero-Emission-Nutzfahrzeugen in Baden-Württemberg – Fokus Brennstoffzellenantriebe, Ergebnispapier der Mission V Themenfeld Energie, 2023

14. Anlagen zum Abfallwirtschaftskonzept

14.1 Anlage 1: Entsorgungsanlagen im Landkreis Mansfeld-Südharz**14.1.1 Kompostierungsanlagen**

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06528	Edersleben	RES Recycling und Entsorgungsservice Sangerhausen GmbH	Hasentorstraße 9 06256 Sangerhausen
2.	06347	An der L72 Welfesholz-Siersleben	Kommunalservice Hans Vornkahl GmbH	Kornstraße 18 31185 Nettlingen

14.1.2 Recycling-/Behandlungsanlage für mineralische Bauabfälle

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06295	Fortschrittschacht Volkstedt	Kutter HTS GmbH Bauunternehmung	Christian-Ottilliae-Straße 12 06311 Helbra
2.	06536	OT Roßla Fußstieg	Kieswerk Müller GmbH & Co. KG	OT Stollberg Tannengarten 06536 Südharz
3.	06318	OT Amsdorf, Chausseestraße 1, Seegebiet Mansfelder Land	Romonta URZ GmbH	OT Amsdorf, Chausseestraße 1 06318 Seegebiet Mansfelder Land
4.	06295	Helbra, Seidelschacht (An der L160), Lutherstadt Eisleben	Baurec Baustoffrecycling Eisleben GmbH	Seidelschacht (An der L160) 06295 Lutherstadt Eisleben
5.	06347	OT Siersleben, Zum Gleis-Dreieck 38, Gerbstedt	Bares Baustoffhandel und Reifenservice GmbH	OT Siersleben, Zum Gleis-Dreieck 38, 06347 Gerbstedt
6.	06343	Freiesleben-Schacht, Kajendorfstraße	Martin Wurzel HTS Baugesellschaft mbH	Vatteröder Str. 13 06343 Mansfeld



14.1.3 Aufbereitungsanlagen für Asphalt

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06318	OT Wansleben am See, Pumpstation 10 Seegebiet Mansfelder Land	KEMNA BAU Andrae GmbH & Co. KG	Tondernstraße 70 25421 Pinneberg
2.	06526	Handelsweg 11, OT Oberröblingen, Sangerhausen	GP- Papenburg Asphaltmischwerke GmbH	Berliner Straße 239, 06112 Halle (Saale)

14.1.4 Metallaufbereitung, Schrottlager und Umschlagplätze

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06456	OT Wiederstedt, Arnstedter Weg 1, Arnstein	Transport und Erdarbeiten Simone Karner	OT Wiederstedt, Arnstedter Weg 1 06456 Arnstein
2.	06295	Hallesche Straße 117, Eisleben	Buntmetallhandel Lutz Pfeiffer	Hallesche Straße 117, 06295 Eisleben
3.	06311	Ahlsdorfer Weg 7, Helbra	Niemex NE-Metall GmbH	Ahlsdorfer Weg 7, 06311 Helbra
4.	06295	An der Landstraße 159, Lutherstadt Eisleben, OT Polleben	SCMR Wiederkehr Recycling GmbH	An der Landstraße 159, 06295 Lutherstadt Eisleben, OT Polleben
5.	06526	Weinlager 9, Sangerhausen	S1 Recycling GmbH & Co. KG	Weinlager 9, 06526 Sangerhausen
6.	06295	Sangerhäuser Str. 10, Lutherstadt Eisleben	RCE Rückbau Container Entsorgung GmbH	Sangerhäuser Str. 10, 06295 Lutherstadt Eisleben
7.	06295	Unterrißdorfer Straße 57, Lutherstadt Eisleben	Scholz Recycling GmbH	Unterrißdorfer Straße 57, 06295 Lutherstadt Eisleben
8.	06308	Apfelborn 11, Siersleben	Schrott- und Buntmetallhandel Sefik Hidanovic	Apfelborn 11, 06308 Siersleben

14.1.5 Altautoaufbereitungs- und Verwertungsanlagen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06526	Alte Hauptstraße 28, Sangerhausen, OT Riestedt	Abschleppdienst & Autoverwertung Langbein	Alte Hauptstraße 28, 06526 Sangerhausen, OT Riestedt
2.	06308	Bahnhofstraße 16 d, Klostermansfeld	Dave's Auto & Gebrauchtteilehandel	Bahnhofstraße 16 d, 06308 Klostermansfeld
3.	06526	An der Zolltafel 3, Sangerhausen	Auto Benke GmbH	Am Weißen Stieg 13, 99734 Nordhausen, OT Stempda

14.1.6 Naturschutzrechtlich, baurechtlich oder bergrechtlich genehmigte Anlagen zur Verwertung von Abfällen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06318	Chausseestraße 1, Seegebiet Mansfelder Land, OT Amsdorf	Romonta GmbH	Chausseestraße 1, 06318 Seegebiet Mansfelder Land, OT Amsdorf

14.1.7 Sonstige Abfallaufbereitungs- und Sortieranlagen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06456	Arnstedter Weg 1, Arnstein, OT Wiederstedt	Transport und Erdarbeiten Simone Karner	Arnstedter Weg 1, 06456 Arnstein, OT Wiederstedt
2.	06526	Schachtstraße 46, Sangerhausen	Schatz Umwelt GmbH	Hohlstedter Weg 1, 06528, Brücken - Hackpüffel
3.	06526	Am Brühl 5, Sangerhausen	Kesselhut Entsorgungs GmbH	Dorfstraße 64, 06528 Wallhausen, OT Martinsrieth
4.	06526	Julius-Hornung-Straße 12, Sangerhausen	newcycle GmbH	Julius-Hornung-Straße 12, 06526 Sangerhausen
5.	06295	Kasseler Straße 46, Lutherstadt Eisleben	Eurecum GmbH & Co. KG	Kasseler Straße 46, 06295 Lutherstadt Eisleben



Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
6.	06347	Dorfstraße 28a, Gerbstedt, OT Welfesholz	PreZero Service Sach- sen-Anhalt GmbH	Gutenbergstraße 6, 06188 Lands- berg, OT Oppin
7.	06295	Burgsdorfer Stra. 2a, Lutherstadt Eis- leben, OT Hedersle- ben	BWR Backwaren-Re- cycling GmbH	Kahlwinkeler Str. 2, 06647 Finne- land

14.1.8 Sonstige Anlagen zum Umschlag oder zur Lagerung von Ab- fällen

Nr	PLZ	Ort der Anlage	Betreiber	Anschrift des Betreibers
1.	06528	Hohlstedter Weg 1, Brücken - Hackpfüf- fel	Schatz Umwelt GmbH	Hohlstedter Weg 1, 06528 Brücken - Hackpfüffel
2.	06526	Am Angespann 5, Sangerhausen	Stadt Sangerhausen	Am Angespann 5, 06526 Sanger- hausen
3.	06542	Sophienstraße 2e, Allstedt	Schrott- und Altstoff- handel Michael Baum	Sophienstraße 2e, 06542 Allstedt
4.	06528	Kachstedter Weg 1, Wallhausen, OT Riethnordhausen	HeiTec RIOcycling GmbH	Kachstedter Weg 1, 06528 Wall- hausen, OT Riethnordhausen
5.	06317	Industriestraße 3, Seegebiet Mansfel- der Land, OT Sted- ten	Werstoffaufbereitung GmbH Edersleben	Der Hutdeckel, 06528 Edersleben